



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates «IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz» (22.16.02)	Wirz Christina Geschäftsführung Kommission
Termin	Mittwoch, 12. Okt. 2016, 8 bis 17 Uhr Freitag, 4. Nov. 2016, 08.30 bis 10.30	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 christina.wirz@sg.ch
Ort	Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11, St.Gallen	

St.Gallen, 10. November 2016

Vorsitz

Böhi Erwin, Wil, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Böhi Erwin, Wil, Präsident
- Altenburger Ludwig, Buchs (4. November 2016)
- Bartl Alexander, Widnau
- Broger Andreas, Altstätten
- Cozzio Nino, St.Gallen (nur am Morgen)
- Egger Mike, Berneck
- Etterlin Guido, Rorschach
- Götte Michael, Tübach
- Gschwend Meinrad, Altstätten
- Gull Christoph, Flums
- Jäger Jens, Vilters-Wangs
- Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg
- Shitsetsang Jigme, Wil
- Sulzer Dario, Wil (12. Oktober 2016)
- Tschirky Boris, Gaiserwald
- Wüst Markus, Oberriet

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Scruzzi Davide, Generalsekretär Department des Innern
- Lübberstedt Andrea, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern
- Sieber Daniela, Stab Amt für Soziales, Departement des Innern

Weitere Teilnehmende

- Naef Thalman Suzanne, Vizepräsidentin St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (nur Traktandum 2)
- Knupfer Caroline, Secrétaire générale adjointe, Département de la santé et de l'action sociale, Canton de Vaud (nur Traktandum 3)



Geschäftsführung / Protokoll

- Wirz Christina, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Müggler Beat, Geschäftsführer Stv., Parlamentsdienste

Unterlagen

- 22.16.02 «IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz», Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. September 2016
- IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz, Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten, Übersicht zu Handen der vorberatenden Kommission vom 30. September 2016
- Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien, Finanzielle Situation der St.Galler Familienhaushalte – Sozialleistungen – Optimierungsmöglichkeiten, Schlussbericht April 2012 (im Folgenden Ecoplan-Studie)

Inhalt

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	3
3	Fachreferat	4
4	Allgemeine Diskussion	4
5	Spezialdiskussion	32
6	Gesamtabstimmung	74
7	Bestimmung des Berichterstatters/der Berichterstatte	75
8	Medienorientierung	75
9	Diverses	75



1 Begrüssung und Information

Böhi-Wil, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Scruzzi Davide, Generalsekretär Departement des Innern
- Lübberstedt Andrea, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern
- Sieber Daniela, Stab Amt für Soziales, Departement des Innern
- Naef Thalmann Suzanne, Vizepräsidentin St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe
- Wirz Christina, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Müggliger Beat, Geschäftsführer Stv., Parlamentsdienste

Am Nachmittag wird Caroline Knupfer, Secrétaire générale adjointe, Département de la santé et de l'action sociale, Canton de Vaud, zum Thema «FORJAD: Eingliederung junger Erwachsener in der Sozialhilfe durch Berufsbildung» referieren.

Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession nahm der Kantonsratspräsident am 25. Oktober 2016 (für den zweiten Sitzungstag am 4. November 2016) folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor:

- Altenburger-Buchs anstelle von Sulzer-Wil;

Die Beratungsfähigkeit der vorberatenden Kommission ist somit festgestellt.

Wir behandeln die Vorlage 22.16.02 «IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz», Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. September 2016. Der vorberatenden Kommission wurden zwei zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

Ich weise darauf hin, dass die Sitzung elektronisch aufgenommen wird, was den Protokollführenden die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, am Anfang des Votums ihren Namen zu nennen. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal an einer vorberatenden Kommission teilnehmen: Nach Art. 67 des Geschäftsreglements des Kantonsrats (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) ist das Kommissionsprotokoll vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn werden wir eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt die vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates, und abschliessend führt sie die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Vortrag von Andrea Lübberstedt und Daniela Sieber als Überblick über die wichtigsten Aspekte des IV. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz.

Vortrag von Suzanne Naef Thalmann zur Rolle der KOS.

Die dazugehörigen Folien stehen im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung.



3 Fachreferat

Vortrag von Caroline Knupfer zum Projekt «FORJAD: Eingliederung junger Erwachsener in der Sozialhilfe durch Berufsbildung». Die dazugehörigen Folien stehen im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung.

4 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

Regierungspräsident Klöti: Wir haben es nun gehört, was das erste Paket beinhaltet. Warum machen wir das? Wir machen es deshalb, weil wir immer wieder diese Entwicklung festgestellt haben, dass die Solidarität unter den Gemeinden zu bröckeln beginnt. Man fand deshalb, wenn man jetzt einen Eingriff macht in ein Gesetz, das doch schon eher alt ist, es besteht seit 1999. Nun besteht die Notwendigkeit besteht, dass man gewisse Instrumente nochmals verschärft. Auch gewisse Entwicklungen, die schweizweit passiert sind, sind zu berücksichtigen, damit den Gemeinden eine gute Unterstützung beim Vollzug gewährt wird. Dieses Gesetz machen wir für die Gemeinden, um die Solidarität unter den Gemeinden zu stärken. Und deshalb auch diese intensive Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Ich bin deshalb auch froh, dass der Präsident der VS GP (Tschirky-Gaiserwald) heute am Tisch sitzt, denn das, was wir hier machen ist die Basis für die finanzielle Sozialhilfe, die eine Sache der Gemeinden ist.

Das Ziel ist natürlich, und für uns als Kanton besonders wichtig, die berufliche Integration. Dass man diese Leute, die in der Sozialhilfe sind, wieder in den Arbeitsmarkt integrieren kann. Und nicht nur, weil sie dann beginnen, Geld zu verdienen und keine Sozialhilfe mehr benötigen, sondern weil es dann diesen Menschen definitiv besser geht, weil sie wieder eine Tagesstruktur haben, Respekt erhalten, weil sie wieder zu einer Selbstständigkeit gelangen. Das ist die grosse Anstrengung und dafür braucht es in dieser Phase, in der jemand Sozialhilfe erhält, auch sehr viel Integratives, so dass man den Leuten zeigt, wie sie in den Arbeitsmarkt kommen. Diese ganze Arbeit kann man nicht durch Tarife buchen, die kann man nur durch gute Fachleute auf den Sozialämtern der Gemeinden sicherstellen. Deshalb ist es für sie auch sehr wichtig, dass sie darauf achten, dass sie dort personell gut ausgestattet sind. Dass das Leute sind, die nicht einfach einen Alltagsjob machen, sondern sich engagieren dafür, dass Leute, die in der Sozialhilfe sind, aus dieser Phase heraus kommen.

Wir mussten natürlich deshalb auch, damit wir diesen Leuten ein Instrument in die Hand geben können, mit dem sie eine gewisse Strenge an den Tag legen können, die Frage der Sanktionen genauer betrachten. Wir haben dort eine Verschärfung gemacht. Sie haben von dieser Verschärfung gehört, sie kommt von der SKOS, aus den Richtlinien, die schweizweit in gewissen Kantonen verbindlich sind, aber von der SODK auf jeden Fall so abgesegnet sind. Es geht bei der Verschärfung darum, dass die Mitarbeitenden auch eine Möglichkeit erhalten, diese Leute anzuspornen. Dass sie sagen können: «Es bringt nichts, wenn ihr euch einfach hängen lasst in der Sozialhilfe, ihr müsst selber etwas tun». Es geht dort auch um die Konkretisierung der Anspruchsberechtigung, es geht auch um die



Rechtsverfahren, weil das auch gelegentlich solche Kunden sind, welche die Rechtsverfahren stark beanspruchen. Das merken wir in unserem Rechtsdienst. Das ist dann relativ mühsam, wenn jeder, der das Gefühl hat, er käme etwas zu kurz, ein Rechtsmittel begehrt. Deshalb haben wir mit der jetzigen Gesetzesvorlage eine Vereinfachung der Rechtsverfahren geschaffen. Und beim Verzicht der Mutterschaftsbeiträge geht es nur um eine Ungleichbehandlung. Man findet es nicht richtig, dass Leute, die in der Sozialhilfe sind oder eben nicht, bei den Mutterschaftsbeiträgen nicht gleich fahren. Von daher kann man sich von dem verabschieden. Das können die Gemeinden viel besser und gerechter individuell regeln. Was wir hier machen ist aber weder eine Sparvorlage, noch irgendetwas, bei dem der Kanton auf die Gemeinden Druck aufsetzen möchte, sondern genau das Gegenteil: Wir wollen im ersten Paket für euch eine Verbesserung schaffen. Im zweiten Paket geht es um die Aufgabenteilung, nämlich was der Kanton übernehmen muss und was Sache der Gemeinden ist.

Abschliessend: In der Ostschweiz sind wir strenger als andere schweizerische Kantone, vor allem Richtung Westschweiz. Von daher bin ich sehr froh um dieses System, hinter dem die VSGP steht, sich dafür verantwortlich fühlt und mit der KOS eine Fachvereinigung hat, die auch in einem sehr guten Dialog zur VSGP steht. So hoffe ich auch, dass Ihr als Kantonsräte jetzt im Sinne der Gemeinden denkt. Dass Ihr im Sinne der Gemeinden die Anpassungen aufnehmt, welche wir mit den Gemeinden erarbeitet haben. Daher hoffe ich auch auf ein unterstützendes Klima. Es geht hier nicht um ein politisches Gefecht, sondern es geht darum, dass man die Gemeinden stärkt für die finanzielle Sozialhilfe – das ist das erste Paket.

Sulzer-Wil: (im Namen der SP-GRÜ-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten. Es ist aus unserer Sicht Zeit und es ist richtig, dass das Sozialhilfegesetz überarbeitet wird. Wir finden auch die vorgesehene Etappierung sinnvoll. Das Problem der mangelnden Verbindlichkeit und die Abnahme der Solidarität zwischen den Gemeinden sind dringlich. Und es wird richtigerweise in dieser ersten Revisionsetappe angegangen, wenn auch aus unserer Sicht ungenügend. Die Solidarität zwischen den Gemeinden ist verbindlich festzulegen. Diese Regelung der Fachorganisationen, die durch die Regierung verbindlich erklärt wurde, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, genügt aus unserer Sicht nicht. Diese Motion, welche die vier grossen Fraktionen des Kantonsrates eingereicht hatten, forderte, dass die Regierung Massnahmen aufzeigen soll, welche die Solidarität zwischen den Gemeinden fördern. Das wurde aus unserer Sicht nicht umgesetzt. Aus Sicht der SP-GRÜ-Fraktion sollten schweizweit möglichst einheitliche Richtlinien in der Sozialhilfe gelten, das würde am besten funktionieren, wenn man die SKOS-Richtlinien verbindlich erklären würde. Das wäre so am besten sichergestellt. Mindestens aber, und das ist das, was auch realistisch in unserem Kanton wäre, ist, dass man unsere KOS-Richtlinien ohne Vorbedingungen verbindlich erklären würde. Auch wenn es nur einige wenige Gemeinden sind, wir haben vorhin gehört, dass drei den Grundbedarf nicht einhalten, dann ist das etwas, das nicht sein sollte, weil das den Negativwettbewerb im Kanton fördert und die Solidarität zwischen den Gemeinden untergräbt. Nicht einverstanden sind wir mit der Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge. Da sind wir auch erstaunt, dass es einige Gemeinden gibt, die überhaupt keine Mutterschaftsbeiträge ausrichten und die diese wichtige niederschwellige Möglichkeit nicht nutzen, dass Mütter ihr Kind während sechs Monaten nach der Geburt selber betreuen dürfen, ohne dass sie Sozialhilfe beziehen müssen,. Wir meinen, diese



Möglichkeit sollte unbedingt beibehalten werden. Die breite Auslegeordnung und die Analyse zur Lebenslage und zur sozialen Sicherung zeigt die grosse Herausforderung in der Armutsbekämpfung im Kanton auf. Familien, Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich von Armut in unserem Kanton betroffen, das wird in Abschnitt 4 ausführlich immer wieder ganz klar dargelegt. Ein Kind zu haben ist ein Armutsrisiko im Kanton St.Gallen. Die Langzeitbeziehenden nehmen zu, Armut und Sozialhilfebezug sind in der Schweiz immer noch vererbbar. Ich denke, die Bekämpfung der Armut ist ein Kraftakt und eine grosse Herausforderung auch für den Kanton St.Gallen.

Dass wir mit dieser Revision vom Sozialhilfegesetz alleine diese Missstände natürlich nicht beheben können, das ist klar. Aber aus unserer Sicht nutzt dieser Bericht und auch die Revision die Chance zu wenig und zeigt zu wenig Strategien auf, wie man die Armut im Kanton St.Gallen besser bekämpfen kann. Diesbezüglich haben wir mehr erwartet und wir fragen uns, warum der Kanton überhaupt diese Ecoplan-Studie gemacht hat, wenn jetzt so wenig daraus resultiert. Wir empfehlen, dass auch der Kanton in regelmässigen Abständen einen Bericht zur sozialen Lage im Kanton publizieren soll. Dazu gibt es bereits ganz viele Grundlagen. Das Amt für Statistik macht das wirklich sehr gut, was z.B. den wiederkehrenden Bericht zur Sozialhilfe anbelangt. Es wäre sinnvoll, dass man auch dort Massnahmen ergänzt und der Kanton aufzeigt, wohin sich das entwickelt im Verlauf der Jahre. Eine sehr geeignete Massnahme zur Bekämpfung der Familienarmut wäre die Einführung einer Familienergänzungsleistung. Auch die Ecoplan-Studie zeigt eindrücklich auf, dass das eine sehr wirksame Massnahme wäre, und da werden wir die Regierung auffordern, eine Einführung einer Familienergänzungsleistung mindestens ernsthaft zu prüfen.

Gull-Flums (im Namen der SVP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten. Ich bin seit vier Jahren Gemeindepräsident der Gemeinde Flums. Zu Beginn meiner Zeit als Gemeindepräsident in Flums, hatte diese Gemeinde ein angeschlagenes Selbstvertrauen. Es gab eine Rangliste, auf der wir wirklich top platziert waren, und das war jene der Sozialhilfefquote. Wir sind also direkt betroffen. Wir konnten dem aber in diesen vier Jahren ein wenig Abhilfe schaffen. Zuerst bedanke ich mich bei der Regierung für diese ausführliche und umfassende Botschaft und zum Entwurf des jetzt vorliegenden Nachtrags zum Sozialhilfegesetz. Wir begrüssen es, dass die Regierung die Dringlichkeit einer Revision erkannt hat und den Entwurf in einer relativ kurzen Zeit ausgearbeitet hat. Zum Grundsätzlichen der Sozialhilfe, als letztes Auffangnetz für Personen, die aus irgendwelchen Gründen, sei es selbstverschuldet oder nicht – diese Grenzen sind in der Praxis fliegend – möchte ich mich nicht weiter äussern. Wir haben auch gehört, dass die finanzielle Sozialhilfe in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen zunehmend belastet wurde. Einerseits dadurch, dass die sozialen Einrichtungen vor allem auf Bundesebene strengere Eintretenshürden haben, andererseits auch durch die zusätzliche Belastung aus dem Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens, aber auch durch den zusätzlichen Druck, den wir in den letzten Jahren aus der Privatwirtschaft erlebt haben.

Verhinderung von Sozialtourismus / Solidarität unter den Gemeinden: Das war einer der «Auffhänger», das haben wir heute Morgen bereits gehört, für den aktuellen Nachtrag. Die SVP-Fraktion steht hinter den Zielsetzungen dieser finanziellen Sozialhilfe. Eine bröckelnde Solidarität unter den Gemeinden ist nicht zielführend, das würde zu einer Negativspirale führen, die letztlich auf dem Rücken der Sozialhilfebezüger ausgetragen würde.



Es ist unklar, ob effektiv bei diesen betreffenden Gemeinden dann Einsparungen erzielt werden könnten. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass meines Wissens die KOS-VSGP-Richtlinien von den Gerichten beigezogen werden. Das heisst, sie haben bereits heute eine gewisse Verbindlichkeit in einem Gerichtsfall. Ich gehe davon aus, auch für die drei Gemeinden, die sich jetzt nicht an diese Richtlinien halten. Wir betrachten den Lastenausgleich unter den Gemeinden als ein wichtiges Element im Gesamtsystem in unserem Kanton, bei dem vor allem die Gemeinden durch diese Ausgaben in der Sozialhilfe belastet werden. Die Sozialhilfe muss unseres Erachtens von der ganzen Gesellschaft, letztlich von der ganzen Bevölkerung des Kantons mitgetragen werden. Und es soll nicht so sein, dass eine einzelne Gemeinde, die einfach Pech oder Glück hat, speziell zur Kasse gebeten wird. Deshalb ist der seit 2014 eingeführte soziodemographische Lastenausgleich von zentraler Bedeutung und dem muss auch in Zukunft nach ausgewogenen Gesichtspunkten Beachtung geschenkt werden.

Eigenverantwortung / Anreiz: Das sind für uns zwei zentrale Elemente im Zusammenhang mit dem Thema Sozialhilfe. Die Sozialhilfe muss auch künftig darauf ausgerichtet sein, die Eigenverantwortung von diesen betreffenden Personen aufrecht zu erhalten, wenn möglich zu stärken, aber sicher nicht zu schwächen. Das heisst, die Sozialhilfeempfänger müssen als mündige Personen behandelt und respektiert werden. Das umfasst Rechte, aber auch Pflichten. Diese Rechte müssen konsequent gewährt werden, aber ebenso konsequent muss die Einhaltung dieser Pflichten eingefordert werden. Die Anreize sind für uns auch ein wichtiges Thema. Die Anreize müssen richtig gesetzt werden. So soll es nicht sein, dass die Sozialhilfebezüger besser gestellt sind gegenüber arbeitenden Personen und Familien, die sich mit einem bescheidenen Lohn durchs Leben schlagen. Das ist meiner Meinung nach nicht selbstverständlich, vor allem nicht in ländlichen Gemeinden oder in voralpinen Regionen. Dort gibt es Menschen, Familien, die sich zum Teil mit mehreren bescheidenen Teileinkommen durchs Leben schlagen. Diese kämpfen irgendwo an der Grenze von sozialhilfeberechtigt oder nicht, aber sie kommen nicht zur Sozialhilfe und bitten um Unterstützung. Deshalb müssen die Bemessung und Ausgestaltung dieser kantonalen Richtlinien dem Rechnung tragen.

Konkret zum IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz: Mit dem Erlass wird nach unserer Meinung der bestehende Rahmen konkretisiert sowie präzisiert und die Verbindlichkeit für die Gemeinden erhöht. Das waren Zielsetzungen, die zu Beginn formuliert waren. Ich habe schon erwähnt, dass die Gerichte sich in diesem Zusammenhang bereits an diese KOS-VSGP-Richtlinien gehalten haben. Die Berücksichtigung der Lebenslage der hilfsbedürftigen Personen bei der Bemessung der finanziellen Sozialhilfe erachten wir als richtig. Wir begrüssen die ausdrückliche Erwähnung und die stärkere Gewichtung zur Erhaltung und Stärkung der Eigenverantwortung sowie der beruflichen Integration oder Reintegration als soziale Zwecke der Sozialhilfe – das ist für uns wirklich elementar. Die Sozialhilfe muss primär ein Angebot zur Überbrückung von Notsituationen sein, und das soll sie auch bleiben. Und sie soll nicht zunehmend, wie es sich in den letzten Jahren entwickelt hat, zur langfristigen Existenzabsicherung werden. Es ist mir klar, da kann nicht einfach die finanzielle Sozialhilfe dafür verantwortlich gemacht werden, da sind eine Reihe flankierender Aktivitäten notwendig, primär auf den Sozialämtern der Gemeinden. Die Anreize sind für uns ein wichtiges Thema und hier wünschen wir uns noch eine deutlichere Signalwirkung. Wer sich kooperativ verhält und eigenen Pflichten nachkommt, der soll professionell unterstützt werden und selbstverständlich fair behandelt werden. Wer sich aber nicht an



diese Spielregeln hält, soll ebenso klar und auch zwingend, und nicht mit «kann»-Formulierungen, mit wirksamen Sanktionen belegt werden. Natürlich müssen hilf- und ahnungslose Kinder von nicht kooperierenden Personen von diesen Sanktionen ausgenommen werden. Diese Verdeutlichung ist uns wichtig, weil es erfahrungsgemäss nicht nur Einzelfälle sind, die unsere sozialen Einrichtungen und Institutionen ausnutzen wollen.

Die mit dem Vollzug dieses Sozialhilfegesetzes betrauten Organe sollen entsprechend Personendaten automatisch zur Verfügung stellen können, um Doppelspurigkeiten und Leerläufe, aber auch um ein gegeneinander ausspielen von verschiedenen Organen und Organisationen zu verhindern. Wer Sozialhilfe bezieht, muss auch Hand bieten zu einer Transparenz.

Die Autonomie der Gemeinden im Bereich der finanziellen Sozialhilfe muss im Sinne des aufgebauten Gesamtsystems mit einem wirksamen Lastenausgleich begrenzt bleiben. Trotzdem unterstützen wir einen allgemeinen, vom Einzelfall losgelösten Spielraum für Gemeinden. Dies um dem kommunalen Unterschied und den Eigenheiten trotz dem bereits vorhandenen soziodemographischen Ausgleich noch zusätzlich Rechnung tragen zu können.

Die Sozialhilfe darf keine Anziehungskraft entwickeln. Es muss für alle klar sein, dass mit dem Bezug auch Pflichten verbunden sind, und dass der beruflichen Integration oder Reintegration wirklich höchste Priorität eingeräumt wird. Damit sollen auch unnötige Spannungen zwischen der arbeitenden Bevölkerung und den Sozialhilfeempfängern erst gar nicht aufkommen.

Fazit: Wir setzen uns für eine gut funktionierende Sozialhilfe im ganzen Kanton ein, die für alle hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger wirksam ist. Oberste Ziele bleiben die Eigenverantwortung der betroffenen Personen und eine erfolgreiche Integration bzw. Reintegration in den Arbeitsmarkt. Die Sozialhilfe darf keine falschen Anreize vermitteln. Personen, die unsere sozialen Institutionen zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ausnutzen wollen oder dies versuchen, sollen konsequent und wirksam mit Sanktionen belegt werden.

Broger-Altstätten (im Namen der CVP-GLP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten. Auch wir möchten der Regierung für diese Botschaft danken und sehen ebenfalls die Dringlichkeit und die richtige Zeit, dies in dieser Etappe durchzuführen. Wir erwarten aber, dass die zweite Etappe auch zeitnahe ins Parlament kommt.

Zur Würdigung der Sozialhilfe möchte ich mich nicht weiter äussern, das haben wir bereits heute Morgen gehört und wir konnten auch in der Botschaft darüber lesen. Für uns sind aber die neuen Regelungen zur Stärkung der Solidarität der Gemeinden ein wichtiges Zeichen. Man ist mit diesen Anpassungen auf dem richtigen Weg, kleine Änderungen werden wir zu einem späteren Zeitpunkt noch beantragen. Auch die Erklärung der Anspruchsberechtigung ist wichtig, die Vereinfachung der Verfahren und vor allem auch die Verschärfung der Sanktionen. Wenn jemand Sozialhilfe erhält, dann hat er Recht auf diese Sozialhilfe, die ist wichtig und nachvollziehbar. Er hat aber auch Pflichten, und wer diesen Pflichten nicht nachkommt, soll auch entsprechende Sanktionen erleiden müssen. In der Thematik der Mutterschaftsbeiträge sind wir uns innerhalb der Delegation uneinig, das



wird man auch sehen, wenn wir über dieses Thema diskutieren werden. Wir werden in der Spezialdiskussion weitere Fragen zu einzelnen Artikeln stellen und Anträge stellen.

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage ist einzutreten. Ich möchte der Regierung für die ausführliche Botschaft und den Entwurf der neuen Gesetzesvorlage danken. Wir erwarten auch, dass die zweite Etappe zeitnahe folgen soll. Ich beschränke mich in meinen Voten vor allem auf den Kernauftrag dieser Gesetzesvorlage. Vorausschicken möchte ich, dass der FDP-Fraktion der Grundsatz der Eigenverantwortung wichtig ist, und dass die Sozialhilfe in erster Linie eine subsidiäre und befristete Unterstützung sein soll. Und die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger alles unternehmen müssen, um ihre persönliche Situation verändern zu können.

Die Sozialhilfe war ursprünglich zur Überbrückung vorgesehen, wir wissen aber alle, dass sich die gesellschaftliche Situation verändert hat. Wir haben vorhin auch gehört, dass aufgrund von exogenen Faktoren, wenn man an anderen Rädchen dreht bei der Arbeitslosenversicherung oder bei der Invalidenversicherung, dann hat das natürlich auch Auswirkungen bei der Sozialhilfe und entsprechend hat man vermehrt auch Personen die länger von der Sozialhilfe unterstützt werden. Nichtsdestotrotz: Die Sozialhilfe ist eigentlich für eine Überbrückung vorgesehen und nicht als quasi Sozialhilferente.

Die Sozialhilfe steht als letztes Netz der sozialen Sicherung regelmässig im Fokus der öffentlichen und politischen Debatte. Der Hauptgrund dafür ist in erster Linie die stetig wachsenden und steigenden Kosten. Natürlich ist hier die Sozialhilfe in einem speziellen Spannungsfeld. Einerseits beziehen Personen Sozialhilfe, tragen aber nichts dazu bei. Andere leisten Beiträge dazu in Form vom Steuern, beziehen aber diese Leistung nicht. Dann haben wir noch das dritte Spannungsfeld, das sind Personen, die in diesem Bereich tätig sind, die sich in diesem Spannungsfeld zwischen den Leistungsbezügerinnen und -bezügern und dann der Erwartungshaltung von Aussenstehenden befinden. Was in der Öffentlichkeit sowie in der politischen Debatte durchaus bemerkenswert ist, dass oftmals vergessen geht, dass die Sozialhilfe an der schweizerischen Gesamtrechnung der sozialen Sicherheit, basierend auf Zahlen aus dem Jahr 2013, lediglich rund 2,6 Prozent ausmacht. Wenn man diese Summe anderen Ausgaben gegenüberstellt, dann ist das doch erstaunlich. Ich glaube vielen Menschen ist das eigentlich nicht bewusst. Wenn man auch sieht, wie viel Raum der Sozialhilfe in den Debatten und in der Presse eingeräumt wird, ist das eigentlich erstaunlich, wenn man das Verhältnis betrachtet. Fakt ist aber auch, dass die Kosten für die finanzielle Sozialhilfe konstant angestiegen sind.

Ein weiterer Fakt ist aber auch, dass die Sozialhilfequote im Kanton St.Gallen stabil blieb in den letzten Jahren und auch deutlich unter dem nationalen Durchschnitt liegt. Trotzdem haben 2014 vereinzelt St.Galler Gemeinden, vor allem die drei, die bereits erwähnt wurden, vordergründig aufgrund von Spardruck, nicht zuletzt durch beschlossene Sparmassnahmen des Kantonsrates, Kürzungen im Grundbedarf der Sozialhilfe vorgenommen und damit die Gefahr eines Negativwettbewerbs erhöht, was weder im Interesse der Gemeinden, noch im Interesse der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger ist. Damit haben sich diese drei Gemeinden bei der Sozialhilfe vom bestehenden Solidaritätsprinzip unter den Gemeinden abgewendet, was äusserst bedauerlich ist. Die anderen Gemeinden hingegen halten sich an die Festlegung der finanziellen Sozialhilfeleistungen und an die Empfehlung der VSGP und der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS).



Die FDP-Fraktion erachtet es als richtig, dass sich im neuen Gesetz die Bemessung der Sozialhilfe an den Richtlinien der KOS orientiert, die KOS-Ansätze sind den kantonalen Verhältnissen angepasst und tiefer als die revidierten und in der Mehrheit von den anderen Kantonen angewendeten SKOS-Richtlinien. Zudem hat man im Kanton St.Gallen auch schon früher bereits tiefere Ansätze bei den jungen Erwachsenen angewendet. Dass bei den situationsbedingten Leistungen der Gemeinden auch weiterhin der nötige Handlungsspielraum gewährt bleiben soll, erachten wir ebenfalls als richtig. Damit können auch zukünftig, Gull-Flums hat es erwähnt, Gemeinden individuell den Bedürfnissen angepasste Lösungen suchen und auch umsetzen. Die Übernahme der KOS-Richtlinien ist ein geeignetes Instrument für die Harmonisierung der Sozialhilfeleistungen. Die Autonomie der Gemeinden bleibt aber dadurch weiterhin gewahrt, solange sie sich an diesen Richtlinien orientieren und die Anwendung nicht systematisch ablehnen. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird sichergestellt, dass es im Ermessen der Gemeinden liegt, ob dann schliesslich diesbezüglich ein verbindlicher Rahmen geschaffen werden soll. Damit ist im neuen Gesetzesentwurf der Kernauftrag dieser Motion aufgenommen worden, wobei bei den einzelnen Punkten durchaus Diskussionsbedarf besteht. Die Solidarität im Sozialhilfebezug zwischen den Gemeinden wird weiterhin gestärkt. Des Weiteren begrüssen wir, dass im Gesetzesentwurf der Handlungsspielraum bei den Sanktionsmöglichkeiten, was Kürzungen und Einstellungen von Sozialhilfeleistungen betrifft, erweitert und auch die notwendigen Bedingungen aufgeführt wurden.

Gschwend-Altstätten: Wir haben jetzt einiges zum Inhalt gehört. Formal noch eine Anmerkung: Der Bericht ist selten ausführlich und sehr sorgfältig. Ich habe aber doch eine Anregung für einen nächsten Bericht, der vielleicht in dieser Ausführlichkeit kommt: Es ist ein Literaturverzeichnis enthalten, das kommt bei Berichten, die der Kantonsrat erhält, selten vor. Was aber fehlt ist ein Abkürzungsverzeichnis. Denn es gibt viele Abkürzungen und die Unterscheidungen sind sehr wichtig. Ich bin etwas irritiert, wenn Regierungspräsident Klöti drei Mal sagt, dass wir etwas für die Gemeinden machen. Das ist so, aber es kommt mir so vor, als ob man bei einer anderen Vorlage sagen würde: «Wir machen etwas für gewisse Leute in der Verwaltung, die mit dem umgehen müssen». Es geht um eine Aufgabe, nämlich um eine funktionierende Sozialhilfe, und jetzt in diesem konkreten Fall eine finanzielle Sozialhilfe, die funktionieren soll. Es brennt hier wirklich, und das muss im Mittelpunkt stehen und nicht, dass man die in den Mittelpunkt stellt, die es ausführen. Das ist für mich eine etwas schiefe Ebene, und ich musste mein Befremden über diese Äusserung des Departementsvorstehers zum Ausdruck bringen.

Etterlin-Rorschach: Ich möchte mich zur Situation in der Stadt Rorschach äussern. Sie wurde jetzt verschiedentlich angesprochen. Ich sitze hier in einer Doppelfunktion als Stadt- und Schulratspräsident der Stadt Rorschach und jetzt neu auch als Kantonsrat in der SP-GRÜ-Fraktion. Die Stadt Rorschach hat diesen Entscheid damals gefällt. Ich denke, das war nicht ein sehr fundierter, sondern vielmehr ein verzweifelter Entscheid, diese SKOS-Richtlinien mit 10 Prozent zu unterschreiten. Die Begründung steht auf S. 87 der Botschaft der Regierung. Den gleichen Entscheid hat auch die Gemeinde St.Margrethen getroffen. Es ist ein riesiges Problem dieser Gemeinden, die Sie oberhalb der Linie erkennen können, diese explodierenden Sozialhilfekosten. Es hat sich jetzt nachträglich herausgestellt, es war wirklich nur ein verzweifelter Versuch hier Gegensteuer zu geben, denn die Tatsache bleibt bestehen, wir sind zwei- bis dreiwöchentlich damit konfrontiert, dass eine Person in Rorschach zuzieht und sich direkt bei der Sozialhilfe anmeldet.



Schliesslich ist diese Liste eigentlich bezeichnend für dieses Problem, für das diese Botschaft leider keine Lösungsansätze bringt. Es findet eine stetige Verdichtung statt, so dass die Leute ganz gezielt in Zentren ziehen, wenn sie finanzielle Probleme haben und das kommt hier sehr stark zum Ausdruck. Wenn man hochrechnet, muss man sich bewusst sein, dass mittlerweile in diesen 14 Gemeinden, in denen sich die Sozialhilfe fokussiert, 40 Prozent der kantonalen Einwohner, aber 85 Prozent von allen Sozialfällen leben. Ich glaube, wenn es uns nicht gelingt, dieser hochproblematischen Entwicklung Gegensteuer zu geben, dann werden wir uns auch in Zukunft wieder über dieses Thema unterhalten müssen. Ich werde mir auch erlauben, zu diesem Belangen einen Vorschlag einzureichen.

Cozzio-St.Gallen: Etterlin-Rorschach fordert mich jetzt schon etwas heraus. Ich glaube, es war damals eher eine politische Motivation, weil man gesagt hat, man ist gegen die SKOS-Richtlinien im Allgemeinen. Das hat Thomas Müller sehr deutlich gesagt: «Mein Ziel ist, dass die SKOS aufgelöst wird». Deshalb ist er auch aus der SKOS ausgetreten. Selbst wenn es eine Verzweiflungstat gewesen wäre, man muss natürlich – *gouverner c'est prévoir* – auch sehen, was man damit auslöst. Wenn wir in der Stadt St.Gallen den Grundbedarf massiv senken, dann haben dann einige umliegende Gemeinden Mühe. Ich hätte ein paar Tausend Fälle zu verschenken, aber so funktioniert es einfach nicht. Wir müssen diese Debatte nicht nochmals eröffnen.

Etterlin-Rorschach: Ich möchte deshalb auch unterstützen, dass man diese Solidarität wieder herstellt, und dass wir dafür sorgen, dass alle Gemeinden hier am gleichen Strick ziehen.

Tschirky-Gaiserwald: Es ist unbestritten in den Gemeinden, deshalb ist der Fokus genau darauf gerichtet, dass diese Solidarität wieder hergestellt wird.

Kommissionspräsident: Wir beraten die Botschaft der Regierung nun abschnittsweise. Dabei können Verständnisfragen zu den einzelnen Abschnitten gestellt werden. Die Anträge werden dann erst im Rahmen des Entwurfes gestellt.

Abschnitt 3.2 Organisation der Sozialhilfe

Gschwend-Altstätten: Was man in diesen beiden Seiten anspricht, geht relativ weit und das Problemfeld ist deswegen auch entsprechend gross. Wir haben bereits von den Gemeinden gehört, dass einzelne Gemeinden sichtlich überfordert sind. Weil es höchst anspruchsvoll ist, und ich spreche von Kleingemeinden. Hier stellt sich die Frage, welche man auch von anderen Abteilungen von Gemeindeverwaltungen kennt, dass man mehr über die Grenze hinaus arbeitet. Es gibt wenige, die bereits mit einer Nachbargemeinde zusammen diese Aufgabe erfüllen. Wenn ich die Region anschau, aus welcher ich komme, dann weiss ich von kleineren Gemeinden, die wahrscheinlich nicht in der Lage sind, wenn sie nicht beim «grossen Bruder» in der Nachbargemeinde oder in St.Gallen bei der «grossen Schwester» anklopfen könnten. Ich kenne auch Fälle, wo die Leute sichtlich nicht gut behandelt worden sind. Ich meine nicht, weil sie die Leistung nicht erbracht haben, sondern einfach, weil das Gegenüber überfordert ist und auch wegen der Komplexität des Falles. Hier meine ich, man kann dies nur in den Griff kriegen, wenn das



Niveau höher wird und das geht nur, wenn man mehr Fälle und mehr Erfahrung hat. Unser Anliegen ist, dass wir diesem auch vermehrt Rechnung tragen und nach richtigen Wegen schauen, wie wir das Niveau auch von kleinen Gemeinden halten können. Das auch in organisatorischer Hinsicht. Wir haben das Beispiel schon gehört, dass man die Hilfestellungen auch anbietet vom Amt in St. Gallen, aber das alleine ist es sicher nicht. Wir können es nicht lösen in dieser Vorlage, aber das Problem muss als solches erkannt werden. Nicht nur auf der Gemeindeebene, sondern auch auf der Kantonsebene. Mit dem Zivilstandswesen, dem Grundbuchamt, den Betreibungsämtern, da ist man schon viel weiter als bei den Sozialämtern. Natürlich kann man sagen, die Nähe, die man hat, damit ist alles in Ordnung und es ist nachvollziehbar. Aber offensichtlich hat man in Bezug auf Sozialämter diesen entscheidenden Schritt, über die eigene Gemeindegrenze hinaus zu denken und zu funktionieren, viel weniger gemacht.

Etterlin-Rorschach: Eine Frage an das Amt für Soziales: Haben Sie die Übersicht, wie es mit der personellen Bestückung und Kapazitäten auf den Gemeinden aussieht?

Cozzio-St. Gallen: zu Gschwend-Altstätten: Ich finde das Anliegen richtig und man kann es unterstützen. Man muss auch sehen, dass man das bei diesem Projekt über die beratende Sozialhilfe bereits gemacht hat. Man hat aber die finanzielle Sozialhilfe ausgeklammert und man hat gesagt, dass man regionenweise zusammen arbeiten könne, weil in den Beratungsstrukturen eine Kleingemeinde überfordert ist. Es könnte auch in meine Augen als Vorlage dienen, um letztendlich gemeindeübergreifend zusammen zu arbeiten. Da kann es durchaus hilfreich sein, wenn vom Kanton aus auch Anstösse kommen, aber im Wesentlichen müssen dort die Gemeinden selber tätig werden. Wie bei anderen Belangen, wo man auch schon zusammengearbeitet hat oder wo es wünschenswert wäre. Ich finde das Anliegen von Gschwend-Altstätten mehr als berechtigt.

Götte-Tübach: Ich bin nicht der Auffassung, dass man hier etwas regeln müsste. Jede Gemeinde hat heute bereits die Möglichkeit, mit anderen zusammen zu arbeiten. Ich habe folgende Fragen an die Amtsleitung:

1. Weiss man, wie viele Gemeinden aktuell im Verbund arbeiten in den sozialen Diensten? Also mehrere Gemeinden miteinander?
2. Heute gibt es privatwirtschaftliche Firmen, die sehr intensiv Sozialämter betreuen oder sie faktisch sogar führen. Hat man besondere Erfahrungen gemacht, positive, negative? Und wie geht man mit dieser Tendenz um?

Ich sehe nie einen Grund mein Sozialamt mit einem anderen zusammenzuführen, aber es ist ganz klar, das sehe ich als Gemeindepräsident, ich kann nicht jeder komplexe Fall selber tätigen. Aber dafür habe ich auf dem freien Markt diverse erfahrene Leute, die das Know-how haben und ich kaufe das dort ein. Es gibt kleinere Angelegenheiten, die kann ich im kollegialen Dienst unter den Sozialämtern austauschen. Es gibt grössere Angelegenheiten, für welche ich das Know-how einkaufen kann. Aber dafür brauche ich keine andere Gemeinde.

Egger-Berneck: Ich habe folgende Fragen an die Amtsleitung:

1. In der Botschaft steht, dass eine Übersicht über die Organisation der Sozialhilfe in den Gemeinden nicht bestehe. Warum besteht das nicht? Wird es nicht als notwendig erachtet vom Departement des Innern?
2. Die zwölf grössten Gemeinden bearbeiten 64 Prozent von allen Dossiers. Und es sind



vor allem städtische Gebiete, die sehr stark belastet sind. Hat das damit zu tun, dass der Anreiz oder die Ausgaben lukrativer sind als in anderen Gemeinden. Wird dort mehr Sozialhilfe gesprochen als in anderen Gemeinden – wird dort lockerer umgegangen?

Lübberstedt Andrea: Ich beginne hinten mit der Übersicht über die Organisation in den Gemeinden. Es ist nicht so, dass uns das nicht interessiert. Im Gegenteil: Wir wissen es durch verschiedene Kontakte, aber um verlässliche Aussage zu machen, z.B. was Personalressourcen anbelangt, wären Erhebungen nötig. Wir erfahren es teilweise, wenn gerade bei kleinen Gemeinden Mitarbeiter ausfallen und Vakanzen entstehen. Unseres Wissens geht es somit um das Thema die Störungsanfälligkeit oder, so wie Götte-Tübach erwähnt, um komplexe Situationen. Ich denke, bei einfacheren Unterstützungsfragen können kleinere Gemeinden aufgrund der Nähe zu den Betroffenen tatsächlich eine gute, pragmatische Unterstützung bieten. Aber es sind die zwei Problemfelder aufgrund Vakanzen oder komplexer Fälle, wo die Gemeinden an Grenzen stossen. Und dort haben wir Kontakt und wir haben auch häufig Kenntnis davon, dass auf private Firmen zurückgegriffen wird, u.a. weil das für private Beratungsfirmen auch ein Geschäftsmodell ist. Ob eine Gemeinde das unterstützen will, mit Steuergeldern Profis anzustellen, ist aufgrund der Gemeindeautonomie ihr überlassen. Wir begrüssen vor allem, dass die Gemeinden gerade bei komplexen Fällen oder wenn Vakanzen entstehen aktiv Lösungen suchen. Diese Aufgabe kann man nicht aufschieben. So gebietet es allein die Dringlichkeit, dass man Lösungen anstrebt. Ob die Gemeinde das selber machen oder auslagern möchte, ist ihr überlassen. Über die Gemeindegrenze hinaus findet vor allem die Zusammenarbeit bei der Sozialberatung statt. Wir sehen dort viele Zweckverbände, die auch schon über mehrere Jahrzehnte gut funktioniert haben was z.B. Familien- oder Schuldenberatung anbelangt. Aber sobald es um das Geld geht, merken wir, dass es gewisse Reflexe gibt, d.h. die Einschränkung auf die eigene Gemeinde. Auch mit Blick auf ein anderes Rechtsgebiet, z.B. die Erfahrungen mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) haben uns vor Augen geführt, dass es häufig schwierig wird mit der Zusammenarbeit, sobald es um teure Massnahmen geht. Das Spannungsfeld lässt sich aber nicht vom Kantonstisch aus lösen, was hier die richtige Nähe, was die richtige Distanz ist. Das können wir nicht beantworten.

Interessant finde ich auch, was Cozzio-St.Gallen zum Projekt Sozialberatung gesagt hat, wo wir auch geschaut haben, ob es möglich wäre, die Sachen etwas grösser zu denken. Es gibt eine Nähe von finanzieller Sozialhilfe und Sozialberatung und man kann nicht nur Geld ausschütten, sondern muss die Leute wirklich beraten, dass man sie von der Sozialhilfe ablösen kann. Ob man vielleicht durch den Druck, der zunehmen auch kostenmässig entsteht, vielleicht doch einmal mehr an diese Strukturen der Sozialberatung denkt, das kann ich momentan nicht abschätzen, habe aber den Eindruck, es gibt dazu bereits Überlegungen.

Cozzio-St.Gallen: Wenn ich die Zahl der Gemeinden anschau, die in diesem Sinne in der finanziellen Sozialhilfe zusammenarbeiten, so gehe ich davon aus, dass es vier sind. Von 77 Gemeinden arbeiten vier Gemeinden je zu zweit zusammen. Das ist noch nicht eine wahnsinnig überzeugende Anzahl. Wenn ich das Votum von Götte-Tübach höre, «wir halten uns strikt an unsere Gemeinde». Innerhalb der Grenze der finanziellen Sozialhilfe, sehe ich natürlich den Punkt der Gemeinden, aber vielleicht müsste man doch einmal



überlegen, ob man da nicht in einem Verbund professioneller arbeitet. Wir können unter Umständen auch sparen, denn ich gehe davon aus, dass die Privaten, welche gewinnorientiert sind, auch einiges mehr kosten. Ich nehme an, Tübach habe nicht viel Sozialfälle und wahrscheinlich wenige, für welche die Gemeinde professionelle Hilfe einholen müsse.

Nun zur Frage von Egger-Berneck. Ich kann klar sagen, dass wir in der Stadt nicht mehr Sozialhilfe auszahlen als andere Gemeinden. Wir halten uns auch an die Richtlinien der KOS und VS GP, die jetzt mehrfach erwähnt worden sind. Es würde uns in der Stadt sehr fern liegen, mehr zu bezahlen. Auch wir suchen die Sozialfälle nicht, wir wollen diese nicht anziehen. Die Anziehungskraft der Agglomerationen auf Menschen, die Sozialhilfe beziehen, ist aber bekannt. Das sind einerseits die Angebote in der Stadt, vor allem auch im Beratungsbereich. Dann sind es kürzere Distanzen, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten usw. Diese Personen haben in der Regel kein Auto. Dann ist es auch im Wesentlichen die Anonymität in einer Stadt. Und einer der Treiber, der die Personen zu uns bringt, sind die Beratungsangebote, welche existieren und sehr stark ausgebaut sind. Dazu kommt noch der günstige Wohnraum, gerade Rorschach hat sich mehrfach geäussert zum günstigen Wohnraum. Das haben wir in diesem Sinne in St.Gallen auch. Wir sehen jetzt, wo wir Wohnungen suchen für Flüchtlinge, dass wir im Moment noch zu Recht kommen, wenn die Zahlen nicht massiv zunehmen. Aber das sind Faktoren, die die Menschen in die Städte und Agglomerationen bringen und nicht, weil Städte und Agglomerationen grosszügigere Hilfe verteilen. Ich kann sogar sagen, dass unser Sozialamt sehr streng prüft auch was den Missbrauch von Sozialhilfe anbelangt. Wir haben immer das Vier- oder Sechsaugenprinzip, damit nichts übersehen wird. Es kann auch bei uns einmal ein Fehler geschehen, aber wir führen eigentlich viele Sanktionen oder wenn nötig auch Prozesse durch. In der Stadt ist es nicht einfacher oder finanziell attraktiver, Sozialhilfe zu beziehen.

Götte-Tübach: Zur letzten Aussage von Cozzio-St.Gallen: Ich habe schon erlebt, dass Sozialfälle nach St. Gallen gezogen sind. Tübach hat es bezahlt ohne gross zu überprüfen und nachher in St.Gallen ist es nicht mehr bezahlt worden und sie sind dann wieder zurückgekommen nach Tübach und wir haben wieder bezahlt. Uzwil und Jonschwil, das sind, glaube ich, die beiden Gemeinden, welche die Sozialämter komplett zusammengelegt haben und sie führen nur noch an einem Ort ein Sozialamt. Das heisst für mich noch lange nicht, dass die Arbeit gemacht wird. In einer kleinen Gemeinde können wir nur einen Bruchteil machen vom ganzen Bereich, was zu einem Sozialamt gehört. Aber wir brauchen auch nur einen Bruchteil und deshalb würde es auch keinen Sinn machen, wenn wir mit einer grösseren Gemeinde zusammenarbeiten, welcher das ganze Angebot hat, denn es ist viel günstiger, wenn ich die einzelnen wenigen Fälle situativ speziell bearbeite. Es gibt verschiedene Arten der Zusammenarbeit. Ich bin überrascht, wie viel grosse Gemeinden den kleinen gratis zur Verfügung stellen. Ich weiss nicht, ob ich selber auch so grosszügig wäre, weil ich hätte keine Probleme damit, wenn ich bei einer grossen Gemeinde Hilfe holen würde, diese mir dafür auch eine Rechnung schicken würde. Das ist immer noch günstiger, als wenn ich es einem Privaten übertragen würde. Aber das muss sich eine kleine Gemeinde bewusst sein, wenn man es nicht selber kann, dann muss man das Know-how auch kaufen. Wo und auf welchem Weg – sei es bei grossen Gemeinde oder einem privaten Anbieter, der logischerweise gewinnorientiert unterwegs ist, das ist dann aber ein anderes Thema. Aber das müssen wir nirgends regeln, dazu muss auch nicht das Amt für Soziales eine Statistik führen, das kann allen egal sein es muss erst dann zum Thema werden, wenn es einer nicht richtig macht. Ich denke das funktioniert



heute auch relativ gut und wenn es jemand nicht gut macht, dann muss man diesen beim Namen nennen und an den Pranger stellen und dann wird er relativ schnell «weich» und wird sich das Know-how auch einkaufen.

Gschwend-Altstätten: Es ist im letzten Satz dieses Abschnittes noch ein Ansatz einer ersten Lösung angetönt worden mit dem Handbuch für sämtliche Zielgruppen. Es heisst dort «es könnte»: Was heisst das konkret, dass ihr das bereits so macht oder dass ihr es gerne so machen würdet?

Lübberstedt Andrea: Aktuell besteht lediglich das KOS-Handbuch bzw. Praxishilfe, wie es heute Morgen kurz vorgestellt wurde. Es geht hierbei um ein Handbuch für eine andere Zielgruppe, nämlich für Flüchtlinge und Asylsuchende, welches die Koordinationsstelle der VSGP (KOMI) herausgibt und es geht nicht darum, dass der Kanton ein Handbuch machen möchte, sondern vielmehr um die Anregung, dass der Fachverband KOS das wahrscheinlich auch im Nachgang dieser Gesetzesanpassung zusammenführen und auch publizieren könnte wie die KOS-Praxishilfe.

Abschnitt 4 Lebenslagen und soziale Sicherung

Sulzer-Wil: Der ganze Abschnitt ist sehr aussagekräftig und interessant. Hier wurden wirklich viele Daten zusammengetragen und gut präsentiert. Es zeigt aber auch immer wieder auf, fast auf jeder Seite, wie schwierig die Situation insbesondere für Kinder und Jugendliche, für Familien und Alleinerziehende im Kanton St.Gallen ist, und dass der Kanton St.Gallen im nationalen Vergleich einen der höchsten Anteile an Steuerpflichtigen mit niedrigen Einkommen hat. Ich denke hier müssten die Alarmglocken läuten, dass der Kanton auch bei den Stipendien im schweizweiten Vergleich unterdurchschnittlich ist, dass diese nicht existenzsichernd sind. Ich denke, dieser Zustand ist nicht gut. Das Kinder und Jugendliche besonders betroffen sind in der Sozialhilfe, überdurchschnittlich mit der doppelt so hohen Quote zur allgemeinen Sozialhilfequote, das muss einem zu denken geben. Es gibt immer mehr Langzeitbetroffene, die Sozialhilfe kann nicht mehr die ursprüngliche Funktion erfüllen, dass es nur eine kurzfristige Überbrückung sein soll. Das Problem ist, dass wir über 6'000 Haushalte im Kanton haben, welche von Armut betroffen sind. Wir sind auch bei der individuellen Prämienverbilligung im schweizweiten Vergleich immer noch das Schlusslicht. Das sind alles Daten, die ich aus diesem Abschnitt gezogen habe, und es wäre dringend angezeigt, dass man Massnahmen dazu ergreift.

Wir möchten die Regierung einladen, dass sie die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien prüft, so wie es auch die Ecoplan-Studie zeigte, die auch sagt, es sei ein sehr wirkungsvolle Massnahme. Andere Kantone haben das bereits und machen damit gute Erfahrungen. Der Kanton St.Gallen hat das immer noch nicht. Wir haben es beispielsweise für die alten Leute, das wird hier auch abgehandelt. Man sieht, wie gut das funktioniert, es sind vergleichsweise wenig Personen, die über 65 Jahre alt und in der Sozialhilfe sind. Ich denke, das zeigt auch, wie wirksam das wäre. Wir werden einen entsprechenden Auftrag an die Regierung formulieren und diskutieren, dass sie die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien ernsthaft prüft.

Lübberstedt Andrea: Es ist bereits ein parlamentarischer Vorstoss hängig, in dem die Regierung aufgefordert ist, die Einführung von Familienergänzungsleistungen zu prüfen:



Postulat 43.09.13 «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien mit Kindern» (umgewandelte Motion 42.09.27). In dem Zusammenhang wurde auch diese Eco-plan-Untersuchung in Auftrag gegeben.

Abschnitt 4.2.2 Mutterschaft

Sulzer-Wil: In Abs. 4 auf S. 25 sind 30 Gemeinden erwähnt, die keine Mutterschaftsbeiträge auszahlen. Ich habe mich gefragt, wie das sein kann. Es gibt ja in diesem Sinne einen Anspruch, den man geltend machen kann. Warum gibt es in 30 Gemeinden keine solchen Fälle? Wird das vielleicht nicht bekannt gemacht? Das Faktum, dass nicht alle Gemeinden Mutterschaftsbeiträge auszahlen, wird herangezogen, um zu sagen, man könne es deshalb auch abschaffen. Für mich stellt sich die Frage, wie die Regierung zu so einer Schlussfolgerung kommt, dass man ein Instrument, auf welches man Anspruch hat, es aber nicht von allen genutzt wird, einfach abschaffen will?

Regierungspräsident Klöti: Ich kann nur sagen, was ich vorher schon gesagt habe: Es gibt andere Massnahmen, welche die Gemeinden auf ihren Sozialämtern leisten können, damit jemand, der ein Kind geboren hat, über diese Zeit hinweg Leistungen beziehen kann. Es benötigt nicht «Mutterschaftsbeiträge», aber für den Bericht haben wir Daten ausgewertet, dazu kann Andrea Lübberstedt sicher noch in die Tiefe gehen.

Lübberstedt Andrea: Es ist so, dass wir natürlich nicht wissen, ob es in diesen 30 Gemeinden Leute gab, die Anspruch gehabt hätten. Es ist bei allen staatlichen Leistungen so, dass es quasi eine Dunkelziffer von Leuten gibt, die aus Unkenntnis oder aus Scham diese Leistungen gar nicht erst beantragen. Insofern können wir natürlich nicht sagen, ob bei diesen 30 Gemeinden etwas verweigert wurde, worauf Leute Anspruch gehabt hätten. Wir gehen im Moment nicht davon aus. Die Haltung der Regierung ist eigentlich: Dieses Gesetz gab es schon lange, bevor es die Mutterschaftsversicherung gab. Wir gehen davon aus, dass sich deshalb der Bedarf auch sehr verändert hat. Dieses Gesetz hatte vorher durchaus eine Berechtigung, um Leute vor dem Abrutschen in die Sozialhilfeabhängigkeit zu schützen, nur alleine aufgrund der Geburt eines Kindes. Die Mutterschaftsversicherung hat natürlich diese Lücke sehr wirkungsvoll geschlossen. Jetzt ist es so, das sieht man auch in diesem Abschnitt, dass es vor allem bei diesen Mutterschaftsbeiträgen, bei denen die Ansätze ja viel höher sind, als in der Sozialhilfe, dazu geführt hat, dass man vorübergehend vor allem Sozialhilfebeziehende besser stellt und nicht andere Leute erfasst. Das ist unsere Feststellung. Wir wissen, dass es eigentlich viel mehr Verwirrung stiftet bei den Gemeinden, wie diese Leistung überhaupt noch in diesem neuen Setting mit Mutterschaftsbeiträgen und Sozialhilfe richtig angewendet wird. Es handelt sich um eine alte Leistung, die heute nicht mehr richtig in die Landschaft passt.

Sulzer-Wil: In diesem Abschnitt wird auch ausgeführt, wie viele Personen vorher und nachher keine Sozialhilfe bezogen haben, also nur für diese sechs Monate diese Unterstützung bezogen. Diese 112 Fälle sind ohne Asylsuchende und Flüchtlinge. Wir zählten als Beispiel in der Stadt Wil in den letzten zwei Jahren, inkl. Flüchtlinge, 50 Prozent, die vorher und nachher keine Sozialhilfe benötigten. Kann man abschätzen, wie hoch der Anteil wäre, wenn man diese Mutterschaftsbeiträge abschaffen würde? Welcher Teil müsste wahrscheinlich dann durch die Sozialhilfe unterstützt werden, wo es nicht ausreichen würde, wenn die Kinder während diesen sechs Monaten selber betreut werden? Unsere



Befürchtung ist: Es werden neue Sozialhilfefälle entstehen aufgrund der Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge. Ich denke, das ist klar. Dass es nicht alle 112 Fälle sind, die wir hier enthalten haben, das wird so sein. Es wird Familien geben, die einfach knapper durchkommen müssen mit dem was sie haben, aber es wird solche geben, die neu in die Sozialhilfe fallen werden. Das kann nicht im Interesse der Gemeinden sein, dass man künstlich die Sozialhilfequote erhöht.

Lübberstedt Andrea: Ich kann diese Frage mangels Detailangaben nicht verlässlich beantworten, denn dafür müssten wir diese 112 Fälle analysieren. Aber weil bei den Mutterschaftsbeiträgen die Ansätze höher sind, als bei der Sozialhilfe, kann man ganz stark davon ausgehen, dass die Sozialämter nicht durchschnittlich mit 112 neuen Fällen befasst sein werden, sondern dass es tatsächlich für diese Menschen bedeutet, dass sie knapper durchkommen müssen.

Abschnitt 4.4 Jugendliche und junge Erwachsene

Egger-Berneck: In Abs. 4 auf S. 30 findet sich folgender Satz: «Junge Erwachsene in der Sozialhilfe sollen nicht mehr Geld zur Verfügung haben, als junge Erwachsene, die sich noch in Ausbildung befinden». Grundsätzlich kann ich diesen Satz unterstützen. Ich bin aber auch klar der Meinung, dass die, welche von Sozialhilfe leben, weniger bekommen sollten, als Leute, die eine Ausbildung machen, denn sonst fehlt ja eigentlich der komplette Anreiz. Wir haben ein paar Seiten weiter vorne die Thematik «Einpersonenhaushalt» beschrieben, dazu meine Frage: Gibt es Anreize für junge Erwachsene, die Sozialhilfe beziehen, Wohngemeinschaften zu bilden?

Lübberstedt Andrea: Es ist so, dass man den jungen Leuten tatsächlich im Quervergleich das gleiche zumuten möchte, das anderen auch zugemutet wird. Sie haben vielleicht in den Medien von diesem HSG-Student gehört, welcher seinen Vater verklagt hat, weil er fand, dass es von Romanshorn in die Stadt St.Gallen etwas weit sei. Und so müssen Sie es sich auch vorstellen auf den Sozialämtern. Es ist so, dass man die Zumutbarkeit der Wohnsituation sehr streng betrachtet, gerade bei den jungen Leuten. Man möchte ihnen nicht Einzelhaushalte usw. ermöglichen, denn das ist eigentlich auch nicht altersgerecht. Es ist mir wichtig, nochmals darauf hinzuweisen, dass die KOS wohl für junge Erwachsene die Ansätze gesenkt hat, im Kanton St.Gallen sind wir seit je her tiefer und das wird auch so bleiben und das erscheint mir auch sehr vertretbar.

Sulzer-Wil: Wenn der Eindruck entsteht, dass sich junge Erwachsene ganz wohl fühlen in der Sozialhilfe und sich nicht gross darum kümmern wieder aus der Sozialhilfe heraus zu kommen, muss das aus meiner Sicht im Grundsatz verneint werden. Es mag Einzelfälle geben, wo das so ist. Wir haben z.B. in der Stadt Wil ein eigenes Programm für junge Erwachsene, mit einem eigenen Coach, der sie betreut und wir machen damit die Erfahrung, dass die Jugendlichen durchwegs froh sind um diese Unterstützung und auch, dass man sie mal pusht und aus dem Bett holt, dass der Schritt raus möglichst schnell wieder möglich ist. Das muss schlussendlich das Ziel jeder Gemeinde sein, dass sie gerade junge Erwachsene mit erster Priorität wieder in den Arbeitsmarkt, in eine Ausbildung oder in eine Anschlusslösung bringt. Wenn das nicht gelingt, und diese fünf bis zehn Jahre bei uns bleiben, dann haben wir sie anschliessend einfach 40 Jahre in der Sozialhilfe, und das ist sicher in keiner Gemeinde von Interesse.



Regierungspräsident Klöti: Wir haben dieses Thema schweizweit im Vorstand der SODK diskutiert, denn es gibt in der Westschweiz schon auch Jugendliche, die sagen «in der Sozialhilfe geht's mir besser, als wenn ich beispielsweise eine Lehre mache und dann noch bei den Eltern wohnen muss». Also werfen sie die Lehre hin, kommen in die Sozialhilfe und können mit den paar hundert Franken anschliessend selbständig leben. Deshalb sind in der SODK zusammen mit der SKOS diese Ansätze von Fr. 986.– um 20 Prozent auf Fr. 789.– reduziert worden, und bei uns im Kanton sind diese Ansätze noch tiefer. Mit rund 650 Franken ist dann der Anreiz schon nicht so gross, eine eigene Wohnung zu nehmen und sich dann auch noch einen Monat selber zu verpflegen, noch mobil zu sein und ein Telefon zu besitzen. Es wird dann schon sehr eng, diese Jugendlichen sind praktisch dazu gezwungen, dass sie mit jemand anderem zusammenwohnen müssen.

Shitsetsang-Wil: Das ist bei den jungen Erwachsenen auch richtig so. Es ist auch bei den Mieten so, dass man dort im Kanton St.Gallen andere Ansätze hat bis zum 25. Lebensjahr. Es ist nicht dasselbe, wie bei jemandem der 27 oder 30 Jahre alt ist, der auch noch jung ist und auf das Sozialamt kommen muss, und dem man dann allenfalls seine Miete bezahlt. Bei den jungen Erwachsenen bis 25 Jahre ist es so, dass dort die Mietansätze nochmals wesentlich tiefer sind. Damit kann man sich ein kleines Zimmer leisten. Aber so ein Zimmer muss man zuerst noch finden, bei den Ansätzen die wir teilweise haben, die sind wirklich tief.

Egger-Berneck: Mir ist aufgefallen und es ist für mich ein zentraler Punkt, den wir in den Griff bekommen müssen, dass wenn ich auf die Statistik auf S. 22 zurückblicke, und dort die höchste abgeschlossene Ausbildungen der Personen anschau, die Sozialhilfe beziehen, der grösste Teil nur die obligatorische Schule abgeschlossen hat. Deshalb habe ich das auch erwähnt. Ich finde es wichtig, dass wir hier echte Lösungen entwickeln, dass wir diese Leute in eine Ausbildung bringen. Nur so werden wir das irgendwann verlagern oder hoffentlich ganz eliminieren können.

Kommissionspräsident: Wir werden heute Nachmittag von Caroline Knupfer hören, wie das im Waadtland abläuft. Obwohl dies natürlich nicht 1:1 vergleichbar ist. Ich schlage aber vor, wir warten ihre Präsentation ab.

Abschnitt 4.6 Working poor und andere Armutsbetroffene

Gschwend-Altstätten: «Working poor» ist ein wichtiges und grosses Thema. Der Kanton St.Gallen setzt sich schon seit Ende der 90er-Jahre damit auseinander. Es gab den Bericht 40.99.03 «working poor» der Regierung vom 21. Dezember 1999 und das Thema war immer wieder Gegenstand von Vorstössen. Wenn ich jetzt auf diesen Seiten schaue, wird sehr ausführlich dargestellt, wie wichtig dieses Thema ist. Auch jetzt bei der Quote der Armutsgefährdeten, die sehr hoch ist. Wir haben bei den Ausführungen des SVP-Sprechers heute Morgen vom Thema der verdeckten Armut gehört, Leute die keine Sozialhilfe beziehen. Von Seiten der Gesellschaft ist das ein ganz wichtiges Thema. Meine Frage ist auch: Wo ist der Kanton hier unterwegs. Ich frage dies auch deshalb, weil es in der Antwort auf eine Interpellation aus dem Jahre 2009 heisst, dass die Bekämpfung der Armut für die Regierung eine Daueraufgabe sei. Das zeigt, dass es ein wichtiges Thema ist. Auch mit der Gutheissung der Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom



2. Mai 2013 zum Geschäft zum 32.13.01B «Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten (Bericht der Regierung vom 5. März 2013)» lud der Kantonsrat die Regierung ein, in Bezug auf «working poor» Massnahmen vorzuschlagen. Ich ersehe aber aus dem Bericht keine Massnahmen oder was genau in der Pipeline ist. Wo stehen wir heute?

Lübberstedt Andrea: Das ist eine schwierige Frage. Wenn man «working poor» hört, denkt man schnell an monetäre Leistungen. Oder dann sind wir bei der individuellen Prämienvorbereitung (IPV), dort geht es wirklich um die Krankenversicherungsprämienlast, die vor allem Leute im Niedriglohnbereich sehr stark belastet, weil es Kopfprämien sind. Stipendien wurden auch bereits erwähnt beim Eintreten, oder auch bei den Steuern, wo beispielsweise der Bund bei der familienergänzenden Kinderbetreuung auch noch einen neuen Effort versucht. Ich möchte einfach beliebt machen, dies nicht nur monetär zu betrachten, sondern auch Massnahmen, die der Kanton in diesem Bereich macht, wo man den Familien nicht einfach Leistungen ausrichtet, zu berücksichtigen. Hier hat der Kanton in den letzten Jahren sehr viel gemacht, gerade im Hinblick auf die Kinder. Ich erinnere an den Bericht 40.14.07 «Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen: beteiligen, schützen, fördern» der Regierung vom 23. Dezember 2014, den, und damit die neue Strategie, der Kantonsrat sehr zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Oder wenn man sagt, Armut schlage sich auch bei Kindern im Vorschulalter sehr negativ nieder, dazu haben wir eine neue Strategie in der frühen Förderung, bei der man vor allem versucht, die Auswirkungen auch im Gesundheitsbereich aufzuzeigen. Arme Leute haben schwierigere Gesundheitssituationen und wir im Kanton versuchen mit Frühförderungsmassnahmen einen wichtigen Effort zu leisten. Wir nehmen wahr, dass das auch bei den Gemeinden auf sehr fruchtbaren Boden fällt. Man darf die Armutsbekämpfung aus meiner Optik nicht alleine im Hinblick auf monetäre Leistungen beurteilen, sondern auch indem geschaut wird, was der Kanton darüber hinaus leistet. In der Kinder- und Jugendpolitik kann sich der Kanton St.Gallen sehr sehen lassen im interkantonalen Vergleich.

Etterlin-Rorschach: Nichtsdestotrotz ist finanzielle Armut wie ein Gang im Hamsterrad. Die betroffenen Familien mit Kindern kommen nicht auf einen grünen Zweig. Wir haben heute Morgen verschiedentlich gehört, es braucht Anreize zur Selbstverantwortung, das ist wichtig. Aber einfach die Leute so unter Druck zu setzen, das reicht nicht aus. Es braucht Mechanismen, wie man diese Leute auch wieder auf die Beine bekommt. Dazu wurde am 8. Januar 2014 in der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) ein hervorragender Artikel veröffentlicht: Die USA sind im Moment eher negativ in aller Munde, aber in diesem Belangen haben sie ein kluges Rezept geschaffen: die negativen Einkommenssteuern. Dieses Konzept, welches gezielt dafür sorgen würde, dass auch gezielt Leistungsanreize geschaffen werden, so dass Familien, die sich entwickeln und ein zusätzliches Einkommen generieren, anschliessend nicht mit gestrichenen Leistungen abgestraft werden und unter dem Strich anschliessend wieder gleichviel oder allenfalls sogar weniger haben, wäre ein unheimlich gutes Instrument. Ich glaube einfach, es wäre lohnenswert, man würde sich damit einmal vertieft auseinandersetzen. Ist das bekannt und wer hätte allenfalls Interesse diesen Artikel zu lesen?

Sulzer-Wil: Bei Abs. 1 auf S. 37 im oberen Abschnitt, findet man die Feststellung von einer höheren Armutsgefährdungsquote bei Personen mit Migrationshintergrund. Diese Feststellung ist heikel. Zwar wird die Korrelation mit dem Ausbildungshintergrund erwähnt,



das ist auch die richtige Korrelation, aber das entkräftet diese Aussage «Migrationshintergrund ist gleich höhere Armutsgefährdungsquote» nicht. Und ich bedauere, dass diese Passage immer noch so vorhanden ist und nicht angepasst wurde.

Lübberstedt Andrea: Ich kann das nachvollziehen, aber so einfach ist es nicht. Es heisst nicht «wenn Migrationshintergrund, dann arm». Wichtig scheint mir noch die Ergänzung, dass es manchmal nicht nur eine Frage der Ausbildung ist, sondern auch von der Sprache und dem Sprachvermögen. Natürlich spielt auch die Arbeitsmarktsituation eine Rolle, gerade im Bereich der Niedrigqualifizierten. Das ist eigentlich die grösste Akzentuierung, die man hier feststellen kann. Insofern ist es aus unserer Sicht natürlich nicht falsch, wenn man das auch einmal so benennt.

Gschwend-Altstätten: Ich weiss, wir sind hier nicht in der Staatswirtschaftlichen Kommission, aber vielleicht kann man hier doch schon eine Antwort geben. Ich habe vorhin den Auftrag der Staatswirtschaftlichen Kommission erwähnt, der gutgeheissen wurde. Die Regierung wurde darin eingeladen, konkrete Vorschläge zu machen. Kann man dazu eine Aussage machen? Ist man diesbezüglich auf dem Weg oder ist dies noch kein vordringliches Thema? Ein Punkt der Staatswirtschaftlichen Kommission: «Die Regierung wird im Weiteren eingeladen, allfällige Vorlagen an den Grossen Rat, soweit dies sinnvoll ist, zu koordinieren». Auch die Ausbildungsthemen sind darin erwähnt.

Lübberstedt Andrea: Im Moment ist die Vorlage zur Gesamtrevision des Familienzulagenrechts in der Pipeline, wo es auch um solche Fragestellungen geht und auch nochmals Ausführungen dazu enthalten sind. Dieser Auftrag ist ja sehr allgemein. Wenn wir uns jetzt etwas entfernen von den Familienergänzungsleistungen und generell die Armutsbekämpfung nochmals in den Fokus nehmen: Auf der Vorlage steht vielleicht nicht explizit, dass dies einen Beitrag an die Armutsbekämpfung ist, das haben wir beim Bericht «Kinder- und Jugendpolitik» nicht gemacht, aber letztlich ist es natürlich auch eine Reaktion auf diese Situation. Insofern passiert nicht nichts, aber es im Moment kein Bericht in Arbeit, der ausschliesslich darauf zielt. Die nächste Vorlage, die sich mit diesem Thema befasst ist die Vorlage zu den Familienzulagen.

Lehmann-Rorschacherberg: Im zweitletzten Absatz auf S. 35 geht es um den Referenzwert der Tieflöhne. Es wird Bezug genommen auf das Jahr 2006. Entspricht dies dem heutigen Referenzsatz, hat man diesen nie mehr angepasst? Oder ist das ein Tippfehler? Müsste es 2016 heissen?

Lübberstedt Andrea: Unseres Wissens gibt es keinen neuen Referenzwert, aber wir könnten das allenfalls auch nochmals abklären. Uns ist verlässlich keiner bekannt. Es gibt natürlich teilweise branchenspezifische Untersuchungen. Aber wir wollten eine branchenunabhängige Referenzgrösse angeben.

Abschnitt 5.1.4 Alimentenbevorschussung

Gschwend-Altstätten: Es besteht ja bei der Alimentenbevorschussung einen Anspruch auf Unterstützung von den Behörden. Die Alimentenbevorschussung macht in jeder Hinsicht Sinn. Meistens ist diese für die Frau, deren Mann nicht bezahlt, es geht aber auch darum,



dass es im Einzelfall eine Bewahrung vor der Sozialhilfe ist. Als ich noch bei der Sozialbehörde in Altstätten arbeitete, hatten wir auch solche Fälle, für die ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung zuständig war, welcher diesem Thema sehr genau nachging und der uns immer wieder mit Stolz vorgeführt hat, wie viel er an Alimenten eingeholt hat, dies auch im Ausland. Wenn ich diese Ausführungen hier betrachte, dann geht es stark in diese Richtung, und anschliessend auch im Artikel im Gesetz, dass man, sobald es sich um einen Auslandsfall handelt, darauf verzichtet. Ich kann nachvollziehen, dass wenn jemand in Hinterland wohnt, man diese Person kaum mehr findet und so auch nichts eintreiben kann – das ist nachvollziehbar. Aber es steht hier, dass es nicht unmöglich ist. Ich habe Mühe damit, dass man so schnell einen Freipass gewährt und das nicht weiterverfolgt. Es ist wirklich auch im Interesse der Person, die dieses Geld zu Gute hat und es geht darum diese vor der Sozialhilfe zu bewahren. Wir werden beim Artikel dann einen Antrag stellen, dass wenigstens ein Teil gestrichen wird.

5.2.2 Bemessung der Sozialhilfe und Kosten im Einzelfall

Etterlin-Rorschach: Die Entwicklung der gesamthaften Kosten in der Sozialhilfe hat sich von 2003 bis 2014 verdoppelt. Wir wissen aber, dass der wesentliche Kostentreiber die Revision bzw. die Verschärfungen im Arbeitslosengesetz und in der Invalidenversicherung waren. Kann man beziffern, welcher Anteil in etwa auf diese Verschärfungen zurückzuführen ist? Dadurch wäre diese Kostensteigerung auch zu relativieren, denn der Bund hat zwar gespart, aber die Zeche haben die Gemeinden bezahlt.

Lübberstedt Andrea: Die schweizerischen Sozialdirektorinnen und -direktoren haben sich dieser Frage angenommen, weil dies natürlich in Zusammenarbeit mit dem Bund zu vielen Akzentuierungen geführt hat, so dass sich der Bund auf Kosten der unteren Staatsebenen in den Sozialversicherungen eine bessere Situation erwirkt hat. Es gibt dazu eine Untersuchung von Ecoplan vom Mai 2016, die aber, so glaube ich, nicht öffentlich ist. Wir können das aber gerne noch abklären, ob wir Ihnen diese allenfalls auch noch zur Verfügung stellen könnten. Diese Studie beleuchtet ganz verschiedene Bereiche, in denen es in den letzten Jahren Lastenverschiebungen vom Bund auf Kantone und Gemeinden gab. Namentlich sind auch die Revisionen in der Arbeitslosenversicherung erwähnt, die 4. AVIG-Revision, bei der es vor allem um Leistungsbeschränkungen ging sowie die Revisionen des IVG (Revision 5 und 6a). In diesem Bericht wird beziffert, dass bis zu 120 Mio. Franken (Schätzwert) vom Bund auf die Kantone und Gemeinden verschoben wurden. Nur alleine aufgrund der Revisionen in diesen zwei Versicherungszweigen. Sie können sich selber ausmalen, was dies für den Kanton St.Gallen bedeutet, der etwa 6 Prozent der Bevölkerung der Schweiz ausmacht, wenn man die Kosten linear dazu berechnet. Wir erkennen aber ein Ost-West-Gefälle, deshalb sind solche Schätzungen auch nicht ganz lupenrein, wenn wir davon ausgehen, dass die Westschweizer Kantone, die auch andere Soziallasten ausweisen, eher stärker betroffen waren von diesen Lastenverschiebungen. Es sind mehrere Millionen Franken, die nun auch im Kanton St.Gallen durch diese Verschärfungen bei den Sozialversicherungen anfallen.

Cozzio-St.Gallen: Ich würde es interessant finden, diese Studie zu erhalten. Bis jetzt habe ich immer gehört, dass die AVIG-Revision nicht einen so starken negativen Einfluss gehabt hat. Wir haben damals mit der Städteinitiative der Sozialpolitik, das ist die Vereini-



gung von etwa 50 Städten in der Schweiz, die sich gesamtschweizerisch zu solchen Themen äussert, die AVIG-Revision bekämpft, mit dem Hinweis, dass man es dann einfach zur Sozialhilfe abschiebt. Und jeder Fall, der von der Arbeitslosenversicherung in die Sozialhilfe wechselt, ist automatisch schwerer vermittelbar im ersten Arbeitsmarkt, als wenn er noch in der Arbeitslosenversicherung ist – das liegt auf der Hand. Ich habe immer, auch gegenüber der Bundesrätin Leuthard, folgendes Beispiel erwähnt: Wenn Sie als Arbeitgeber drei Dossiers haben von gleich qualifizierten Bewerbungen, einer bewirbt sich aus einer Position heraus, die er verbessern möchte, der andere bewirbt sich aus der Arbeitslosigkeit und der dritte aus der Sozialhilfe, dann müssen Sie nicht lange überlegen, wie sie diese drei Dossiers behandeln. Damit ist der Fall klar, dass es dann noch mehr Langzeitarbeitslose gibt. Deshalb würde mich den Bericht sehr interessieren.

Lübberstedt Andrea: Eine Akzentuierung scheint mir in diesem Zusammenhang wichtig und die es auch immer schwierig macht, mit dem Bund darüber zu diskutieren: Leute, die ausgesteuert werden, haben zum Teil auch noch erhebliche Vermögenswerte, und in die Sozialhilfe kommt man meistens nicht direkt. Insofern ist es auch schwierig, anschließend noch herauszufinden, ob das wegen der Arbeitslosenversicherungsrevision ist oder nicht. Diese Leute haben wie Zwischenphasen, in denen sie weder in der Arbeitslosenversicherung sind noch in der Sozialhilfe. Deshalb habe ich das Gefühl, dass dieses Problem langsam reintröpfelt und es macht auch unglaublich schwer, immer wieder aufzuzeigen, was das für Auswirkungen auf die Sozialhilfe hat. Ich werde mich sehr gerne bemühen, dass Sie Zugang zu diesem Bericht erhalten. Ich finde ihn auch in anderen Leistungsbereichen sehr aufschlussreich.

Egger-Berneck: Es wird hier ausgeführt, dass kein Spielraum bestehe, die Kosten für die Sozialhilfe durch Kürzungen des Grundbetrages zu senken. Meine Frage ist: Könnte man Kosten sparen, ohne den Grundbetrag zu kürzen, wenn man beispielsweise bei den verschiedenen Zulagen ansetzen würde? Und ist es richtig, dass es bei den Zulagen zurzeit keine Begrenzungen gibt?

Lübberstedt Andrea: Verbindliche Angaben über die Zulagenhöhe gibt es tatsächlich nicht im Kanton. Aber es ist so, dass sich die KOS-Praxishilfe teilweise an den SKOS-Richtlinien orientiert, was die Integrationszulage anbelangt. Es ist aber so, dass die Integrationszulagen bei den St.Galler Gemeinden ausserordentlich restriktiv angewendet werden, das hat man in einer Untersuchung festgestellt. Ich habe den Eindruck, dass es nicht so viel Spielraum für Kosteneinsparungen gibt, weil es bereits äusserst restriktiv angewendet wird. Ein Spielraum beim Einkommensfreibetrag gibt es meiner Meinung nach nicht. Das ist ja genau das Anreizsystem. Ein Sozialhilfebezüger der arbeitet, soll doch mehr haben, als einer der nicht arbeitet. Insofern macht eine Kürzung beim Einkommensfreibetrag auch wenig Sinn. Somit gibt es einzig Spielraum bei den situationsbedingten Leistungen, wo man beispielsweise beurteilt, ob eine medizinische Behandlung wirklich nötig ist oder nicht. Das sind auch ethisch anspruchsvolle Diskussionen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit liegt der grösste Spielraum für die Sozialämter. Vielleicht auch bei der sozialpädagogischen Familienbegleitung usw., dort gebe ich einfach immer zu bedenken, wenn man sehr restriktiv ist, zahlt sich dies in aller Regel nicht aus. Wenn man anschliessend Familien hat, die in eine Krise laufen, und man die Kinder in einem Kinder-/Jugendheim platzieren muss, dann hat das Gemeinwesen schliesslich mehr bezahlt. Insofern glaube



ich immer noch, dass unsere Sozialämter ohnehin bereits äusserst kostenbewusst agieren was die Zulagen anbelangt. Bei den situationsbedingten Leistungen muss das Sozialamt immer die Abwägung machen, ob man sich nicht ins eigene Fleisch schneidet, wenn man nein sagt, da wir im am Ende Mehrkosten befürchten müssen.

Cozzio-St.Gallen: Soll man sich am sozialen Existenzminimum orientieren oder am materiellen Existenzminimum? Wenn man auf S. 9 die Folien betrachtet, bin ich der Auffassung, dass das stimmt, was Andrea Lübberstedt gesagt hat. Wenn wir zu tief ansetzen, wenn wir die situationsbedingten Leistungen nicht mehr zulassen, welche schlussendlich das soziale Existenzminimum ausmachen, auf die aber kein Anspruch besteht, sondern die situationsbedingt ausbezahlt werden, und dies wirklich streichen, dann machen wir uns langfristig keinen Gefallen. Es wurde gesagt, ein Drittel der Sozialhilfebezüger sind Jugendliche und Kinder. Wenn Sie diese von der Teilnahme an der Gesellschaft ausschliessen, dann haben wir längerfristig ganz sicher mehr Probleme als wir jetzt haben. Denn diese Personen sind noch lange Teil unserer Gesellschaft. Wenn diese von vornherein abgekoppelt werden, dann glaube ich nicht, dass sich diese sehr positiv entwickeln. In meinen Augen ist der Spielraum nicht gross für Kürzungen. Ich denke, dort sollte mit pragmatischen Entscheiden in den Sozialämtern gearbeitet werden. Wenn ich die Fälle bei uns betrachte, wird das durchaus so gemacht, auch anderenorts.

Abschnitt 5.2.5 Ersatzpflicht des Heimatkantons

Sulzer-Wil: Der letzte Satz auf S. 51: «Die Gemeinden werden mit der Revision des ZUG ab April 2017 deutlich entlastet». Ich möchte darauf hinweisen, dass das lange nicht für alle Gemeinden zutrifft. Für die Stadt Wil trifft es überhaupt nicht zu. Im Rahmen eines Steuerprozentes haben wir weniger Zahlungen aufgrund der Abschaffung des entsprechenden Artikels, das macht ein Steuerprozent jährlich aus.

Etterlin-Rorschach: Die Situation der Stadt Rorschach ist genau gleich. Es macht bei uns auch ein Steuerprozent aus. Das scheint mir in kantonalen Belangen einmal mehr nicht fair zu sein. Man rechnet quasi über alle Gemeinden, und das hat anschliessend in den einzelnen Gemeinden fatale Verwerfungen zur Folge und es trifft schwergewichtig immer wieder die Zentren.

Abschnitt 5.4 Schwelleneffekte

Egger-Berneck: Es heisst, die Gemeinden können im Einzelfall den Schwelleneffekt minimieren. Mein Frage: Wieso nur einzelne Gemeinden und nur in Einzelfällen?

Lübberstedt Andrea: Nochmals kurz zum Problem: Wenn man diese Schwelleneffekte systematisch verhindern wollte, müsste man bei Leuten, die im Niedrig-Einkommensbereich sind, früher mit der Sozialhilfe einsetzen, den Ein- und Austrittsbetrag angleichen. Der Austritt, diese Schwelle, entsteht eigentlich durch den Einkommensfreibetrag, womit man den Anreiz zum Leistungssystem stark betonen möchte. So dass man sagt: «wenn ihr Einkommen generiert und Sozialhilfebezüger seid, dann nehmen wir euch nicht den ganzen Lohn weg». Für mich scheint dies der richtige Ansatz zu sein. Das wirkt auch tatsächlich, das hat eine Studie kürzlich gezeigt. Wenn man es systematisch vermeiden



möchte, müsste man den Ein- dem Austrittsbetrag angleichen, womit viel mehr Leute anspruchsberechtigt wären. Im Einzelfall kann man natürlich schon nochmals darauf achten. Es ist ein Mix, bei dem man Wohn- und Gesundheitskosten übernimmt und auch noch situationsbedingte Leistungen enthält. Man muss sich dann mit einer Familie wirklich hinsetzen und berechnen, was es heisst, wenn sie ein Einkommen erzielen, das wirklich genau so viel ausmacht, dass sie aus der Sozialhilfe herausfallen würde. Man kann dann z.B. sagen, dass man den situationsbedingten Leistungen weiterhin bezahlt, z.B. einen gewissen Teil der Gesundheitskosten. Das kann eine Gemeinde wirklich nur im Einzelfall vollziehen. Das können wir nicht generell sagen. Das ist genau das Wesen der Sozialhilfe, die hohe Individualisierung. Aber eigentlich ist es auch die einzige Möglichkeit, um dieser Schwelle in einer möglichst guten Form zu begegnen.

Etterlin-Rorschach: Das mit dem Schwellenwert haben wir schon verschiedentlich gehört und irgendwie muss man hier eine Lösung finden. Wir diskutieren jetzt über das Sozialhilfegesetz. Im Steuergesetz könnte man dieses Problem viel eleganter entschärfen, in dem man die tiefen Einkommen, bei denen ich wirklich finde, dass es zynisch ist, wenn jemand aus der Sozialhilfe kommt, das gleiche Erwerbseinkommen hat und dann auch noch Steuern darauf bezahlen muss. Das ist nicht wahnsinnig viel, das wäre auch nicht ein sehr hoher Kostentreiber, dem man wenigstens ansatzweise Rechnung tragen könnte. Sind solche Überlegungen schon angestellt worden?

Lübberstedt Andrea: Was wir hier abgebildet haben, ist der Versuch, mit der Besteuerung der Sozialhilfe etwas zu lösen. Das funktioniert nicht. Das einzige, was wir wirklich machen können – das sieht man auch in der Ecoplan-Studie in Zusammenhang mit Zwangsabgaben, und da gehören die Steuern dazu – ist, allenfalls eine Prüfung zu machen. Wir haben das im Zusammenhang mit dieser Vorlage nicht mit dem Steueramt diskutiert, weil es doch nochmals ein ganz anderes Spektrum öffnet.

Cozzio-St.Gallen: Soviel ich weiss, wurde das schon diskutiert, auch bereits in früheren Zeiten. Das Steueramt hat sich bei der Besteuerung immer auf den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berufen, auch als Sozialfall. Es gibt Leute, die vielleicht weniger verdienen und auch Steuern bezahlen. Von daher war es schwierig, eine Steuerbefreiung durchzusetzen, die dann allgemein akzeptiert wird. Dieses Problem kann man sicher wieder einmal anschauen, aber es muss auch eine Lösung sein, die allgemein akzeptiert wird. Es ist für die Bürgerin und den Bürger schwer verständlich, dass eine Familie, die Sozialhilfe bezieht keine Steuern bezahlt, aber z.B. eine Coiffeuse, die auch keinen hohen Lohn hat, Steuern bezahlt und für das Geld arbeiten geht und keine Prämienverbilligung bekommt. Vieles fällt dort noch weg – das sind heikle Fragen.

Abschnitt 5.5.3 Berufliche Integration

Shitsetsang-Wil: Dazu möchte ich generell etwas sagen: Es wurde erkannt, dass das ein wichtiger Punkt ist, man muss aber auch festhalten, dass die berufliche Integration ursprünglich kein Grundauftrag der Sozialhilfe und der Sozialämter war. Etterlin-Rorschach und auch andere haben es schon erwähnt, wie wichtig es ist. Egger-Berneck hat vorhin erwähnt, wie gross der Anteil von Personen ist, die nur die ordentliche Schulzeit absolviert haben. Es ist einfach Fakt, dass in den Sozialämtern irgendwann Personen auftauchen,



die knapp die ordentliche Schulzeit absolviert haben und die anschliessend keine Berufsausbildung machen. Am Schluss, wenn es den RAV nicht gelungen ist, diese Personen in die Arbeitswelt zurückzuführen, kommen sie zu uns. Wir haben es vorhin von Cozzio-St.Gallen gehört, das stimmt natürlich, die Personen mit einem Sozialhilfe-Background haben es schwer in der Berufswelt. Und jetzt ist es so, dass die Erwartung an die Sozialämter weitergeht, diese müssen dann deren Integration schaffen. Da geht man hin, gibt sich Mühe, hat teilweise auch Instrumente, aber man muss wissen, dass es ein sehr schwieriger Auftrag ist, auch im Wissen darum, dass sich unsere wirtschaftliche Situation verändert hat. Das sind in der Regel Personen mit einem tiefen Bildungsniveau, wir haben selten z.B. einen Computer-Fachmann, der auf einmal seine Stelle verliert, sondern wir haben es mit Personen zu tun, die über keine Berufsbildung verfügen und einen Lebenslauf aufweisen, in dem das Auf und Ab sehr stark ausgeprägt ist. Wenn man hier erreichen möchte, dass dies noch erfolgreicher sein soll, dann ist es vielleicht wirklich so, dass das Sozialhilfegesetz dazu nicht die Lösungen enthalten kann. Die Lösungen sind wahrscheinlich mannigfaltig in ganz verschiedenen Bereichen in unserer Gesellschaft zu suchen, um das erfolgreich manifestieren zu können. Die Sozialämter haben den Auftrag, auch Arbeitsintegration zu machen, wir haben unterschiedliche Lösungen, die Stadt Wil hat ein eigenes Programm, was auch wichtig und gut ist, aber es ist sehr schwierig diesem Problem, das man teilweise hat, zu begegnen. Und auch die Quote bei diesen Programmen, seien sie von Kantonsseite, oder städtische, das muss man realistisch sehen, liegt sehr tief.

Cozzio-St.Gallen: Ich kann das von Shitsetsang-Wil Gesagte nur bestätigen, ich sehe es bei der Stiftung Arbeit, wie man zunehmend weniger Leute in den ersten Arbeitsmarkt bringt, weil die Wirtschaft natürlich viele unqualifizierte Arbeitsplätze abschafft oder auslagert. Hier ist es logisch, es sind vor allem die, welche wenig oder keine Berufsbildung haben, die dann in die Sozialhilfe fallen. Ich denke, dass diese Quoten eher sinken werden, trotz allen Bemühungen. Die Kernkompetenz der Sozialämter, mindestens bis jetzt, ist natürlich immer noch nicht die Arbeitsvermittlung oder die Arbeitsintegration, auch wenn man sich hier einiges erarbeitet hat. Klar gibt es Zusammenarbeiten mit dem RAV, welche ja grundsätzlich dafür verantwortlich wären und ich glaube, teilweise arbeitet das RAV auch über den Taggeldansatz daran. Aber im Wesentlichen sind es die ganz schwierigen Fälle, welche dann bei uns landen und die dann auch sehr schwer vermittelbar sind. Wir haben immer gesagt, dass wir eigentlich eine erweiterte Arbeitslosenversicherung sind und Leute die Langzeitrenten beziehen, sind eigentlich die Falschen, die bei uns sind. Bei uns sollten Menschen sein, die aus irgendeinem Grund nicht arbeiten können, sei es verschuldet oder unverschuldet, das ist dann egal, aber die aus irgendeinem Grund arbeitsunfähig sind. Aber nicht solche, die arbeitsfähig wären und einfach nicht arbeiten können, weil es keine Jobs gibt. Aber ich glaube aus diesem Problem kommen wir als letztes soziales Auffangnetz einfach nicht heraus. Dann müsste man oben wieder beginnen zu stärken und dort sind die Probleme auch bekannt, dass die Sozialversicherungen vom Bund natürlich auch nicht wesentlich mehr Prämien auszahlen können, als sie langfristig Prämien einnehmen – das ist auch zu verstehen.

Lübberstedt Andrea: Der wichtigste Ablösegrund ist immer noch eine Erhöhung des Erwerbseinkommens oder überhaupt eine Aufnahme der Erwerbsfähigkeit, das ist so und daran sieht man auch, dass die Sozialämter das richtige Ziel vor Augen haben, aber es ist richtig, dass bei 50 Prozent bzw. bei jedem zweiten, der im erwerbsfähigen Alter ist, nicht



von einer beruflichen Integration gesprochen werden kann, weil diese Leute aus gesundheitlichen Gründen schlicht nicht erwerbsfähig sind. In diesem Abschnitt war uns auch wichtig, aufzuzeigen, dass die Sozialämter diesen Auftrag nur erfüllen können, wenn sie auch die richtigen Instrumente und Kooperationen haben. Ein Instrument ist das Teillohn-Modell, bei dem ich glaube, dass wir tatsächlich die Schwelle etwas senken können sowohl für die Arbeitgeber, aber auch für die Sozialämter, damit die Leute im Arbeitsmarkt real wieder Fuss fassen können. Dann die Kooperation mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren: Das ist eine ganz neue Vereinbarung und auch nochmals eine Bestätigung, dass die RAV auch zuständig sind für Arbeitsintegration bei Leuten, die keinen Anspruch auf Taggelder mehr haben. Das ist sehr wichtig, dass dies der Kanton St.Gallen auch stark fördert. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist hier sehr zusammenarbeits- und kooperationsorientiert, weil das die Profis für die berufliche Integration sind. Vielleicht zum Schluss noch zu einer speziellen Zielgruppe, die Flüchtlinge und die vorläufig Aufgenommenen: Da haben die Sozialämter ja auch eine andere Art von Arbeit, in dem sie mit den regionalen Potenzialabklärungsstellen Stellen haben, die spezialisiert sind, abzuklären, was Flüchtlinge sprachlich oder in Bezug auf die berufliche Integration benötigen. Ich glaube, dass wir nicht einfach ohne Instrumente etwas fordern von den Sozialämtern. Klar ist, dass es ein schwieriger Auftrag ist, aber dass es auch Instrumente braucht und gibt, oder neue Instrumente auch erprobt werden, damit dieses Ziel erreicht werden kann.

Sulzer-Wil: Ich habe noch eine Anschlussfrage bezüglich anerkannter Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen: Es wird auf S. 58 erwähnt, dass man solche Teillohn-Modelle für eine begrenzte Zeit machen kann. Wir haben heute Morgen in der Einführung gehört, dass es für das auch keine gesetzliche Grundlage benötigt, zumindest für einen Pilotversuch nicht. Wäre es auch möglich, dass man ebenfalls zeitlich begrenzt, in Absprache mit den Sozialpartnern, auch solche Modelle für Schweizerinnen und Schweizer prüfen kann? Denn hier wird dies explizit auf Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene verwiesen.

Lübberstedt Andrea: Es ist das erklärte Ziel der Regierung, dass es nicht nur um Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gehen soll. Es ist auch klar, dass es nicht darum geht, Leute, die eigentlich eine schweizerische Berufsausbildung haben, zu Dumpingpreise an die Wirtschaft zu verkaufen. Aber die Massnahmen aus dem Fachkräftebericht zielen wohl im Schwerpunkt auf die Flüchtlinge und die vorläufig Aufgenommenen, aber sie soll auch offen stehen für Sozialhilfebeziehende, die nur die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, und die man «on the job» noch mehr an unsere Arbeitsqualitätsvorstellung heranbringen will. Im Übrigen noch ein kleiner Schlenker: Wir arbeiten im Moment auch intensiv mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit an der Bewilligungsschwelle, um Leute in den Arbeitsmarkt zu bringen. Gerade bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gibt es Hürden in der Anstellungen, da müssen Arbeitgeber viel Bürokratie über sich ergehen lassen und das können wir ja nicht wollen. Im Moment läuft unter dem Lead des Amtes für Soziales eine Arbeitsgruppe, bei der man ganz gezielt nochmals versucht, das zu beschleunigen, zu vereinfachen und zu verbessern, so dass man diese Leute auch wirklich hereinbringt.

Abschnitt 6 Herausforderungen

Etterlin-Rorschach: Auf S. 61 könnte im Aufzählungspunkt 3 «Solidarität unter den Gemeinden erhöhen und Kosten ausgleichen» der Eindruck entstehen, dass die Herstellung



der Solidarität unter den Gemeinden quasi damit erledigt ist, wenn alle die KOS-Richtlinien anwenden würden. Ich persönlich befürworte das sehr, dass man diese drei Gemeinden dazu bringen wird, dass sie sich auch an dieses «Spiel» halten. Ich bin aber ganz klar der Meinung die Solidarität unter den Gemeinden ist dann noch nicht erfüllt. Die Erfahrung aus der Sozialhilfepraxis ist, dass sehr viele Sozialhilfeempfänger von Gemeinde zu Gemeinde zu Gemeinde weitergereicht werden. Wenn sie in Ihren Gemeinden nachschauen, da würden Sie erschrecken, wo diese Leute schon überall gewohnt haben und auch Sozialhilfe bezogen haben. Ich glaube, das ist einer dieser Teufelskreise, dass wenn jemand wegzugswillig ist, geht keine Gemeinde hin und hält ihn zurück, er solle hier bleiben. Aber schlussendlich ist das ewige umherziehen und das herumreichen dieser Sozialhilfebezüglichen und -bezügler unwürdig und dem ganzen System nicht förderlich.

Egger-Berneck: Wir haben eingangs in dieser Kommission immer vom Negativwettbewerb gesprochen, gerade von diesen drei Gemeinden, bei denen Senkungen vorgenommen wurden. Mir fehlt im Bericht: Wenn man schon von Solidarität spricht, könnte es auch sein, dass wir alle miteinander eine Senkung durchziehen. Das wird in diesem Bericht eigentlich gar nicht erwähnt. Ist das eine Option, dass alle miteinander sagen, jetzt müssen wir eine Senkung machen, weil gewisse Gemeinden einfach nicht mehr können?

Lübberstedt Andrea: Selbstverständlich, wenn die Gemeinden, bzw. KOS und VSGP, untereinander – so wäre es von der Regierung vorgeschlagen – sagen würden, wir machen noch tiefere Ansätze, dann wäre das so.

Tschirky-Gaiserwald: Vom Mecano her vollkommen richtig, aber für die Gemeinden ist die Frage, womit erreichen wir etwas? Dort wo in den Richtlinien vom Grundbedarf gesprochen wird, davon sind die Unterschreitungen betroffen und nicht bei den individuellen Leistungen, die man erbringt. Vom Mecano her wäre es richtig, aber ich denke nicht, dass das der richtige Ansatz wäre, denn wir haben auch in der Pause darüber gesprochen, der Spareffekt bei diesen drei Gemeinden ist äusserst bescheiden.

Sulzer-Wil: Ich möchte nochmals darauf hinweisen, was wir heute Morgen gehört haben, nämlich dass der Kanton St.Gallen einen tieferen Grundbedarf hat, wie das die SKOS beispielsweise vorsieht, weil man diese Teuerung einmal nicht mitgemacht hat. Der Bericht zeigt ein paar Seiten zuvor auch klar auf, dass beim Grundbedarf nicht das Sparpotenzial liegt, sondern das Sparpotenzial ist dann, wenn man diese Leute aus der Sozialhilfe herausbringt. Und die bringen wir nicht heraus, indem man einfach sagt: «Du hast 100 Franken weniger Grundbedarf», sondern indem sie wieder reintegriert werden in den Arbeitsmarkt. Und für das meine ich, braucht es Massnahmen. Deshalb ist es auch richtig, dass die soziale und berufliche Integration ins Gesetz aufgenommen werden soll. Das ist das allerwichtigste im Interesse der Gemeinden. Im Grundbedarf gibt es keine Möglichkeit mehr, diesen zusätzlich zu senken.

Cozzio-St.Gallen: Ich denke, die Möglichkeiten bestehen, das wurde von Tschirky-Gaiserwald gesagt, aber wenn man schaut, wie dieser Grundbedarf zu Stande kommt, durch Beratungen usw. und dass es schlussendlich doch von 74 Gemeinden getragen wird, auch von Exekutivmitgliedern, die sich dazu Gedanken machen, was das schlussendlich die eigene Gemeinde kostet usw., ist das nicht angebracht. Ich glaube auch nicht, dass es die-



sen drei Gemeinden in erster Linie um die Finanzen ging. Es war ja nicht so, dass die Gemeinde St. Margrethen auf den Felgen gelaufen wäre, wenn sie das nicht gemacht hätte. Aber ich kann es jetzt nicht beweisen, man müsste den Gemeindepräsidenten fragen. Wir sollten uns an das halten, was Sache ist. Es nützt nichts, wenn wir dort einfach drücken und die Leute noch weiter abkoppeln vom Leben. Diese Menschen leben in unserer Gesellschaft, aber es ist tatsächlich eine politische Grösse. Man macht einfach die Schere grösser, wenn man dort Senkungen macht.

Shitsetsang-Wil: Der Mecano ist mehrfach erwähnt worden. Ich bin auch der Meinung, wenn eine Mehrheit dieser Meinung ist, ist es etwas anderes, aber drei ist eine absolute Minderheit im Vergleich. Ich glaube nicht, dass 74 andere Gemeinden wegen drei Gemeinden sich anpassen müssen, es wäre eigentlich eher so, dass sich diese Wenigen der Mehrheit anpassen. Das wird in anderen Dingen auch erwartet. Es wäre etwas komisch, wenn man hingeht und sagt, weil drei Gemeinden dies jetzt nicht mehr möchten, sollen sich 74 andere Gemeinden anpassen an diese wenigen drei. Das andere wurde erwähnt, beim Grundbedarf denke ich auch, muss man berücksichtigen, was alles im Grundbedarf enthalten ist. Es wurde mehrfach erwähnt: «wie bringt man die Leute aus der Sozialhilfe?», und wenn man den Grundbedarf betrachtet, was alles dort enthalten ist, dann ist darin auch ein Teil für die soziale Integration von Einzelpersonen oder von Familien enthalten, die Möglichkeit zur Teilnahme an gewissen Aktivitäten. Wenn man dies senken würde, dann würde das bedeuten, und darüber sind wir uns vermutlich alle einig, dass man bei situationsbedingten Leistungen den Handlungsspielraum auf den Gemeinden und auch bei den einzelnen Mitarbeitenden hat, man würde wahrscheinlich keinen Franken sparen, sondern die situationsbedingten Leistungen anpassen. Es hilft der Integration, dass das Kind bei Aktivitäten dabei ist und dadurch auch Kompetenzen entwickelt. Das Kind ist bereits benachteiligt, wenn es in einer Familie aufwächst, die sich an der Armutsgrenze befindet, daher sehe ich den Spielraum nicht, um beim Grundbedarf zu sparen. Wenn die VSGP als Ganzes entscheiden würden bzw. die Räte als Gesamtes, dann wäre es sicher eine andere Situation. Die Gemeindepräsidenten müssten das Einverständnis ihrer Räte auch haben.

Abschnitt 7.2.2 Kantonale Zuständigkeiten

Sulzer-Wil: Ich begrüsse da sehr, dass man dies jetzt klar geregelt hat, was Personen ohne Aufenthaltsbewilligungen anbelangt und auch die Fahrenden. Ich kenne es aus einem eigenen Beispiel: Ein Unfall auf der Autobahn, der zufällig auf Stadtgebiet passiert, das sind traurige Geschichten und das kann schnell einfach einmal fast 1 Mio. Franken kosten – das glaubt man kaum. Wenn das in einer kleinen Gemeinde passiert, ist das nicht bezahlbar und dass hier der Kanton zuständig ist, das ist wirklich richtig.

Shitsetsang-Wil: In Absatz 2 auf S. 66 wird im dritten Aufzählungsstrich «Das systematische Unterschreiten der Ansätze» ein Grenzwert von 10 Prozent der Gemeinden angenommen. Wie kam man auf dieses Quorum von einem Zehntel der Gemeinden? Das sind ja acht Gemeinden, das würde bedeuten, dass mit diesen drei Gemeinden, die sich nicht daran halten, noch vier Gemeinden entscheiden könnten, sich nicht an diese Richtlinien zu halten, dann wären wir unter dem Quorum. Eigentlich würde man dann diesen drei Gemeinden ein wenig die Türe öffnen, dass sie noch ein bisschen weiter gehen können. Es interessiert mich, wie kam die Regierung auf diese 10 Prozent?



Regierungspräsident Klöti: Man hat einfach mal etwas genommen, etwas, das der Realität noch möglichst nahe steht. Ob man hier 10 oder 12 Prozent wählt, macht «den Braten auch nicht feisser».

Cozzio-St.Gallen: Bei dieser Motion hat man von zehn Gemeinden gesprochen, das ist natürlich auch eine willkürlich angenommene Grösse. Es hat aber damit zu tun, dass man gesagt hat, im Grundsatz gilt die Gemeindeautonomie, und die Gemeindeautonomie soll nicht zu stark strapaziert bzw. nicht zu früh eingeschränkt werden – das ist der Grund. Ansonsten hätte man ja sagen können, wenn eine Gemeinde abweicht oder man könnte es von Beginn an verbindlich erklären. Der Grund liegt in meinen Augen, und ich denke das dürfte auch bei euch diskutiert worden sein, in der Gemeindeautonomie, dass man diese möglichst spät tangieren möchte.

Sulzer-Wil: Wir haben bereits angekündigt, dass wir grundsätzlich finden, die KOS-Richtlinien sollen verbindlich sein. Wenn man nicht auf das einsteigen würde, dann denke ich, dass diese drei Rahmenbedingungen, welche eintreten müssten, damit die Regierung die Richtlinien verbindlich erklären würde, sind sehr hoch angesetzt. Wenn man die Erste anschaut: 10 Prozent der Gemeinden, das wären acht Gemeinden, heute haben wir drei. Das heisst, man nimmt in Kauf, dass man diese Zahl noch mehr als verdoppeln kann und würde immer noch nicht bereit sein, die Richtlinien verbindlich zu erklären. Da meine ich, sind wir sehr hoch. Wenn ich die zweite Linie betrachte: Wenn wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung in diesen entsprechenden Gemeinden betroffen sind, dann ist das wahnsinnig hoch. Da reicht es nicht einmal, dass die Städte alleine ausscheren würden, da müssten ja wahnsinnig viele Gemeinden ausscheren. Ich finde diese Hürde wird nie im Leben irgendwann zur Anwendung kommen, deshalb finde ich, diese macht überhaupt keinen Sinn.

Was beispielsweise nicht abgehandelt ist, angenommen die Stadt St.Gallen, als mit Abstand grösste Gemeinde, die mit Abstand am meisten Fälle hat, würde ausscheren, so ein Fall wäre jetzt einfach nicht abgehandelt. Ich gehe nicht davon aus, aber wenn die Stadt St.Gallen irgendwann, zu einem anderen Zeitpunkt, sagen sollte: «Wir machen hier nicht mehr mit». Das wäre so eine extrem grosse Anzahl von Fällen, die dann eine Ungleichbehandlung erfahren würden gegenüber den anderen Gemeinden. Da müsste dringendst in so einem Fall die Regierung einschreiten und sagen: «Das funktioniert nicht, wir benötigen Verbindlichkeit». Dies wurde hier nicht berücksichtigt. Ich meine, es ist eine zu hohe Hürde, es ist nicht wirklich praktikabel, das wird in der Praxis nicht zur Anwendung kommen und es wird deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil wir heute so ein gutes System haben. Das wurde zu Beginn erwähnt, die Gemeinden verhandeln dies gemeinsam im Fachgremium der VSGP und geben ihr Einverständnis. Gerade dies ist ein Grund, dass man es auch verbindlich erklären kann. Der Mechanismus ändert sich aufgrund dessen nicht. Es werden sich weiterhin Gemeinden, wenn Änderungen aufgrund von exogenen Faktoren oder weil man kantonsintern findet, man müsse es anders machen, zusammensetzen und beraten, wie die Richtlinien neu auszusehen haben und diese sind dann verbindlich für alle Gemeinden. Daher leuchtet es mir nach wie vor nicht ein, warum man nicht bereit ist, von vornherein die KOS-Richtlinien verbindlich zu erklären, stattdessen zimmert man hier ein Konstrukt, bei dem man sagt, es stärke die Solidarität zwischen den Gemeinden. Ich meine nach wie vor, das genügt nicht.



Jäger-Vilters: Ich wollte kurz Sulzer-Wil ergänzen betreffend der Städte, wenn beispielsweise Rapperswil oder St.Gallen ausscheren würden, dazu hat er nun die Frage bereits gestellt.

Abschnitt 7.4 Verschärfung der Sanktionen

Etterlin-Rorschach: Ich habe eine Frage zu dieser Verschärfung: Hier wurde so nett geschrieben, man müsse schauen, dass die Kinder nicht zu kurz kommen. Das ist ein frommer Wunsch. Wenn man einen renitenten Vater hat, allenfalls noch mit einer Suchtproblematik, und es kommt dann zu einer solchen dramatischen Kürzung, 20 oder 30 Prozent, was ja wirklich ein massiver Einschnitt ist, kann man schon Auflagen machen, dass die Kinder geschont werden sollen. Ich weiss aber aus meiner Erfahrung als Schulratspräsident: Die Kinder sind immer die Verlierer in einer solchen Situation. Es nimmt mich ernsthaft Wunder, was hier für Überlegungen dahinter sind, wie man die Kinder konkret in einer solchen Situation wirklich schützen könnte, so dass es nicht dramatische Härtefälle gibt von Kindern, die klar nichts dafür können.

Lübberstedt Andrea: Es geht vor allem darum, dass dies im Gesetz unmissverständlich hinterlegt ist. Ich gehe davon aus, dass hier auch politisch weitgehend Einigkeit besteht, dass die Kinder nicht für die Eltern bestraft werden sollen. Dass man dies direkt nicht durchsetzen kann, weil ja letztlich die Verwaltung der finanziellen Mittel nicht dem Kind obliegt, sondern allenfalls einem renitenten Vater, dazu gibt es jetzt hier keine gesetzliche Lösung – das ist klar. Aber es geht darum, dass die Sozialämter das auch genauso nach aussen verfügen gegenüber diesen betroffenen Familien. Wenn ein Vater nicht in der Lage ist, die Interessen des Kindes gemäss der Anweisung des Sozialamtes zu schützen, dann gehen wir davon aus, dass es dann natürlich auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde braucht. Ich gebe Ihnen Recht, ein Sozialamt kann das letztlich nicht allein durchsetzen. Aber es geht darum, dass es in der Verfügung unmissverständlich ist, und dass das auch in einem Rechtsverfahren so geschützt werden würde, und dass dies der Wille des Gesetzgebers ist. So dass man eine Rampe hat, wenn die Interessen nicht gewahrt werden durch einen Vater oder auch eine Mutter, man dann auch über den zivilrechtlichen Kindesschutz etwas machen kann.

Etterlin-Rorschach: Aber diese Lösung ist total unbefriedigend. Seit Ihr euch bewusst, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde allenfalls mit einer sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) intervenieren kann und diese wird dann die Kürzung, welche man bei den Eltern durchsetzt, um ein Vielfaches übersteigen.

Lübberstedt Andrea: Es gibt keine Alternative, sonst muss man diese Kinder diesen Eltern entziehen. Es geht gar nicht anders. Man muss die Eltern in ihrem Wirkungsradius einschränken. Es gibt keine Lösung über das Sozialhilfegesetz, obwohl es tragisch ist.

Egger-Berneck: Es gibt eine Bundesgerichtsentscheid, wonach es in bestimmten Fällen möglich ist, gar keine Nothilfe zu leisten. Weiss jemand von Ihnen, ob das tatsächlich schon zur Anwendung kam und ob das auch umgesetzt wird?

Sieber Daniela: Am 8. März 2016 hatte das Bundesgericht eine Entscheidung in dieser Frage zu beurteilen, wo es genau um diese Thematik ging. Die Bundesverfassung sieht



das Subsidiaritätsprinzip vor, welches auch im kantonalen Sozialhilfegesetz verankert ist. Der Anspruch auf Nothilfe besteht nur, wenn man selber nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Wenn festgestellt wird, dass man Arbeit ablehnt und eine Erwerbsmöglichkeit hätte, dann kann wirklich auf null eingestellt werden, so dass auch keine Nothilfe gewährt wird. Aber nur, wenn der Anspruch nicht besteht in so einem Fall. In dem Bundesgerichtsentscheid von diesem Jahr war es so, dass diese Person konkret Integrationsmassnahmen abgelehnt hat, aber sie hätte dort keinen Lohn erhalten und deshalb hat das Bundesgericht in diesem Fall entschieden, dass diese Person doch Anspruch auf Nothilfe erhält, weil sie mit dieser Massnahme keine finanziellen Mittel erhalten hätte.

Egger-Berneck: Integration wäre ja der erste Schritt, dass man vielleicht eine Anstellung erhalten würde.

Cozzio-St.Gallen: Zur vorgängigen Diskussion: Es ist natürlich ein Dilemma, aber man müsste ja fast zwei verschiedene Rechte schaffen, das würde de facto bedeuten, Eltern mit Kind dürften renitent sein und andere nicht. Letztendlich ist es natürlich tatsächlich traurig, ich sehe viele solche Fälle, auch über meine Frau, die Heilpädagogin im Schulhaus Schönenwegen ist, mit sehr vielen solchen schwierigen Fällen, wenn der Vater z.B. ins Gefängnis muss, dann sind die Kinder auch immer betroffen. Man kann letztendlich nicht zweierlei Rechte schaffen. Ich weiss nicht, wie weit man den Einfluss des Sozialamtes erhöhen könnte, indem dass man gewisse Ausgaben definiert, die für das Kind getätigt werden müssen. Aber es geht natürlich dann in Richtung Verbeiständung, und dann ist es wieder die KESB, welche zum Zug kommt. Aber es ist ein echtes Dilemma – ich begreife das.

Abschnitt 7.6 Alimentenbevorschussung

Jäger-Vilters: Ich habe eine Frage zur Alimentenbevorschussung: Es ist darin ja geregelt, wenn ein Elternteil nicht mehr zahlen kann oder ins Ausland wegzieht, beispielsweise in ein fernöstliches Land, und sich dann weigert, diese Alimente zu bezahlen, aber es gibt ja nur gewisse Zeiträume, in denen man eine solche Alimentenbevorschussung gewährt. Ist das richtig? Wer übernimmt nach dieser Frist diese Kosten? Müssen diese Leute zur Sozialhilfe? Der Schuldner muss es ja irgendwann begleichen, aber wenn er nie mehr zurückkehrt und nie wieder bezahlt, dann kann man nicht mehr damit rechnen. Was passiert mit dieser alleinerziehenden Mutter oder diesem Vater, wie läuft das dann weiter. Irgendwann fehlt ja dann auch die Möglichkeit, ein Stück weit noch Familie zu sein, für das Kind da zu sein und gleichzeitig auf gewisse Bevorschussungen verzichten zu können.

Lübberstedt Andrea: Ich danke für diese schwierige Frage. Der Vorschlag der Regierung geht zurück auf einen Auftrag der CVP-Fraktion. Ich habe es ganz kurz erwähnt, dass war die Motion 42.10.12 «Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge angezeigt», bei der es genau um das geht. Da ist auch die Frage, was ist der Wert der Bevorschussung? Ist die Bevorschussung wirklich nur dann zu leisten, wenn wirklich auch eine realistische Chance besteht, wie auch am Beispiel von Altstätten, wo Rückforderungen auch erfolgreich durchgesetzt werden konnten. Das war ein Auftrag, den Sie an die Regierung gerichtet haben, dass wenn es aussichtslos sei, je wieder zu diesen Beiträgen zu kommen, dass man dann irgendwann auch mit der Bevorschussung aufhören muss. Ihre Frage zielt zurecht darauf, was dann mit diesen Leuten geschieht. Ja,



die würden tatsächlich danach in die Sozialhilfe rutschen, denn das Manko bleibt. Im Vorschlag der Regierung liegt die Grenze bei 12 Monaten. Der Vorschlag der Regierung führt zurück auf einen Auftrag des Kantonsrates, der das so gefordert hat.

Mittagspause, Fortsetzung der Beratung um 13.30 Uhr.

Kommissionspräsident: Ich begrüsse Caroline Knupfer, sie ist die stellvertretende Generalsekretärin des Waadtländer Gesundheits- und Sozialdepartement. Sie wird uns über ein sehr interessantes Projekt informieren, in diesem geht es darum, vor allem jugendliche Sozialhilfebezüger, die keinen Abschluss haben, in den Arbeitsprozess zu integrieren. Warum haben wir Caroline Knupfer eingeladen? Ihr wisst alle, dass die Sozialhilfe in der Schweiz sehr unterschiedlich organisiert ist. Die Systeme sind oft anders, die Problematik aber oft dieselbe. Deshalb haben wir gedacht, es wäre interessant, jemanden aus der Westschweiz einzuladen, um uns zu zeigen, wie sie gewisse Sachen handhaben. Deshalb, vielen Dank an Frau Knupfer und ich übergebe Ihnen gerne das Wort.

Die Folien stehen im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung.

5 Spezialdiskussion

Art. 8a (neu) a] interinstitutionelle Zusammenarbeit

Sulzer-Wil: Im ersten Entwurf der Botschaft der Regierung im Frühling dieses Jahres war in Art. 8a nicht nur die interinstitutionelle Zusammenarbeit enthalten, sondern es gab einen Artikel zur sozialen und beruflichen Integration bezüglich Zuständigkeiten, dass Gemeinden zuständig sind für diese Aufgabe. Wir haben sie zwar schon im Art. 2 Abs. 1 Bst. b drin, das ist auch richtig, ich bin aber nicht ganz glücklich darüber, dass es im Artikel 8a nun fehlt. Wir haben nun mehrfach gehört, dass dies eine der wichtigsten Geschichten ist, die soziale und berufliche Integration, auch im gehörten Beispiel des Kantons Waadt wurde das deutlich. Ich bin deshalb der Meinung, dass dieser Passus wieder enthalten sein müsste. Die Regierung argumentierte, dass dies eher etwas ist, das man dann im zweiten Teil noch einmal umfassend anschauen muss. Dieser Meinung bin ich nicht. Das was nun in Art. 8a über die interinstitutionelle Zusammenarbeit übrig blieb, ist nicht mehr sehr viel. Dann fragt sich, ob man es nicht gleich ganz weglassen kann. Deshalb möchte ich beliebt machen, dass wir am ursprünglichen Wortlaut des ersten Entwurfs von April 2016 festhalten und die Absätze 1 und 2 wieder aufgenommen werden, dass also Gemeinden den hilfebedürftigen Personen Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration ermöglichen, sofern im Einzelfall erforderlich, und nicht andere gesetzliche Ansprüche auf Wiedereingliederungsmassnahmen bestehen.

Lübberstedt Andrea: Wenn ich noch einmal kurz zurückspiegeln darf, was in der Vernehmlassung war. Es ging dort nicht um die Fragestellung, wenn Personen in der finanziellen Sozialhilfe sind, denn man findet im Nachtrag nach wie vor eine enge Kopplung von finanzieller Sozialhilfe und beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen. Der Artikel gemäss Vernehmlassungsvorlage war breiter und hätte auch Personen erfasst, die keine finanzielle Sozialhilfe beziehen. Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden



wurde die Frage aufgeworfen, ob hier neue Pflichten für Gemeinden und neue Rechtsansprüche geschaffen werden für Personen, die nicht in einer finanziellen Notlage sind. Weil keine kurzfristige und befriedigende Lösung gefunden wurde und vor allem weil gemerkt wurde, dass hier Fragen der Sozialberatung enthalten sind, war die Regierung der Meinung, dass es Sinn macht, im zweiten Paket diese Frage noch einmal aufzunehmen und vor allem im Zusammenhang mit den notwendigen Klärungen in der Sozialberatung in jener Vorlage zu unterbreiten. Insofern handelt es sich hier nicht um einen Verzicht, sondern um einen Aufschub und es sind momentan keine Personen betroffen, die finanzielle Sozialhilfe beziehen, weil diese enge Verknüpfung zu beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen nach wie vor verankert ist. Das ist der Hintergrund.

Sulzer-Wil: Wenn das Art. 12a (neu) ist, in dem steht dass «Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können mit der hilfebedürftigen Person Massnahmen zur Förderung ihrer sozialen und beruflichen Integration vereinbaren (...)». Ist dieser Artikel gemeint? Der Unterschied ist dann aber, dass gesagt wird «die Gemeinden können», es also eine Kann-Formulierung ist und im bisherigen Wortlaut war es so, dass die Gemeinden in der Pflicht waren, dass sie also müssen. Ich bin der Meinung, dass das auch richtig und im vollen Interesse der Gemeinden und der Klienten ist, das ist der Unterschied, dass das zwar immer noch enthalten ist, aber mit einer Kann-Formulierung. Aber vielleicht kann man das dann auch positiv verschärfen, indem dann der Art. 12a angepasst wird und die Gemeinden mehr in die Pflicht genommen werden. Zu Art. 8a stellt sich eine weitere Frage. Dass nun nur noch die IIZ in Art. 8 unter dem Titel Soziale und berufliche Integration erwähnt ist, ist nicht besonders glücklich, was nun noch übrig bleibt. Oder ist die Regierung anderer Meinung?

Lübberstedt Andrea: Es ist so, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit momentan auf vertraglicher Basis geregelt ist. Dies ist sehr unbefriedigend. Wir haben in der Botschaft auch aufgezeigt, dass sich verschiedene Gemeinden und Sozialämter noch gar nicht beteiligen, das wäre deshalb eine echte Lösung, dass die IV, die ALV aber auch Privatversicherer im Rahmen der IIZ mit den Sozialämtern zusammenarbeiten und keine vertragliche Lösung mehr gebraucht wird. Es ist deshalb so wichtig, weil die Sozialämter Schwierigkeiten haben, berufliche Integration alleine zu meistern. Und die Kooperation mit dem RAV, das auch Personen unterstützt, die kein Taggeldanspruch mehr haben, wird durch einen solchen Passus sehr gefördert. Insbesondere von Seiten der ALV, aber auch von den Sozialämtern wird dieser Artikel begrüsst, weil die Kooperation einen Niederschlag auch im kantonalen Recht finden würde.

Art. 8b (neu) b] Bekanntgabe von Personendaten

Broger-Altstätten: In Art. 8b müssen nun die Voraussetzungen in den Bst. a, b und c kumulativ erfüllt sein, damit Personendaten bekanntgegeben werden. Wir sind aber der Meinung, dass hier statt einem «und» ein «oder» stehen müsste. Nur schon «unentbehrlich» - was heisst unentbehrlich? und das dritte: was ist «keine überwiegenden Interessen entgegenstehen»? Deshalb sind wir der Meinung, dass hier keine «und» sondern eine «oder» Definition anzuwenden ist.

Sieber Daniela: Das haben wir im Zusammenhang mit dem Projekt Sozialberatung geprüft, das bereits angesprochen wurde, wo der Datenaustausch im Zusammenhang mit



der Sozialberatungen genauer beleuchtet und auch rechtlich im Rahmen eines Gutachtens abgeklärt wurde, welche gesetzlichen Grundlagen für einen Datenaustausch gebraucht werden. Da wurde dies bestätigt, dass dies die Anforderungen sind, die es braucht - auch gemäss den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die bestehen. Der Vorschlag steht auch in Korrelation mit den Bestimmungen, die andere Organe wie das RAV oder die IV-Stellen haben nach Bundesrecht. Hier geht es auch um den Datenaustausch im Zusammenhang mit Dossiers, die noch nicht in der finanziellen Sozialhilfe sind, sondern das ist dann vorgelagert.

Broger-Altstätten: Verstehe ich das richtig: Die Datenschutzbestimmungen schreiben diese zusammenhängenden Bedingungen vor, damit die Daten an die entsprechenden Organe gegeben werden können?

Sieber Daniela: Ja, genau.

Cozzio-St.Gallen: Wenn man diese kumulative Bestimmung drin lassen muss, stellt sich immer noch die Frage, ob man einen Verzicht machen kann. In der Regel unterschreiben die Klienten ein Formular, das geschieht praktisch auf allen Sozialämtern. Das wird nicht aufgehoben? Es ist also nicht so, dass es nicht mehr möglich ist, freiwillig einverstanden zu sein.

Sieber Daniela: Auf jeden Fall; das geht bereits heute und soll auch weiterhin möglich sein. Das ist quasi der Königsweg, der Weg über die Vollmacht, wie das heute schon in diesem Bereich gepflegt wird. Wir haben auch einen Leitfaden «Datenschutz» bei der Sozialberatung aufgelegt, den wir für Leute in der Praxis erarbeitet haben.

Cozzio-St.Gallen: Die gesetzliche Regelung gilt, wenn jemand nicht einverstanden ist.

Tschirky-Gaiserwald: Was nützt denn der Art. 8b, wenn dieser so restriktiv ist? Letztendlich kann man ja diese Daten dann nicht einholen. Nach meinem subjektiven Empfinden nützt dieser Art. 8b eigentlich nichts.

Sieber Daniela: Doch, genau für den Fall, bei dem man sagt, man sieht eine Notwendigkeit, im Einzelfall, aber die Person ist nicht bereit, diese Vollmacht zu erteilen.

Tschirky-Gaiserwald: Aber ich muss alle Punkte bzw. Bst. erfüllen, damit ich überhaupt an diese Daten komme. Kumulativ muss ich sämtliche Bst. erfüllen. Meine ketzerische Frage ist: Kann man darlegen, dass wenn diese Punkte alle kumulativ erfüllt wurden, ich dann wirklich an diese Daten herankomme? Und werden diese Punkte immer allesamt erfüllt? Meine These ist, dann kann man diesen Artikel auch streichen, ich komme sowieso nicht an diese Daten heran.

Sieber Daniela: Beim Datenschutzrecht gilt im Allgemeinen, dass man entweder die Einwilligung oder die gesetzliche Grundlage braucht, um den Datenaustausch zu pflegen. Das ist die notwendige gesetzliche Grundlage, die in diesem Bereich bisher fehlt und die man hiermit schaffen würde und die auch von den Voraussetzungen her genügend bestimmt sein muss.



Etterlin-Rorschach: Ich habe eine Verständnisfrage: Verstehe ich das richtig, so wie die Diskussion jetzt gelaufen ist, dass eigentlich davon auszugehen ist, dass Bst. a und b bei einer Sozialinstitution gilt, wenn Sie versuchen, einen Menschen zu integrieren, ja eigentlich ein ehrenwerter Grund, und damit gegeben. Und dann ist abzuwägen – der Klient formuliert ja vielleicht, weshalb er die Einwilligung nicht geben möchte – welches das höhere Interesse ist?

Sieber Daniela: Ja, genau.

Gschwend-Altstätten: Ergänzend, müsste es nicht heissen: «Im begründeten Einzelfall»? So wie es jetzt formuliert ist mit dem Einzelfall, dann heisst das, man kann es immer machen, es ist ja alles ein Einzelfall. Du musst einen konkreten Grund haben, warum du das machst, und dieser ist jetzt erfüllt. Aber es ist ja nicht alles ein Einzelfall, es muss ja ein konkreter, begründeter Einzelfall sein.

Sieber Daniela: Die Begründung bezieht sich auf «überwiegendes Interesse», welches Ihr Vorredner auch bereits angesprochen hat. Es kann sein, dass man darlegt, obwohl diese Person ihre Einwilligung nicht erteilt hat zum Datenaustausch, gibt es öffentliche Interessen, welche im Einzelfall überwiegen. Das ist der Begründungsteil, der dann besteht. Aber gegen die Formulierung «begründeter Einzelfall» würde nichts sprechen.

Cozzio-St.Gallen: Man könnte auch «Einzelfall» herausstreichen - es ist ja logischerweise im Einzelfall.

Lübberstedt Andrea: Selbstverständlich könnte man dieses Wort herausstreichen, denn es enthebt ja die Sozialämter nicht von der Pflicht, die Interessenabwägung im Einzelfall zu machen. Sie müssen sich einfach darüber im Klaren sein, wenn Sie «im Einzelfall» herausstreichen, heisst das immer noch, dass keine systematische Bekanntgabe möglich ist. Wir haben deshalb diese Formulierung gewählt, damit das genügend klar ist. Man kann nicht z.B. mit einer IT-Lösung anschliessend zwischen Stellen Daten austauschen, denn es enthebt unsere Sozialamtsmitarbeitenden nicht von dieser Prüfung im Einzelfall. Deshalb haben wir dies so formuliert. Sie können dieses Wort auch streichen.

Sulzer-Wil: Ich würde diese Bezeichnung stehen lassen. Ich denke, sie sorgt für Klarheit. Es wäre ärgerlich, wenn es eine Veröffentlichung geben würde von einer Masse an Daten, weil man den Einzelfall nicht beachtet hat. Ich würde es eher noch verstärken mit «begründeter Einzelfall», aber nicht ganz streichen.

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 8b wie folgt zu formulieren: «Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe geben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall ohne Einwilligung bekannt, wenn (...)». Die Begründung: Die Daten sollen allen Organen automatisch zur Verfügung gestellt werden. Das Problem bei der «kann»-Formulierung führt dazu, dass einzelne Behörden die Daten nur auf Anfrage hin herausgeben. Und so vermuten wir, dass bei der speditiven Bearbeitung der Fälle ein Zielkonflikt entstehen könnte.



Sieber Daniela: Der Automatismus ist das, was Andrea Lübberstedt bereits angesprochen hat, das ist das Problematische aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes. Den Automatismus müsste man speziell regeln. Dann hätten wir diese Interessensabwägung nicht mehr.

Regierungspräsident Klöti: Das ist überhaupt kein Unterschied sprachlich. Denn «können bekanntgegeben werden» oder «werden bekanntgegeben», nachher kommt ja das Komma und «wenn». Dann folgen ja ganz klar die Bedingungen. Das spielt überhaupt keine Rolle, ob man «können» schreibt oder nicht. Für mich ist das absolut dasselbe.

Cozzio-St.Gallen: Für mich spielt das eine Rolle, man muss es tatsächlich entfernen und schreiben «geben bekannt». So kann man diese Bedingungen kumulativ erfüllen, aber die Behörde sagt dann vielleicht, wir geben keine Auskunft, denn es ist eine «kann»-Bestimmung.

Sulzer-Wil: Das Ziel des Antrags der SVP-Delegation ist, dass automatisch diese Daten allen bekannt gegeben werden, die involviert sind, auch wenn sie nicht angefragt haben. Ich finde, das soll nicht möglich sein. Man kann sagen, diese Daten werden bekannt gegeben, aber auf entsprechende Anfrage. Ich möchte einfach dem SVP-Vertreter sagen, ihr Ziel funktioniert nicht. Dass automatisch alle auf dem Verteiler ungefragt diese Daten erhalten, das darf nicht ermöglicht werden.

Götte-Tübach: Es ist klar, dass das nicht geht. Dieser Antrag zum Streichen von «können» steht.

Mügglar Beat: Wenn Sie das Wort «können» streichen, wird Ihnen die Redaktionskommission diese Frage wieder stellen. Für mich ist das immer ein Hinweis darauf, dass ein materieller Unterschied besteht. Wenn das Wort «können» bleibt, ist es eine Ermessensfrage. Die st.gallische Gesetzessprache geht davon aus, dass wenn etwas im Indikativ formuliert ist, es so sein muss und nicht so sein kann.

Broger-Altstätten: Ich glaube, wenn diese drei Punkte erfüllt werden, dann muss man diese Daten herausgeben. Deshalb muss dieses «können» entfernt werden.

Regierungspräsident Klöti: Unter der Bst. c gibt es ja immer noch ein Ermessen: «keine überwiegenden Interessen». Selbst bei dieser kumulativen Bedingung besteht am Schluss noch eine Abwägung. Ich würde hier auch sagen: «werden bekannt gegeben» unter diesen Bedingungen.

Mügglar Beat: Mit dieser Wortmeldung des Regierungspräsidenten im Protokoll dieser Kommissionssitzung ist die Frage für die Materialien geklärt.

Bartl-Widnau: Heisst das auf Nachfrage des anderen «Organs» oder automatisch? Das ist meiner Meinung nach ganz klar wenn steht: «geben bekannt».

Lübberstedt Andrea: Es muss immer auf Nachfrage sein. Es gibt keine Spontanauskunft an irgendjemanden. Wenn Sie einen automatischen Austausch von Auskünften zwischen verschiedenen Amtsstellen wünschen, dann müssen Sie diese hier bezeichnen. Dafür



braucht man eine ganz klare gesetzliche Grundlage, dass zwischen ganz konkreten Ämtern oder Aufgabenbereichen so ein korrespondierendes System entsteht. Wichtig ist mir, nochmals zu erwähnen, es enthebt die Sozialamtsmitarbeitenden nicht von der Prüfung, auch wenn Sie schreiben «geben», denn wie der Regierungspräsident zu Recht sagt, die Interessenabwägung ist in diesen Buchstaben enthalten. Wenn Sie wechseln auf «geben bekannt», es können nicht noch imaginäre andere Gründe vorhanden sein, weshalb man es dann doch nicht macht und es ist immer auf Nachfrage hin.

Kommissionspräsident: Der Antrag lautet damit wie folgt: «Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe geben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall ohne Einwilligung bekannt, wenn (...)», das Wort «können» fällt also weg.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen zu.

Sulzer-Wil: Es ist schon so, dass man das machen kann, benötigt es einen Konnex zur finanziellen Sozialhilfe. Gilt dieser Artikel auch für Fälle, wo es nur um reine Beratungen geht?

Lübberstedt Andrea: Dieser Artikel gilt auch für Sozialberatungen. Es ist nicht verknüpft oder eingeschränkt auf Personen, die finanzielle Sozialhilfe beziehen.

Art. 9 Anspruch a) Grundsatz und Art. 9a b) Ausnahmen

Kommissionspräsident: Das ist wahrscheinlich die Konsequenz aus der Motion, die überwiesen wurde in Bezug auf EU-Bürger?

Cozzio-St.Gallen: Mir fällt einfach auf, dass im Botschaftstext Begriffe wie «Regelsozialhilfe» oder «ordentliche Sozialhilfe» enthalten sind. Ich habe diese Begriffe noch nie gehört. Hat dies eine bestimmte Bewandnis auf S. 76/77?

Sieber Daniela: Wir haben in der Botschaft diesen Begriff der finanziellen Sozialhilfe ergänzt, um die Abgrenzung aufzuzeigen von ordentlicher Sozialhilfe bzw. Regelsozialhilfe, die verwendet werden sollten. Diese Begriffe bestehen zur Erläuterung.

Art. 10 Leistungen

Egger-Berneck beantragt, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «Finanzielle Sozialhilfe umfasst Geld- und Naturalleistungen, Sachleistungen oder Gutscheine sowie Kostengutsprachen». Wieso dies? Es gibt Fälle, die schwierig zu behandeln sind, z.B. Drogen- oder Alkoholsucht, dort soll das Amt eine Möglichkeit besitzen, eine gewisse Leistung auch in Form von Einkaufsgutscheinen zu geben, und auf diese Weise Unterstützung zu bieten, damit diese Mittel richtig eingesetzt werden.

Shitsetsang-Wil: zu Egger-Berneck: Das wird bereits gemacht. Unter den «Sachleistungen» ist das enthalten, das wird von den Sozialämtern in der Praxis bereits so praktiziert.



Das ist keine neue Praxis, ich frage mich jetzt, ob das im Gesetz enthalten ist, unter «Sachleistungen» müsste das enthalten sein. Es gibt den Ämtern ja einen gewissen Handlungsspielraum und das schliesst logischerweise auch Gutscheine nicht aus. Wenn man beginnt aufzulisten, dann könnte man noch andere Dinge nennen. Daher ist es meines Erachtens nicht nötig, hier noch «Gutscheine» explizit zu erwähnen.

Sieber Daniela: Wir können auch bestätigen, dass Gutscheine auch unter diesem Begriff der Sachleistung erfasst sind.

Regierungspräsident Klöti: Ich würde dies auch empfehlen. Eine Sachleistung ist sowie eine Naturalleistung, als Gutschein usw. Eine Naturalleistung ist tatsächlich nur, dass man jemandem beispielsweise eine Kiste Äpfel gibt. Darum steht das unter dem Überbegriff «Sachleistung».

Egger-Berneck: Wenn das so geregelt ist, ziehen wir diesen Antrag zurück.

Art. 11 Bemessung a) Höhe

Broger-Altstätten beantragt, «Es besteht kein unbedingter Anspruch auf sämtliche, situationsbedingte Leistungen» als zweiten Absatz zu ergänzen. Wir haben bereits in der Botschaft erwähnt, dass kein unbedingter Anspruch auf sämtliche Leistungen besteht. Hier im Artikel ist das so direkt nicht erwähnt. Man könnte sonst beim Durchlesen den Eindruck erhalten, dass man nicht nur die materielle Grundsicherung hat, sondern auch bei den situationsbedingten Leistungen ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Dies wird aber in der Botschaft als solches dementiert.

Sieber Daniela: Wir haben das geprüft und aus legistischer Sicht war das Thema, dass «situationsbedingte Leistungen» zwar ein stehender Begriff in der Praxis der Sozialhilfe ist, aber das Gesetz diesen so nicht definiert. Er könnte allenfalls wieder Fragen aufwerfen in der Auslegung. Wir haben dies damit abgedeckt, dass eigentlich die Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation, die ja besondere individuelle Bedürfnisse hervorrufen können, die sozialbedingten Leistungen auslösen können, dass das damit abgedeckt ist von der gelebten Praxis und somit hier kein absoluter Anspruch besteht.

Broger-Altstätten: Wenn das rechtlich genügt so, dann müssen wir es nicht mehr anfügen.

Sulzer-Wil: Meine Frage wurde jetzt gerade beantwortet. Für mich stellte sich die Frage: Was bedeutet, unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person. Das bezieht sich eigentlich auf die Ziele, die situationsbedingten Leistungen. Damit diese ausbezahlt werden, wird die entsprechende Situation beurteilt. Das heisst, es gibt keinen Anspruch, dass man diese einfach erhalten kann, sondern es gibt nur dann etwas, wenn die entsprechende Situation das erfordert.

Lübberstedt Andrea: Das ist sehr richtig. Hier bilden wir genau das ab - das Individualisierungsprinzip der Sozialhilfe. Es verändert die bisherige Praxis nicht. Es entstehen keine neuen Rechtsansprüche, man darf sich keine Illusionen machen: Natürlich gibt es genau dort Rechtsverfahren über die Notwendigkeit von situationsbedingten Leistungen. Das ist natürlich immer so, diese Beurteilung wird mitunter auch bestritten. Wir schaffen hier auf



jeden Fall keine neuen Rechtsansprüche und integrieren keine Automatismen. Wir explizieren vielmehr nochmals das Individualisierungsprinzip.

Wüst-Oberriet: Was versteht das Departement des Innern unter «unter Berücksichtigung der Lebenslagen der hilfsbedürftigen Personen» genau? Ist das jetzt, das was Sie gesagt haben?

Lübberstedt Andrea: Ich werde gerne zum allgemeinen Verständnis noch ein Beispiel anfügen: Bei einer Familie mit Kindern, wo häufig noch Zusatzleistungen entstehen, wie z.B. die Beteiligung in einem Verein, die eine klassische situationsbedingte Leistung darstellt. Hier wird beim Sozialamt individuell die Notwendigkeit dieser Kostenübernahme beurteilt. Auch die Zahnarztkosten sind ein typisches Beispiel oder andere medizinische Behandlungen, das sind klassische Individualisierungsfragen der Sozialhilfe.

Kommissionspräsident: Gibt es auch einen Einfluss in Bezug auf das Lebensalter? Die Situation eines 20ig-Jährigen oder eines 60ig-Jährigen der kurz vor der Aussteuerung steht oder bereits ausgesteuert wurde, ist nicht die gleiche. Ist dies auch berücksichtigt worden?

Lübberstedt Andrea: Selbstverständlich.

Gull-Flums beantragt, Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. c wie folgt zu ergänzen: «(...) wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien um mehr als 10 Prozent unterschreiten». Ich habe in meinen Ausführungen heute Morgen klar dargelegt, dass wir zur Solidarität unter den Gemeinden stehen, das ist uns ein wichtiges Anliegen. Andererseits sehen wir auch einen gewissen Spielraum für eine klar definierte Gemeindeautonomie, und die möchten wir auch gerne in diesem Artikel verankert haben. Wir sind mit diesen drei aufgeführten Kriterien einverstanden, beantragen aber eine Ergänzung. Mir ist klar, aufgrund der Ausführungen, die wir heute Morgen von allen Parteien gehört haben, dass z.B. Sulzer-Wil davon nicht begeistert sein wird. Auf der anderen Seite haben wir auch die Situation in Rorschach gehört, als Beispiel einer Gemeinde, die sich diesen KOS-Richtlinien in gewissem Masse widersetzt hat. Wir sehen mit dieser Lösung, dass man einerseits die Solidarität der Gemeinden aufrecht erhalten würde, dass man trotzdem eine gewisse Gemeindeautonomie gewährleisten kann, um spezifische Eigenheiten, Situationen, wie wir es heute Morgen am Beispiel von Rorschach gehört haben, berücksichtigen können, aber in einer klar definierten, begrenzten Bandbreite.

Jäger-Vilters: Für mich ist es wirklich störend, dass wenn jetzt meine Gemeinde, die in Bezug auf die Anzahl Sozialhilfebeziehenden marginal ist im Verhältnis zur Stadt St. Gallen sagen würde, sie mache jetzt hier nicht mit. Aber wenn die grossen Städte, wie Wil, St. Gallen, Rapperswil-Jona aussteigen würden, hätte das für den ganzen Kanton eine Tragweite, dessen müssen wir uns bewusst sein. Wenn wir hier einfach sagen, dass die Regierung eingreifen oder verbindliche Richtlinien erstellen kann, wenn nur das so ist, dann glaube ich, ist das zu wenig. Bei einer gewissen Bevölkerungsanzahl müsste man als Gemeinde doch selber reagieren können. Liege ich hier fast? Die Bevölkerungsanzahl ist hier kein Thema?

Lübberstedt Andrea: Es ist tatsächlich so, dass in Bst. a und b der Fokus auf die Anzahl



Gemeinden und in Bst. b auf die Wohnbevölkerung gelegt wurde, aber in Bezug auf die Unterschreitung, die man generell feststellt, nur in Bezug auf die Anzahl der Gemeinden und nicht in Bezug auf von der Unterschreitung betroffene Wohnbevölkerung. Das stimmt, dass dieser Faktor nicht berücksichtigt ist.

Etterlin-Rorschach: zum Antrag von Gull-Flums: Verstehe ich das richtig? Mit diesem Quorum würden wir ja die Hürde für die Regierung noch höher setzen, als sie jetzt schon formuliert ist.

Gull-Flums: Ja, das stimmt.

Regierungspräsident Klöti: Ich finde, ein Wert ist etwas sehr messbares. Grundsätzlich kann das bei 10 Prozent liegen, und 10 Prozent ist etwas Eindeutiges. Ich bin nicht einmal so weit weg, dass ich sagen würde, wenn man schon so genau rechnet und wenn man schon mit zwei Dritteln fahren möchte, das sind alles messbare Werte. Grundsätzlich ist das von dem her einfach etwas anderes. Ich bin nicht per se gegen eine solche Ergänzung, aber die Diskussion soll geführt sein.

Sulzer-Wil: Wenn man Bst. c betrachtet, was sind die Ansätze nach diesen Richtlinien? Sprechen wir hier von allen Richtlinien, von dem Buch mit 120 Seiten, sprechen wir hier von diesen vier Richtwerten, von denen wir heute Morgen gehört haben in der Präsentation von der KOS (Grundbedarf, Eintritts-/Austrittsschwelle, Einkommensfreibetrag, IIZ und Leistungskürzungen)? Was sind die Ansätze nach diesen Richtlinien, die um 10 Prozent oder wieviel auch immer unterschritten werden? Das meine ich, ist nicht klar in diesem Artikel.

Lübberstedt Andrea: Im Wesentlichen geht es um den Grundbedarf. Alles andere ist auch schwierig, wenn man von Individualisierung spricht. Aufgrund des Individualisierungsprinzips in der Sozialhilfe, ist es auch schwierig herauszufinden, ob eine Gemeinde systematisch bei den situationsbedingten Leistungen ganz anders vorgeht, als andere Gemeinden. Hier müssen wir ehrlich sein, dass es vor allem um den Grundbedarf geht. Die Formulierung ist tatsächlich aber nicht nur auf den Grundbedarf fokussiert. Es ist natürlich schon denkbar, dass wir feststellen, dass gewisse Gemeinden auch Unterschreitungen machen beim Einkommensfreibetrag. Auch das ist eine messbare Richtgrösse.

Shitsetsang-Wil: Wenn ich es richtig verstehen, würde der Antrag der SVP-Delegation bedeuten, dass man einerseits sagen würde, wenigstens ein Zehntel und so lange sie nicht mehr als diese 10 Prozent vom Grundbedarf unterschreiten würden. Verstehe ich das richtig? Es könnten infolgedessen auch zehn Gemeinden sein, es gibt hier keine Grenze, solange man nicht darunter geht?

Cozzio-St.Gallen: Beim Antrag der SVP-Delegation könnte es auch 75 Gemeinden den Grundbedarf um 9 Prozent unterschreiten. Aber es dürfen einfach nicht mehr als 10 Prozent sein. Die Meinung der SVP-Delegation ist, dass wenn 10 Prozent der Gemeinden mehr als 10 Prozent kürzen, dann muss die Regierung entscheiden. Das ist an sich ein kumulatives Erfordernis.



Shitsetsang-Wil: Ich habe mir gedacht, dass es in diese Richtung geht. Bezugnehmend auf den anderen Punkt, den Gull-Flums eingebracht hat, nämlich der Gemeindeautonomie: Ich meine, dass man bezüglich der Gemeindeautonomie im Sozialhilfegesetz noch in der jetzigen Praxis und auch in Zukunft durchaus den Spielraum hat in den Gemeinden, nämlich was die Richtlinien betrifft. Die Mietzinsrichtlinien sind absolut etwas, das bisher und auch zukünftig in der Autonomie der Gemeinden liegt. Das gleiche gilt für die situationsbedingten Leistungen: Man muss vielleicht sowieso schon einmal intern schauen, innerhalb des eigenen Sozialamtes, dass wenn man dort die Mitarbeitenden anschauen würde, dass es dort durchaus unterschiedliche Interpretationen gibt, wie sie diese situationsbedingten Leistungen einsetzen würden. Wenn ich das aber richtig verstehe, und angenommen, ich würde dem Antrag der SVP-Delegation jetzt zustimmen, dann würde wir uns eigentlich eher von dieser Solidarisierung entfernen. Wir haben das bei diesen drei Gemeinden gemacht, wir haben dort nie konkret diskutiert, wie viele Prozente es waren beim Grundbedarf, aber was man festgestellt hat, dass diese gesagt haben, sie halten sich nicht an diese kantonalen Richtlinien, sondern gehen einfach darunter. Damit öffnet man das eigentlich, und die SVP-Delegation könnte zumindest nicht mehr hin stehen und sagen, sie unterstützen die Solidarität zwischen den Gemeinden. Dann wäre das Eintretensvotum der SVP-Fraktion von heute Morgen etwas obsolet. Wenn das in diese Richtung geht, würde ich der Kommission vorschlagen, diesen Antrag abzulehnen.

Sulzer-Wil beantragt, Art. 11 Abs. 1^{bis} wie folgt zu ändern: «Die Regierung erklärt die KOS-Praxishilfe für allgemeinverbindlich, wenn sie von der VSGP anerkannt sind.». Wir haben eingangs erwähnt, dass aus Sicht der SP-GRÜ-Fraktion diese Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Regierung die Richtlinien als verbindlich erklärt, diese Hürden, schon zu hoch sind. Wenn wir schauen, welches Ziel wir hatten mit der gemeinsamen Motion von SPV-/FDP-/CVP- und SP-GRÜ-Fraktion, dann ist das Ziel, dass wir klare Massnahmen im Gesetz haben, wie die Solidarität zwischen den Gemeinden gestärkt werden. Ich bezweifle, dass wir dem mit diesem Art. 11 Abs. 1^{bis} gerecht werden. Die Regierung führt in der Botschaft aus, dass das aus ihrer Sicht die gute Lösung ist, dass wir diese Solidarität zwischen den Gemeinden haben. Jetzt haben wir hier die Diskussion, wo man noch etwas herumschrauben könnte, dass die Gemeindeautonomie nicht eingeschränkt wird, und wir verwässern immer mehr unser Ziel der Solidarität unter den Gemeinden. Deshalb meine ich, wäre es sinnvoll, wir würden einen Schritt zurück machen und als erstes diskutieren, ob es richtig ist, dass wir diese drei Bedingungen haben, oder wäre es nicht viel schlauer von Beginn an zu sagen, dass man die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien verbindlich erklärt ohne Bedingungen. Wir haben heute Morgen gehört, wie der Prozess ist, dass man zu diesen Richtlinien kommt, dass diese in diesem Fachgremium und bei den wichtigen Geschichten in Absprache mit dem Vorstand der VSGP erarbeitet werden. Diese Richtlinien haben den Segen der VSGP. Alle Gemeinden, ausser drei, befolgen diese Richtlinien und es leuchtet mir deshalb nicht ganz ein, warum wir jetzt darüber diskutieren, sollen es 10 oder 20 Gemeinden sein, die hier ausscheren, bevor man etwas macht. Sondern sagen wir doch einfach, dass alle sich daran halten sollen und die drei Gemeinden, die jetzt ausscheren, die sollen den Grundbedarf so ausrichten, wie es die Richtlinien jetzt vorsehen.

Regierungspräsident Klöti: Ich war spontan der Auffassung, es sei eine Präzisierung, aber es ist wirklich eine Öffnung. Wenn es eine Öffnung ist, dann muss ich auch sagen, dann kann man hier nicht nochmals etwas dazu geben, sonst hat man effektiv nicht erfüllt, was



man will zur Stärkung der Solidarität unter den Gemeinden. Grundsätzlich kann man wirklich sagen, selbst wenn es 5 Prozent sind, ist das grundsätzlich darunter. Wenn man es bei 10 Prozent hat, dann kommen die Schlaumeierlösungen, die alle mit 9 Prozent fahren und dann haben wir 40 Prozent mit 9 Prozent tiefer und dann wird diese Bedingung ad absurdum geführt - das darf nicht passieren. Ich habe mir das nochmals überlegt, das mit diesen 10 Prozent kann es nicht sein.

Tschirky-Gaiserwald: Grundsätzlich ist die VSGP dafür, dass die Solidarität unter den Gemeinden besteht. Wir stehen hinter der bestehenden Praxis und auch hinter dem regierungsrätlichen Vorschlag. Deshalb möchte ich beliebt machen, sowohl den Antrag der SP-Delegation als auch den Antrag der SVP-Delegation abzulehnen und den regierungsrätlichen Entwurf zu genehmigen. Noch eine Bemerkung, Es werden die Räte der politischen Gemeinden erwähnt. Was ist unter den «Räten» gemeint? Ist damit der Gemeinderat, das Stadtparlament oder die Exekutive gemeint? Wäre es nicht einfacher zu sagen, wir streichen «der Rat/der Räte» und sprechen einfach von den politischen Gemeinden? Das wäre bei Bst. a und Bst. b und würde heissen: «...wenigstens zwei Drittel der politischen Gemeinden...» und in Bst. b «...von politischen Gemeinden, die zusammen...».

Sieber Daniela: Wir haben das besprochen und mit «die Räte» ist im Sinn des geltenden Gemeindegesetzes die Exekutivbehörde gemeint.

Broger-Altstätten: Die Definition «der Räte» ist eigentlich überflüssig, sie sorgt nur unnötig für Unklarheit. Ich bin dafür, dass man diese Bezeichnung streicht.

Götte-Tübach: Ich würde diese Bezeichnung belassen, denn je nach Kompetenzregelung, die in einer Gemeinde besteht, kann das irgendwo festgelegt werden. Ein absurdes Beispiel: Gemeindepräsident mit Leiter Sozialamt, holt sich die Kompetenz des Rates und kann das machen, und das ist ja das, was wir genau nicht wollen. Rorschach hat das heute so oder auch nicht, wie man es betrachtet, dort hat das der Stadtrat beschlossen. Das ist für mich ein Minimum, das als Gremium dahinter stehen muss. Wenn «Räte» nicht mehr enthalten ist, dann lässt das Spielraum offen, und der Gemeindepräsident erlaubt sich dann selber zu entscheiden usw. Das Gemeindegesetz sieht hier eine Kompetenzregelung vor, bei der der Rat irgendwohin Kompetenzen erteilen kann, und das wollen wir ja nicht. Wir wollen, wenn das eine Gemeinde wirklich macht, die Gemeinde, die die Führung hat, und das ist die Exekutive. Wie es schon gesagt wurde, ist die Exekutive im Gemeindegesetz definiert als «die Räte». Zum Antrag der SVP-Delegation: Man kann das Spiel auf beide Seiten auslegen. Wenn man dort ein Prozent darunter geht oder auch nicht, deshalb haben wir gesagt, es muss eine gewisse Bedeutung haben, dass die Regierung Einfluss nehmen kann, und deshalb haben wir diese 10 Prozent eingeschlossen. Man kann natürlich auch ein politisches Spiel daraus machen und sich bewusst nicht daran halten, und senkt nur ein bisschen. Wir können mit allen Varianten leben, aber unsere Auffassung war, eingreifen zu können, im Sinne der Gemeindeautonomie, und deshalb diese 10 Prozent.

Cozzio-St.Gallen: Ich bin davon ausgegangen, dass das mit den Räten gestrichen ist, weil es so im Gemeindegesetz steht. Es gibt jetzt zwei Anträge, der eine der SP-GRÜ-Delegation, der das ganze herausstreichen möchte und direkt verbindlich erklären und den der



SVP-Delegation, die eine Verschärfung möchte, diese 10 Prozent sind natürlich eine Verschärfung, das heisst, eine Kumulation, die es der Regierung noch schwieriger macht, eine Verbindlichkeitserklärung zu machen. Von Jäger-Vilters kam die Frage der ganz grossen Gemeinden. Es ist tatsächlich ein Unterschied ob St.Margrethen kürzt, wie auch die Stadt St.Gallen, wenn wir 10 Prozent kürzen anstelle von 9,9 Prozent, dann gibt es vermutlich andere Verwerfungen. Wenn bei uns die Leute beginnen aufs Land zu ziehen, dann wird es schwierig. Man müsste darüber diskutieren ob der Zehntel ok ist, oder ob der heruntersgesetzt werden müsste. Man müsste auch diskutieren, ob man die grössten Gemeinden speziell erwähnen möchte, z.B. wenn wenigstens fünf oder eine der vier grössten politischen Gemeinden die Ansätze unterschreitet, das wären Rapperswil-Jona, Gossau, Wil und die Stadt St.Gallen. Der Vorschlag der FDP-Delegation hat mich noch einigermassen überzeugt, dass man die grossen, wenn wirklich eine der ganz grossen Gemeinden sagt, jetzt gehen wir runter, dann hat das andere Auswirkungen.

Bartl-Widnau: Dann würde ich es aber nicht namentlich erwähnen, sondern die Bevölkerungszahl erwähnen.

Lübberstedt Andrea: Noch kurz zum Hintergrund dieses Zehntels. In der Motion war eine effektive Zahl der Gemeinden vorgesehen. Die Regierung hat sich für einen Zehntel ausgesprochen, weil sich die Anzahl der Gemeinden ja auch verändern kann durch Gemeindevereinigungen. Deshalb hat man gesagt, man will auf eine stabile Grösse abstellen. Was ich aber verstehe, ist die echte Ergänzung im Sinne einer Bevölkerungsperspektive, also eine Gewichtung nicht nur in Bezug auf die Prozente von Anzahl Gemeinden, sondern der Wohnbevölkerung. Ich gebe zu bedenken, dass wenn Sie eine absolute Zahl nehmen, sich das verändern kann durch Gemeindevereinigungen.

Sulzer-Wil: Ich habe mir zur dieser Frage auch Gedanken gemacht. Ich habe am Morgen schon erwähnt, was ist, wenn die Stadt St.Gallen sich nicht mehr an diese Richtlinien halten würde. Ich finde den Vorschlag von Cozzio-St.Gallen gut, dass man eine Bst. d ergänzt, in dem es heisst: «...oder eine der vier grössten Gemeinden diese Ansätze unterschreitet». Ich würde das unterstützen.

Regierungspräsident Klöti: Dann würde ich aber die fünf grössten Gemeinden vorschlagen, dann ist mit Buchs der ganze Kanton abgedeckt. Ich möchte aber einen Zehntel in Frage stellen, ob wir dort immer noch richtig liegen, oder ob wir nicht einfach sagen, wir nehmen einen Zwanzigstel, dass man sagt ein Zwanzigstel und eine dieser grossen Städte.

Götte-Tübach: Für mich ist klar, dass wenn wir es haben, wir es so lassen, wie es jetzt durch die Regierung vorgeschlagen ist. Weder beginnen mit einzelnen Städten zu operieren bzw. mit Bevölkerungszahlen noch mit der Anpassung vom Zehntel auf den Zwanzigstel, dann ist das Vorliegende vermutlich die beste Lösung. Unseren Antrag lasse ich so im Raum stehen, aber wenn ich das Wort der Votanten der anderen Delegationen höre, dann gebe ich diesem keine grosse Chance. Wir haben ihn aber gestellt und lassen darüber abstimmen.

Kommissionspräsident: Die Streichung «der Räte» war das ein Antrag?



Tschirky-Gaiserwald: Das nehme ich zurück, es ist erledigt.

Götte-Tübach: Der Antrag der SVP-Delegation besteht, dass man es so stehen lässt, wie es bereits ist. Eigentlich haben wir jetzt den Antrag der SVP-Delegation mit Ergänzung «nach diesen Richtlinien um mehr als 10 Prozent» und den Antrag der SP-GRÜ-Delegation mit der Verbindlichkeitserklärung.

Gull-Flums: Es ist richtig, die Gemeindeautonomie ist auch mit anderen Instrumenten gewährleistet, welche sie auch heute weiterhin haben wird. Aber wir haben heute Morgen auch am Beispiel von Rorschach gehört, dass es gewisse Situationen gibt, in denen eine Gemeinde wirklich fast ohnmächtig einer Entwicklung gegenüber steht. In diesen Fällen nützen die aufgezählten Instrumente nicht viel. Im Vordergrund dieser 10 Prozent steht ja keine Kosteneinsparung, das haben wir auch von Rorschach gehört. In so einer Situation wird im Vordergrund stehen, ein Zeichen setzen zu können um eine Signalwirkung zu erreichen.

Cozzio-St.Gallen: Diese Signalwirkung hat zur Folge, dass Personen abwandern und in andere Gemeinden gehen. Das kann nicht Sinn und Zweck sein. Ich begreife die Probleme in Rorschach, dort besteht praktisch die gleiche Sozialhilfequote wie in der Stadt St.Gallen.

Egger-Berneck: Dann können die anderen Gemeinden ja nachziehen, wenn ein Handlungsbedarf besteht.

Cozzio-St.Gallen: Natürlich, aber das wollen wir ja nicht. Wir wollen ja nicht den Grundbedarf senken, sondern wir wollen eine Solidarität – leider – «erzwingen», wenn es nicht anders möglich ist. Aber wenn eine Gemeinde, wie Rorschach, runterfährt und die Leute als Folge dessen abwandern, dann ist zwar das Problem für Rorschach gelöst, aber die anderen Gemeinden übernehmen dann das Problem. Wir lösen kein Problem, wir verlagern es einfach. Das kann in keinem Interessen von einer Gemeinde liegen, ausser bei jemandem, der einfach abschieben möchte. Deshalb finde ich, ist es schon richtig, wenn man diese Richtlinien verbindlich erklärt, wenn es beginnt aus dem Ruder zu laufen. Die Frage ist nur: Wir formulieren wir das?

Etterlin-Rorschach: Ich möchte mein Votum des heutigen Morgens nicht dahin verstanden wissen, dass ich Werbung gemacht haben will, dass Gemeinden diese Ansätze unterschreiten können, sondern ich habe gleichzeitig auch ausgeführt, dass diese einseitige Reduktion in der Nachbetrachtung ein wirklicher Fehler war, eine Schiffbruchübung. Es hat nämlich nicht zur Folge gehabt, dass wir Sozialkosten gespart hätten, im Gegenteil. Wir haben mehr Fälle denn je. Auch aus dem heutigen Morgen nehme ich noch mit, dass das Bedürfnis nach dieser Solidarität bzw. nach diesen Richtlinien scheint mir absolut ausgewiesen zu sein. Ich denke, die Gemeindeautonomie ist viel mehr tangiert in der Ausgestaltung. Also jede Gemeinde hat es in der Hand, dass das Personal, welches sie einsetzt in einer Sozialhilfe, den Ermessensspielraum dieser Richtlinien mehr oder weniger ausschöpft. Das ist der wesentliche Aspekt der Gemeindeautonomie, und dieser ist nach wie vor gewährleistet. Ich würde dafür plädieren, dass die Zeit jetzt reif ist, dass nicht die Regierung das machen müsste, sondern dass dies in diesem Prozess gemacht wird, im Sinne des Antrages von Sulzer-Wil.



Shitsetsang-Wil: zu Gull-Flums: Ich verstehe natürlich eure Intention, aber trotzdem muss ich sagen, beim jetzigen Vorschlag der Regierung mit 10 Prozent ist es ja möglich, unabhängig des Prozentsatzes, dass doch ein Zehntel der Gemeinden den Grundbedarf unterlaufen kann, wie viel Prozent wird hier gar nicht festgehalten. Also wenn wir jetzt sagen, es könnten noch vier Gemeinden dazu stossen und erst bei der fünften Gemeinde hätten wir dann diese Situation, in der wir in der VSGP vermutlich zuerst diskutieren würden, was man dann machen soll. Diese Möglichkeit besteht ja. Wenn wir das einführen und die Formulierung «nicht mehr als 10 Prozent kürzt» wählen würden, dann bedeutet das faktisch – ob 9,9 Prozent, 1 Prozent oder 5 Prozent, das muss sicher jeder Rat selber überlegen – eine Öffnung, so dass man sagt, man kürzt den Grundbedarf. Dann müsste man ehrlicherweise den Antrag stellen, der Grundbedarf müsse anders aussehen. Denn hiermit kann jeder ein bisschen machen was er will, solange er nicht überschreitet. Ich meine, das würde dem nicht entsprechen, was wir hier erreichen möchten. Es ist interessant zu sehen, Etterlin-Rorschach hat es erwähnt, dass die Kosten trotzdem gestiegen sind. Ich denke auch, wenn man jetzt einen tieferen Grundbedarf hat, wir haben es ja gehört, die situationsbedingten Leistungen sind situationsbedingt individuell. Ich bin sehr stark davon überzeugt, dass wenn man einen tieferen Grundbedarf hat, man öfters in die Situation kommt, in der dann situationsbedingte Leistungen gesprochen werden, weil es natürlich solche Situationen gibt. Es wäre interessant zu sehen, ob man dann effektiv gespart hat. Man kann hinstehen und gegen aussen sagen, dass man den Grundbedarf gesenkt hat, aber in Tat und Wahrheit, wenn man rein die Frankenbeträge betrachtet, bin ich fast überzogen, als Person aus der Praxis, dann hat man nicht gespart.

Kommissionspräsident erläutert den Abstimmungsablauf.

Sulzer-Wil: Zuerst stimmen wir über die Verbindlichkeitserklärung ab, wenn die Kommission findet, das wollen wir nicht, dann kann man nachher schauen, wie man den Rest anpasst. Sonst werden die anderen Anträge obsolet, wenn die Kommission die Verbindlichkeitserklärung befürwortet.

Lübberstedt Andrea: Eine Verständnisfrage in Bezug auf den Antrag was die Verbindlichkeitserklärung anbelangt: Wenn ich es richtig verstanden habe, beantragt die SP-GRÜ-Delegation, dass die Richtlinien der KOS als verbindlich erklärt werden per Gesetz. Dass es also keine Rolle mehr für die VSGP gibt. Nur, dass Klarheit herrscht, über was abgestimmt wird.

Sulzer-Wil: Doch, weil die verändert sich ja auch wieder, sei es, weil sich die KOS-Richtlinien ändern, sei es weil die Gemeinden finden, sie wollen irgendwo etwas anders machen, aber dann haben wir wieder den Mechanismus, wie er jetzt läuft, mit der Facharbeit der KOS, die, wie wir heute Morgen gehört haben, die wichtigen Entscheide vom Vorstand der VSGP genehmigt.

Tschirky-Gaiserwald: Ich verstehe es auch so.

Lübberstedt Andrea: Dann würde in diesem Fall Art. 11 Abs. 1^{bis} nach «Die Regierung erklärt die Richtlinien für allgemeinverbindlich, wenn sie von der VSGP anerkannt sind.» mit einem Punkt enden?



Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Sulzer-Wil mit 12:3 Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Lübberstedt Andrea: Ich habe eine Verständnisfrage: Es gab eine Diskussion, ob man diese Bestimmung ergänzen soll mit einem Bst. d.

Cozzio-St.Gallen: Wir können es so belassen wie in Bst. c «(...) wenn wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden oder eine der fünf grössten Gemeinden die Ansätze(...)», dann ist es klar. Vielleicht gibt es redaktionell noch eine Verbesserung.

Sulzer-Wil: zum Vorschlag: Wenn es heissen würde Bst. c «(...)wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden oder(...)» Bst. d «eine der fünf grössten politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien grundsätzlich unterschreitet». So wären nicht zwei Dinge im gleichen Buchstaben abgehandelt.

Lübberstedt Andrea: Ein legistischer Hinweis: «grösste» kann man auch mit dem Lastenausgleich auch missverstehen anbelangt. Ich würde Ihnen deshalb den Ausdruck «bevölkerungsreichste» beliebt machen.

Cozzio-St.Gallen beantragt, Art. 11 Abs. 1^{bis} mit «(...) oder eine der fünf bevölkerungsreichsten politischen Gemeinden (...)» zu ergänzen. Ich würde sagen, wir können im Grundsatz abstimmen und dann kann man schauen, wie man es am besten im Gesetz formuliert, sonst diskutieren wir jetzt über die Bst. c und d. Der Grundsatz muss sein: Sind wir einverstanden, dass es «(...) ein Zehntel der politischen Gemeinden oder eine der fünf bevölkerungsreichsten politischen Gemeinden (...)» heisst.

Tschirky-Gaiserwald: Es könnte natürlich ein politischer Missbrauch passieren, ich sage nur «könnte», ich möchte niemandem etwas unterstellen, dass man sagt, ok, jetzt möchte ich bewusst die allgemeinverbindliche Erklärung herbeiführen, jetzt unterschreitet eine der fünf bevölkerungsreichsten politischen Gemeinden die Ansätze, und dann muss man es machen. Ich möchte das einfach zu bedenken geben.

Kommissionspräsident: Wir stimmen ab über den Zusatz in Bst. c «(...) oder in einer der fünf bevölkerungsreichsten politischen Gemeinden».

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Cozzio-St.Gallen mit 8:7 Stimmen zu.

Wüst-Oberriet: Ich habe noch eine Frage zu Art. 11 Abs. 3. Soll man nicht die Formulierung «(...) werden allgemein verbindliche Richtlinien (...)» mehr ausdefinieren und welches sind alles allgemein verbindliche Richtlinien? Sind das jene der KOS und der SKOS oder gehören hier noch andere Richtlinien dazu?

Lübberstedt Andrea: Abs. 3 bezieht sich ausschliesslich auf das, was Sie vorhin besprochen haben, auf den Abs. 1^{bis}. Es sind diejenigen Richtlinien, die die Regierung allgemeinverbindliche erklärt. Und das Departement des Innern muss schauen, dass dies etwas



nützt, da ansonsten die Regierung etwas Blutleeres machen würde. Das können nicht andere Richtlinien sein, sondern es sind diese nach Abs. 1^{bis}.

Wüst-Oberriet: Ich habe noch eine Verständnisfrage: Sind denn die KOS-Richtlinien allgemein verbindliche Richtlinien?

Kommissionspräsident: Nein, solange sie nicht allgemein verbindlich erklärt werden.

Tschirky-Gaiserwald: Die KOS Richtlinien werden mit der VSGP abgeglichen. Wenn diese unterschritten werden, würde die Regierung nach dem Quorum, das wir nun beschlossen haben, diese Richtlinien für allgemeinverbindlich erklären. Wenn sie dann immer noch nicht eingehalten werden, dann kommt Abs. 3 zum Zug.

Art. 12a (neu) Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Gull-Flums beantragt, Art. 12a Abs. 1 wie folgt anzupassen: «Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe vereinbaren mit der hilfebedürftigen Person Massnahmen zur Förderung ihrer sozialen und beruflichen Integration». Wir haben heute Morgen gehört und es wurde verschiedentlich erwähnt, dass die berufliche Integration in dem Nachtrag stark gewichtet werden soll. Wir würden hier gerne die Verbindlichkeit erhöhen und zwar, indem in Art. 12a Abs. 1 «können» gestrichen wird und es dann heisst: «Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe vereinbaren mit der hilfebedürftigen Person Massnahmen zur Förderung ihrer sozialen und beruflichen Integration».

Sieber Daniela: Das steht etwas im Zusammenhang mit dem darauffolgenden Artikel 12b. Die Idee ist, dass zuerst versucht wird, eine Vereinbarung zu erwirken, und wenn das nicht möglich ist und die Massnahmen des Sozialamtes als notwendig erachtet werden, soll es die Möglichkeiten geben, dies anzuordnen. Die Frage stellt sich somit eher, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt, dass man es zwingend anordnet bei Erforderlichkeit. Die Frage ist, ob es sich noch um eine Vereinbarung handelt, wenn es eine zwingende Vereinbarung ist.

Lübberstedt Andrea: Wenn man neu sagen würde «vereinbaren» anstelle von «können vereinbaren», bekommt jede Person vom Sozialamt eine Vereinbarung, auch wenn es total aussichtslos ist. Das heisst also, dass Sie eine neue Pflicht für die Gemeinden im Vollzug schaffen. Das was Sie meinen kommt eher in Art. 12b (neu) zum Ausdruck. Ich gebe zu bedenken, dass wenn sie das «können» streichen, danach jedes Sozialamt mit jeder Person eine Vereinbarung abschliessen muss.

Sulzer-Wil: Ich war zuerst auch etwas auf dieser Linie, ob das «können» richtig ist. Wenn ich mir überlege, dass wir heute mit der hohen Fallbelastung gezwungen sind, eine gewisse Segmentierung zu machen und man sagen muss, dass es Personen gibt, bei denen es keinen Sinn macht, solche Vereinbarungen abzuschliessen, bin ich der Meinung, es macht mehr Sinn, wenn das «können» bleibt und in den Fällen, bei denen man der Meinung ist, eine Entwicklung bei den Klientinnen und Klienten zu sehen, dass es dort dann gemacht wird.



Etterlin-Rorschach: Es ist im Sinne der Gemeindeautonomie enorm wichtig, dass das den Gemeinden überlassen wird, ob eine Vereinbarung gemacht werden soll oder nicht.

Kommissionspräsident: Wird auf dem Antrag bestanden?

Gull-Flums: Nein. Ich habe noch etwas zu Art. 12a Abs. 2. Dort steht «Die Teilnahme an Massnahmen». Ist das ausreichend, nur die Teilnahme an den Massnahmen zu erwähnen oder soll hier nicht auch die Wirkung der Massnahmen berücksichtigt und einbezogen werden? So dass es dann heissen würde: «die Teilnahme an Massnahmen sowie deren Wirkung».

Lübberstedt Andrea: Hier stellt sich die Frage, welche Wirkung Sie hier meinen. Worauf soll die Ergänzung zielen? Wenn Sie es so formulieren wollen, gibt es eine gewisse Vollzugsunsicherheit, um was es hier genau geht und woran man die Messung dann konkret koppeln soll. Noch etwas zum Hintergrund: Die Teilnahme an solchen Massnahmen bringt die Möglichkeit, eine geringfügige Entlohnung zu erwirtschaften oder wenn es eine soziale Integrationsmassnahme ist, kann eine Zulage gegeben werden, eine Art Belohnung im Sinne eines Anreizes. Der Abs. 2 bringt vor allem dies zum Ausdruck.

Wüst-Oberriet: Es geht uns vor allem darum, dass nicht bereits die Teilnahme selber belohnt werden soll, sondern dass auch geschaut wird, dass aus der Teilnahme auch etwas fruchtet. Das war unser Hintergedanke.

Sulzer-Wil: Das würde dann heissen, dass man mit jemandem z.B. eine Tätigkeit vereinbart und dann nach einiger Zeit schaut, ob es aufgrund von gewählten Indikatoren zum Erfolg kam und dann würde man rückwirkend eine allfällige Zulage beschliessen? Ich stelle mir dies nicht praktikabel vor und es käme eine Mehrbelastung der Sozialämter auf uns zu, wenn man eine Wirkung bemessen müsste und dann entscheiden müsste, ob es eine Zulage gibt und wie hoch diese ausfällt.

Broger-Altstätten: Ich sehe hier, was ihr meint. Aber ich sehe den Sinn nicht in der Messung. Das ist wie bei einer Zielvereinbarung. Wir würden damit etwas aufnehmen, das wir dann doch nicht messen könnten.

Götte-Tübach: Ich verstehe die Votanten, die ich jetzt gehört habe. Wir haben heute verschiedene Programme. Und was man messen kann, ist die Dauer eines solchen Programms. Bei vielen Programmen bekommt man am Ende auch eine Bewertung. Mir ist klar, das kann nicht in den Exzess getrieben werden. Aber es gibt verschiedene Instrumente, die relativ einfach messbar sind. Zum Beispiel, ob jemand einen Kurs besucht oder nicht, ob jemand einen Kurs erfolgreich abschliesst usw. Das wird ja bereits gemacht, das wollten wir in diesem Punkt einfach zum Ausdruck bringen.

Lübberstedt Andrea: Ich habe noch eine ergänzende Frage. Ich verstehe, was Sie meinen in Bezug auf den Bst a. Ich verstehe nicht, was es bedeuten würde in Bezug auf gemeinnützige Tätigkeiten oder die Wirkung einer Therapie. Das ist etwas, das eine Person nicht alleine steuern kann. Deshalb meine Frage, ob sich das dann auf den ganzen Abs. 1 beziehen würde?



Götte-Tübach: Nein, das wird nicht gehen, wo man etwas selber nicht beeinflussen kann, macht es keinen Sinn, eine Wirkung zu verlangen, die es nicht gibt. Es wäre einfach dort wo es offensichtlich ist, dass eine Wirkung gemessen werden kann oder sowieso auch gemessen wird und dass es dann Konsequenzen gibt wenn die Resultate nicht das ergeben, was man erwarten kann.

Egger-Berneck: Ich wollte das gleiche wie Götte-Tübach sagen. Es wäre im Bereich von Projekten messbar. Vielleicht gäbe es hier die Möglichkeit, das zu präzisieren.

Regierungspräsident Klöti: Ich möchte Sie davor warnen, das in das Gesetz zu schreiben. Wir haben so gute Fachleute auf den entsprechenden Stellen und diese haben es in der Hand, solche Massnahmen zu überprüfen und die Personen zu belohnen oder die Massnahme abzuschliessen. Ich würde nicht zu tief in den operativen Bereich einsteigen. Ich glaube, dass es ein guter Ansatz ist, wenn man sagt, «die Teilnahme wird angemessen berücksichtigt». Und das Angemessene ist dann die Sache der Fachleute.

Kommissionspräsident: Wird am Antrag festgehalten?

Gull-Flums: Nein. Das Anliegen besteht immer noch, aber ich sehe ein, dass es schwierig ist, das zu handhaben.

Art. 17 a) Verweigerung oder Kürzung von Leistungen

Etterlin-Rorschach: beantragt folgende Ergänzung: «Die verfügende Instanz stellt sicher, dass das Wohl der betroffenen Kinder gewährleistet ist». Ich möchte damit an mein Votum anknüpfen, dass die Kinder am Schluss die Leidtragenden sind.

Lehmann-Rorschacherberg: Ich würde diesen Antrag gerne unterstützen. Ich finde das ein wichtiges Anliegen. Wir haben relativ wenig Handhabe und wir können es zumindest so im Gesetz formulieren, dass das hier noch einmal gewichtet wird. Deshalb werde ich diesem Antrag zustimmen und bitte Euch, das auch zu machen.

Bartl-Widnau: Hat das überhaupt eine zusätzliche Aussage? Eine zusätzliche Wirkung? Denn ich verstehe Abs. 2 jetzt bereits so.

Lübberstedt Andrea: Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass auch wenn Sie dieser Ergänzung zustimmen, dass das Instrumentarium der Sozialämter nicht ergänzt wird. Wenn das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist, führt kein Weg daran vorbei, zivilrechtlich, d.h. über Kinderschutzmassnahmen aktiv zu werden und mit der KESB zu kooperieren. Sie können das proklamatorisch machen. Letztlich müssen wir uns auch eingestehen, dass das bereits bei Abs. 2 etwas fraglich ist. Die finanziellen Mittel werden dann doch von den Eltern verwaltet.

Sulzer-Wil: Wie kann der Dienst sicherstellen, dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist. Ich weiss nicht, ob man hier Erwartungen weckt, die so gar nicht erfüllt werden können. Natürlich ist der Sozialdienst auch dafür verantwortlich, zu schauen, ob die Kinder geschützt sind, ob ihr Wohl garantiert ist und sonst allenfalls eine Gefährdungsmeldung



zu machen. Ich befürchte aber, wenn man hier schreibt, der Dienst schaut und dann ist alles unter Dach und Fach, ich weiss nicht, ob das so praktikabel ist.

Lübberstedt Andrea: Ich kann das nur noch einmal unterstützen. Die Sozialhilfe ist nicht das Instrumentarium, um das sicherzustellen. Man würde so suggerieren, sie seien die KESB, insofern kann ich die Einschätzung von Sulzer-Wil teilen.

Sieber Daniela: Ergänzend muss auf den geltenden Grundsatz des Verbots der zweckwidrige Verwendung des Geldes verwiesen werden. Wenn bei der Kürzung der Bedarf für die Kinder nicht gekürzt wird und dann die gekürzten Mittel nicht für die Kinder verwendet werden, wäre das eine zweckwidrige Verwendung. Gestützt auf diesen Grundsatz könnte man dagegen vorgehen. In Art. 10 steht, dass die Leistungen nicht so geleistet werden sollen, dass sie missbraucht werden können. Und dann könnte man das anschauen, ob es eine zweckwidrige Verwendung wäre, wenn die Kinder von einer solchen Kürzung betroffen wären.

Lehmann-Rorschacherberg: Wäre es dann nicht so, dass wenn der Artikel so drinstehen würde, die Gemeinden dazu verpflichtet wären, zum Wohle des Kindes z.B. einen Beistand für das Kind zu bestellen bzw. das der KESB zu melden? Dann würde mindestens eine Institution das veranlassen, das zu machen.

Shitsetsang-Wil: Es ist natürlich so, dass das von Amtes wegen, und zwar nicht nur von den Sozialämtern, sondern auch von anderen Ämtern bereits gemacht wird. Auch Pfarrer, Ärzte usw. sind gleichermassen verpflichtet. Den Sozialämtern ist das durchaus bewusst, Jetzt muss man wissen, wenn die Eltern sich nicht an unsere Richtlinien halten, hat das die Wirkung, das es eine Kürzung gibt und das hat natürlich Auswirkungen auf die Familie und die Kinder. Wenn dann das so im Gesetz stehen würde, das klingt sehr gut, aber was heisst das für die Praxis auf den Sozialämtern? Wenn es einen Beistand braucht, wird das sowieso bereits heute gemacht. Das Wohl des Kindes wird bei einer Kürzung sowieso tangiert. Wie bereits von Andrea Lübberstedt ausgeführt, haben wir keine anderen Instrumente, um das zu handhaben. Ich sehe keinen Mehrwert, wenn das im Gesetz stehen würde, es schafft eher Verwirrung.

Etterlin-Rorschach ändert seinen Antrag und beantragt folgende Ergänzung: «Die verfügende Instanz beachtet, dass das Wohl der betroffenen Kinder gewährleistet ist». Ich habe eingesehen, dass sicherstellen zu weit geht. Das wäre eine Abschwächung und soll zum Ausdruck bringen, dass das im Zusammenhang mit der Kürzung eine spezielle Herausforderung ist. Ich glaube auch, es könnte eine Guideline sein für die Sozialhilfe, die vielleicht auch mal etwas hemdsärmelig funktioniert.

Cozzio-St.Gallen: Es ist meiner Meinung nach im Absatz 2 inbegriffen, was Etterlin-Rorschach hinzufügen will. Wenn es heisst «von einer Kürzung wird der Bedarf für minderjährige Kinder ausgenommen» heisst das eigentlich, dass die Sozialbehörde verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob das so ist. Ich gebe zu, dass das extrem schwierig ist in der Praxis, im Einzelfall zu kontrollieren, ob das Geld nun wirklich für die Kinder ausgeben wird. Wenn Personen weniger Geld erhalten, dann ist das klar, dass das einen Einfluss hat auf die Kinder. Ich denke, Abs. 2 sagt bereits aus, dass man die Kinder möglichst von dieser



Strafe schonen möchte. Aber wenn man weitergeht, müsste man kontrollieren, was mit jedem einzelnen Franken geschieht, der von der betroffenen Familie ausgegeben wird.

Jäger-Vilters: Wenn man einer Familie eine Verfügung ausstellt und 30 Prozent der Leistungen kürzt und es gibt in dieser Familie minderjährige Kinder, wird es dann nicht gekürzt? Also die Familien kann man dann gar nicht bestrafen?

Lübberstedt Andrea: Doch, man kann Familien bestrafen. Das wird auch bereits heute gemacht. Wir auferlegen mit dem Absatz 2 den Sozialämtern die Pflicht, im Grundbedarf genauer zu schauen, welcher Grundbedarf jener für die Kinder ist, und dieser darf nicht gekürzt werden. Das ist schwierig. Das heisst bereits jetzt, dass die Sozialämter genau hinschauen müssen und in Zukunft noch genauer, was der Grundbedarf des Kindes ist. Das lässt sich nicht in jedem Fall arithmetisch festlegen. Sanktionen sind aber möglich, d.h. Familienväter und -mütter kann man auch sanktionieren.

Cozzio-St.Gallen: Dieser Teil umfasst die Bemessung der Kürzung. Der Teil von dem Etterlin-Rorschach spricht, umfasst die Kürzung wie sie umgesetzt wird in der Familie. Das ist schwierig zu kontrollieren, die Bemessung ist klar. Es ist logisch, dass das Kindeswohl im Zentrum stehen müsste, aber da müsste man die KESB einschalten, wenn man das Gefühl hat, dass das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn einer mal etwas nicht angibt, das er hätte angeben müssen, heisst das nicht a priori, dass er sein Kind schlecht behandeln würde. Dann muss diese Person das Geld irgendwie sparen und zurückzahlen. Und ansonsten müsste man merken, dass in der Familie Handlungsbedarf besteht und die KESB einschalten.

Der Antrag von Etterlin-Rorschach wird mit 11:3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Broger-Altstätten: Wenn die finanzielle Sozialhilfe gekürzt wird, dann braucht es eine Verwarnung, aber wenn sie verweigert wird, braucht es keine Verwarnung?

Lübberstedt Andrea: Ich muss hier eine Verständnisfrage stellen. Bezieht sich die Frage auf den Fall, in dem z.B. ein Fehler gemacht wird, zu Beginn des Verfahrens, d.h. bei der Fallaufnahme?

Broger-Altstätten beantragt folgende Ergänzungen: Bst. h «vor dem Bezug von Leistungen ein unverhältnismässiger Verbrauch von Vermögen oder Einkommen aufweist» und Bst. i «ihre Bedürftigkeit selbst verschuldet hat». Das basiert etwas auf den Ergänzungseleistungen. Wenn jemand z.B. drei Jahre zuvor sein Vermögen den Kindern verschenkt und dann Sozialhilfe beantragt, haben wir in diesem Gesetz keine Möglichkeiten für Kürzungen? Ist das richtig?

Lübberstedt Andrea: Kürzungen sind bezogen auf aktuelles Verhalten, so zum Beispiel mangelnde Kooperationsbereitschaft, das ist eine Jetzt-Zeit-Optik. Das was Broger-Altstätten vorschlägt, weist mehr einen retropektiven Charakter auf. Und aus den Erfahrungen mit der EL können wir sagen, dass es unglaublich schwierig ist, den Vermögensverzehr rückwirkend festzustellen. Und zu Bst i: Das Thema Selbstverschuldung wird immer wieder thematisiert. Aber damit untergraben wir das Finalitäts-Prinzip der Sozialhilfe



direkt, wo man zuerst sagt, man hilft zuerst einfach, und danach geht man hin und schaut, dass die Ursache bekämpft werden kann. Diese Feststellung, was Selbstverschuldung heisst, wird unglaublich schwierig für die Sozialämter. Da werden viele Gerichtsurteile nötig sein, wenn man eine solche Bestimmung aufnehmen will. Das gelang übrigens noch in keinem Kanton.

Cozzio-St.Gallen: Wir haben einen konkreten Fall, wo eine Person je eine Viertelmillion Franken den zwei Töchtern schenkte und sich dann bei der Sozialhilfe anmeldete. Wäre hier die Verweigerung der Fall? Und man würde sagen, das Geld muss zurückgeholt werden? Es ist etwas erstaunlich, dass gesagt wird, «nach einer Verwarnung angemessen gekürzt», aber «verweigert» ohne Verwarnung, für den härteren Fall braucht es also keine Verwarnung, für den milderen aber schon. Was geschieht in einem Fall, wenn sich eine Person freiwillig ihres Vermögens veräussert? Denn wenn unsere Mutter uns zum Beispiel ihr Vermögen schenken würde und sie käme dann ins Altersheim und würde EL beantragen, würde es heissen, dass das Geld zurückgegeben werden muss. In der Sozialhilfe geschieht aber nichts.

Lübberstedt Andrea: Mir sind keine konkreten Fälle bekannt. Zu Beginn ist man pragmatisch und sagt, es ist eine akute Notsituation, aber danach wird geschaut, wie eine solche Situation entstehen konnte. Wichtig ist auch, dass das eine «insbesondere»-Aufzählung ist. Diese ist nicht abschliessend. Die Sozialämter können in speziellen Fällen auch andere Gründe für eine Verweigerung oder eine Sanktion geltend machen. Das ist sehr wichtig. Und in einem Fall wie besprochen würde ich klar sagen, dass man selbstverständlich probieren muss, die Leistungen zu verweigern oder zu sanktionieren.

Gull-Flums: Vielleicht ist das eine spezielle Situation mit den Erbschaften innerhalb der Familie, aber sonst in der Praxis ist das sehr schwierig zu handhaben. Auch wir hatten einen Fall von einer Person, der Vermögensmillionär war und das Geld an der Börse verlor. Er hatte später einen Unfall und wurde arbeitsunfähig und fiel dann in die Sozialhilfe. Trotzdem müssen wir ihn nun unterstützen, obwohl das ganze Dorf weiss, dass er einmal Millionär war.

Cozzio-St.Gallen: Wenn jemand sein Geld verspekuliert, ist es klar, dann ist das Geld nicht mehr hier, aber wenn es jemand verschenkt, ist das Geld noch hier. Da müsste der Schenker belangt werden, es ist mir klar, dass das schwierig werden kann. Da müsste es Sanktionsmöglichkeiten geben, denn damit hat man ja offensichtlich die Sozialhilfe missbraucht.

Lübberstedt Andrea: Es bestehen weitere Sanktionsgründe. Hier geht es uns nur darum, die häufigsten aufzuzählen und der Katalog zu ergänzen. Es ist uns sehr klar, dass es in Einzelfällen besondere Situationen gibt, die man trotzdem behandeln muss, auch wenn sie nicht in diesem Katalog stehen.

Sulzer-Wil: Ich glaube, dass dieser Fall, wo z.B. jemand sein Vermögen verschenkt, hier am falschen Ort abgehandelt werden würde. Wenn man feststellt, bei der Anmeldung, dass diese Person sein Vermögen verschenkt hat, könnte dies ein Grund sein, dass dieser Fall gar nicht erst aufgenommen wird. Wenn man im Nachhinein erfährt, dass jemand vor der Anmeldung sein Vermögen verschenkt hat wäre das eher ein Fall um die Leistung



einzustellen und nicht zu kürzen. Ich denke es ist am falschen Ort und ich würde es auch nicht in die Aufzählung aufnehmen für diese sehr wenigen Fälle die es gibt. Gerade weil die Aufzählung nicht abschliessend ist, würde ich darauf verzichten.

Shitsetsang-Wil: Ich habe noch einen Punkt zur Aufzählung, die wir hier haben von Bst. a bis g. Es heisst dann im Text «verweigert» oder «nach einer Verwarnung». Für mich gibt es zwei Punkte, Bst. a und Bst. f, für welche es keine Verwarnung braucht, da nicht im Nachgang sondern gleich per se eine Verweigerung gemacht werden kann, weil das rückwirkend ist. Denn die Informationspflicht wurde erfüllt. Aufgrund der Auflistung, die wir haben, muss man das etwas herausfinden. Bei den einen ist es klar, dass eine Verwarnung sinnvoll ist, aber da es hier nicht um eine klassische Verweigerung geht, weil die Leistungen bereits erbracht wurden, könnte man das vielleicht noch etwas anders darstellen.

Sulzer-Wil: Ich würde das unterstützen, dass es bei Bst. a und f keine Verwarnung braucht, sondern dass man direkt einstellen kann. Denn wenn jemand eine unrichtige Auskunft gibt, dann bezog er bereits zu viele Leistungen aufgrund falscher Aussagen. Oder wenn jemand die Miete nicht bezahlt, sondern das Geld zweckentfremdet, dann ist das bereits geschehen, dann braucht es nicht noch einmal eine Verwarnung, denn die falsche Verwendung ist bereits geschehen. Deshalb unterstütze ich Shitsetsang-Wil, und bin auch der Meinung, dass bei Bst. a und f keine vorgängige Verwarnung nötig ist.

Bartl-Widnau: Ist es gewollt, dass es für eine Verweigerung keine Verwarnung braucht, aber für die mildere Massnahme schon? Das macht für mich keinen Sinn.

Lübberstedt Andrea: Die Verweigerung betrifft natürlich die Fälle von Leuten, die noch keine Leistungen erhalten. Diese muss man deshalb auch nicht warnen, weil sie noch nichts erhalten.

Lehmann-Rorschacherberg: Ist denn der grundsätzlich überhaupt nötig? Warum streicht man nicht generell «nach einer Verwarnung»? Die aufgeführten Sachen sind ja auch dazu berechtigt, die finanzielle Sozialhilfe zu kürzen, wenn sie es so machen. Der Begriff nach einer Verwarnung ist nicht unbedingt nötig, oder?

Sieber Daniela: Aus der Rechtsprechung haben wir das abgeleitet, wo Kürzungen teilweise als nicht verhältnismässig taxiert werden, wenn keine Verwarnung erfolgt. Aber ich gehe auch davon aus, dass es in einzelnen Fällen eine Verwarnung nicht nötig ist. Wir haben die Formulierung hier reingenommen, weil wenn wir Gerichtsentscheide haben von Sanktionen, die sachlich angezeigt worden aber das Verfahren nicht eingehalten wurde, die Kürzung letztlich nicht durchgesetzt werden konnte.

Lehmann-Rorschacherberg: Aber es hätte keine Konsequenz, wenn man es hier streichen würde?

Sieber Daniela: Bei der verhältnismässigen Abwägung vor Erlass der Verfügung, d.h. beim Eingriff in einen Anspruch, dann hätte es keine Auswirkungen, wenn allgemeine Verfahrensgrundsätze dann trotzdem eingehalten würden.



Sulzer-Wil beantragt folgende Änderung: «Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert oder nach einer Verwarnung angemessen um 5 bis zu höchstens 20 Prozent und zeitlich befristet gekürzt (...)». Ich möchte beliebt machen, dass man die Verwarnung im Text belässt. Gerade auch deshalb, weil man neu bis zu 30 Prozent kürzen will. Es geht sicher nicht, dass wegen kleineren Verfehlungen der Grundbedarf um 30 Prozent gekürzt wird. Es wäre klarer, wenn es eine Verwarnung gibt, dann gibt man an, was geschieht wenn es nicht besser wird. Ich würde das nicht streichen. Heute kann man bis 15 Prozent kürzen, man möchte nun eine Verdopplung machen und ich weiss, dass auch die SKOS das so vorsieht. Wir sind aber der Meinung, dass eine Kürzung um 30 Prozent sehr massiv ist und stellen deshalb diesen Antrag, dass die Spannbreite nicht bei 30, sondern bei 20 Prozent aufhört.

Gull-Flums beantragt folgende Änderung: «Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert oder nach einer Verwarnung angemessen um 5 bis zu höchstens 30 Prozent und zeitlich befristet gekürzt (...)». Was in diesem Artikel steht, betrifft Personen, die sich an die Regeln halten, überhaupt nicht. Das ist nur eine Signalwirkung, die diese Zahl hat, und diese Wirkung braucht es. Die Mitarbeitenden auf den Sozialämtern werden teilweise von den Leuten, die sich nicht an die Spielregeln halten, über den Tisch gezogen. Genau diese wissen, was im Gesetz steht. Personen die sich aber an die Spielregeln halten, betrifft es überhaupt nicht. Deshalb stellen wir den Antrag auf Reduktion um bis zu 50 Prozent.

Kommissionspräsident: Sulzer-Wil, möchtest Du einen Antrag zu Art. 17 stellen?

Sulzer-Wil: Ich habe die Formulierung nicht, wie man das machen könnte. Wie man das legislatisch macht, wüsste ich nicht. Es geht mir mehr um das Anliegen, dass es bei Bst. a und f keine Verwarnung braucht.

Cozzio-St.Gallen: Man müsste eigentlich den ersten Teil so belassen, und dann Bst. b, c, d, e und g darunter nehmen und dann müsste es heissen: «es wird angemessen [...] gekürzt», wenn a oder f eintritt.

Lübberstedt Andrea: Es ist bereits heute in einzelnen Fällen nötig, wenn man sanktioniert, eine Verwarnung auszusprechen. Wir haben das hier reingeschrieben, damit es vielleicht etwas klarer wird. Man hat nun aber das Gefühl, dass man immer warnen muss. Insofern, um das Gesetz schlank zu halten, könnte man «nach einer Verwarnung» auch weglassen, denn die Sozialämter wissen sehr genau, dass sie zum Teil warnen müssen, um sich nachher im Rechtsverfahren durchsetzen zu können. Es sollte eigentlich nur präzisieren, aber wenn es Verwirrung stiftet, kann man es auch weglassen. Die Sozialämter wissen, was sie machen müssen.

Shitsetsang-Wil: Ich würde es lieber so belassen, wie es jetzt ist. Stimmt, man weiss es, aber es steht dann trotzdem drin, dass man die Verweigerung hat und man hat dann auch die Verwarnung.

Lehmann-Rorschacherberg: Wir haben von einer Person, die in diesem Bereich arbeitet, gehört, dass sie den Artikel so verstanden hat, dass man denkt, dass man jemandem, der neu in die Sozialhilfe einsteigt, der nicht verwarnt wurde, die Leistungen nicht kürzen



kann, obwohl es viele Fälle gibt, bei denen man die Leistungen von Beginn weg kürzen müsste, weil sie selbstverschuldet in der Sozialhilfe gelandet sind. Es stiftet offenbar Verwirrung.

Lübberstedt Andrea: Zur Präzisierung: Wenn jemand noch gar nicht in der Sozialhilfe ist, kann man ihn nicht verwarnen. Darum gibt es zu Beginn keine Verwarnung. Wenn man einen Fall neu aufnimmt, ist man mitten in der Bemessung und bemisst zu Beginn neu. Was für Verwirrung sorgt, ist, dass nicht für alle Buchstaben das gleiche Prozedere gilt. Die Situationen sind sehr individuell, deshalb wird es schwierig, eine passende Formulierung zu finden, die der schlanken st.gallischen Gesetzgebung Rechnung trägt und trotzdem alles abdeckt. Insofern würde ich beliebt machen, «nach einer Verwarnung» allenfalls wegzulassen. Wir wollen an der Praxis nichts ändern, sondern wollen nur das Verfahren klären.

Cozzio-St.Gallen: Ich würde es auch rausnehmen. Es stiftet tatsächlich Verwirrung. Kann man die Sozialhilfe nun nicht mehr einstellen, es ist nur noch eine Kürzung drin. Oder habe ich etwas falsch verstanden?

Lübberstedt Andrea: Die Einstellung kommt in einem nächsten Artikel. In Art. 17a wird die Einstellung von Leistungen behandelt.

Kommissionspräsident: Der Antrag wird also von Cozzio-St.Gallen gestellt, dass in Art. 17 Abs. 1 Ingress «nach einer Verwarnung» gestrichen wird?

Cozzio-St.Gallen beantragt, «(...) nach einer Verwarnung (...)» zu streichen.

Gull-Flums: Genau, ich stelle im Namen der SVP-Delegation den Antrag, dass es neu in Art. 17 heissen würde: «...um 5 bis zu höchstens 50 Prozent...», die Prozentzahl also angepasst wird, anstelle von höchstens 30 Prozent.

Sulzer-Wil: Wir würden eine Bandbreite von 5 bis maximal 20 Prozent beantragen und ich möchte gerne noch etwas zum Antrag der SVP-Delegation sagen: Es ist vorhin in der Begründung ins Feld geführt worden, dass wenn man nur bis 30 Prozent kürzen kann, man nichts sparen könne. Im Bericht wurde meines Erachtens sehr klar aufgeführt, dass genau der Grundbedarf nicht die Möglichkeit bietet, Einsparungen in der Sozialhilfe zu ermöglichen. Wir haben dann Einsparungen, wenn wir die Leute wieder aus der Sozialhilfe rausbringen. Wenn es Einzelfälle gibt, die sich nicht an die Regeln und die Vorgaben halten, dann haben wir mit dem neuen Gesetz und auch bereits jetzt genügend Möglichkeiten, zu sanktionieren und Leistungen eventuell sogar ganz einzustellen und jemanden auf Nothilfe zu setzen. Eine Halbierung des Grundbedarfs ist aus meiner Sicht nicht wirklich ein ernsthafter Antrag.

Cozzio-St.Gallen: Ich würde bei 30 Prozent bleiben, das ist eine empfindliche Einbusse. Auch wegen der Kinder: Wird der Grundbedarf um 50 Prozent reduziert, dann ist es klar, dass die Kinder massiv darunter leiden. Es soll eine Möglichkeit sein, die man spürt, man möchte die Missbräuche reduzieren. Die KOS schlägt auch eine Senkung von bis zu 30 Prozent vor, und von den Gemeinden wurde in der Vernehmlassung die Senkung um bis zu 30 Prozent überwiegend für gut befunden.



Egger-Berneck: Wir empfehlen Ihnen, unser Antrag um Kürzung bis zu 50 Prozent zu unterstützen. Wenn Sie die aufgelisteten Punkte anschauen, dann ist es klar ist, dass nur Leute, die die Spielregeln nicht befolgen, bestraft würden. Und diese sollen auch wirklich hart bestraft und nicht mit Samthandschuhen angefasst werden. Hier appelliere ich an eine gewisse Härte, die in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Bartl-Widnau: Ich sehe die Idee der Sanktion und der Abschreckung auch, aber ist das überhaupt realistisch, dass man den Grundbedarf um 50 Prozent kürzen kann wenn man die Nothilfe bezahlen muss? Ich kann mir vorstellen, dass das schwierig ist, dass das in absoluten Zahlen überhaupt aufgeht.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Cozzio-St.Gallen mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 9:6 Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Sulzer-Wil mit 12:3 Stimmen ab.

Weiterführung der Spezialdiskussion am 4. November 2016 (zweiter Sitzungstag)

Kommissionspräsident: Nach der ersten Sitzung habe ich unterschiedliche Rückmeldungen erhalten. Diese bezogen sich auf das Referat von Caroline Knupfer über das Projekt «Stipendien statt Sozialhilfe für junge Sozialhilfebezüger». Die meisten Rückmeldungen waren positiv. Andere meinten, dass wir mit diesem Referat viel Zeit verbraucht hätten. Aber ich denke, bei einem solch wichtigen Thema ist es nötig über den kantonalen Teller- rand hinauszuschauen und die Praxis anderer Kantone kennenzulernen. Zu administrativen Angelegenheiten: Sie haben sicher festgestellt, dass Sie das Protokoll noch nicht zugestellt erhalten haben. Nach Art. 66^{bis} Abs. 1 GeschKR (sGS 131.11) hätte das Protokoll eigentlich schon zugestellt werden sollen nach der ersten Sitzung. Die Parlamentsdienste waren sehr fleissig und haben ein Wortprotokoll von über 60 Seiten ausgearbeitet. Es ist aber so, dass sich die Parlamentsdienste momentan in einer Reorganisation befinden und auch das Format der Protokolle noch zur Diskussion steht. Zur Übersicht wurden Ihnen die Anträge, die wir in der letzten Sitzung beraten haben, ausgeteilt. Sie werden dann das Wortprotokoll zusammen mit den heute beschlossenen Anträgen als Beilage erhalten.

Cozzio-St.Gallen: Ich möchte eine Bemerkungen zu meinem Antrag zu Art. 11 Abs. 1^{bis} machen. Wenn ich das richtig verstanden habe, sagt die Regierung, sie könne die SKOS-Richtlinien in Kraft setzen. Die Meinung ist, dass die Regierung nur die kantonalen Richtlinien in Kraft setzen und verbindlich erklären kann. Das wären nach unserer Auffassung die KOS-Richtlinien.

Kommissionspräsident: Zur Richtigstellung: SKOS-Richtlinien sind die schweizerischen und KOS-Richtlinien sind die kantonalen Richtlinien. Hier geht es um die kantonalen Richtlinien, also die KOS-Richtlinien.



Rückkommen

Gull-Flums: Die SVP-Delegation hätte zu Art. 17a einen Antrag für eine Ergänzung der Aufzählung.

Kommissionspräsident: Das ist ein neuer Antrag und betrifft nicht das Rückkommen.

Gschwend-Altstätten: Ich bin nicht ganz sicher, aber zu Art. 17 Abs. 1 habe ich eine Frage. Gemäss Ingress soll finanzielle Sozialhilfe gekürzt werden können. Der Grundbedarf kann gekürzt werden, aber nicht die Sozialhilfe. Unsere Frage ist, ob das überhaupt die richtige Formulierung ist.

Kommissionspräsident: Ich gehe davon aus, dass die Formulierung korrekt ist, weil der Grundbedarf gemeint ist. Alles andere betrifft Zulagen, die aufgrund eines besonderen Grundes ausbezahlt werden. Wenn von finanzieller Sozialhilfe die Rede ist, ist eigentlich der Grundbedarf gemeint. Ist das korrekt?

Lübberstedt Andrea: Das ist korrekt. Alle anderen Leistungen, wie beispielsweise situationsbedingte Leistungen, beziehen sich ohnehin auf eine spezifische Situation. Darunter fallen auch Kinderbeiträge, welche wir bereits in der letzten Sitzung bezüglich Kürzungen diskutiert hatten. Die vorliegende Formulierung betrifft explizit den Grundbedarf.

Gschwend-Altstätten: Wenn Unklarheiten bestehen oder geschaffen werden, muss man sich zumindest überlegen, ob man nicht explizit den Grundbedarf erwähnen möchte. Denn – wie bestätigt wurde – geht es auch um diesen.

Kommissionspräsident: Könnte man allenfalls einen Zusatz «Grundbedarf» hinzufügen oder wäre das systemwidrig?

Lübberstedt Andrea: Selbstverständlich ist es möglich, die Formulierung zu explizieren. Dass der Grundbedarf gemeint ist, ist in der Praxis jetzt schon klar und im Vollzug von den Sozialämtern auch unbestritten. Ich frage mich deshalb, ob diese Präzisierungen notwendig ist, aber man kann es selbstverständlich vornehmen.

Kommissionspräsident: Was ist die Meinung der Sozialhilfefachleute?

Shitsetsang-Wil: Für die Fachleute ist klar, dass damit nur der Grundbedarf gemeint sein kann. Es kann nicht ein Gesamtbetrag betrachtet und beispielsweise die Wohnung oder die Krankenkassenprämien um 30 Prozent gekürzt werden. Das wäre nicht möglich. Daher ist klar, dass nur der Grundbedarf gemeint sein kann. Die Frage ist mehr – ich weiss nicht, ob wir das bereits in der letzten Sitzung abgehandelt haben –, ob dies nicht auf politischer Ebene missverstanden würde. Aber für sämtliche Personen, die bereits in diesem Bereich tätig sind, ist dies klar. Auch in der KOS-Praxishilfe ist ausgeführt, dass der Grundbedarf gemeint ist.

Cozzio-St.Gallen: Das geht auch klar aus den Materialien hervor. Wenn Sie auf Seite 9 der Botschaft die Tabelle betrachten, sehen Sie, dass die maximale Sanktion 30 Prozent beträgt. Die Kürzung bezieht sich auf den Grundbedarf. Es gibt hier nichts zu deuten.



Kommissionspräsident: Ich würde vorschlagen, wir belassen es dann so.

Art. 17 a) Verweigerung oder Kürzung von Leistungen

Gull-Flums beantragt Rückkommen auf Art. 17.

Kommissionspräsident: Wird Rückkommen bestritten? Ich stelle fest, dass der Rückkommensantrag nicht bestritten wird.

Gull-Flums beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 17 um einen neuen Bst. h zu ergänzen: «(...) sich bei der Prüfung ihres Gesuchs nicht kooperativ oder renitent verhält».

Kommissionspräsident: Sie wollen also ein weiteres Kriterium aufführen für eine mögliche Kürzung der Sozialhilfebeiträge?

Gull-Flums: Die Aufzählung kann zwar nicht abschliessend sein. In der Diskussion kam jedoch der Wunsch auf, dass dieser Umstand in Art. 17 aufgeführt werden soll.

Lübberstedt Andrea: Darf ich eine kurze Rückfrage stellen? Die Begriffe «nicht kooperativ» und «renitent» sind auslegungsbedürftig. Wenn ich den Antrag richtig verstehe, geht es um den Zeitpunkt, zu dem noch keine Sozialhilfeleistungen ausgerichtet worden sind – also während der Prüfung des Sozialhilfeantrags. Dann würde eigentlich die Sozialhilfeleistung verweigert, wenn jemand sein Problem nicht darlegt. Es geht dann gar nicht um eine Kürzung, weil nie etwas ausgezahlt wurde. Insofern wäre es noch dienlich, mehr über den Hintergrund dieses Antrages zu erfahren.

Kommissionspräsident: Stellen Sie diesen Antrag als Gemeindepräsident mit Erfahrungen in diesem Bereich?

Gull-Flums: Es handelt sich um einen Antrag der SVP-Delegation. Meine Erfahrungen sind aber hier sicher auch eingeflossen.

Cozzio-St.Gallen: Wenn ich den Antrag der SVP-Delegation richtig verstehe, geht es hier nicht nur um den Zeitpunkt, zu welchem Sozialhilfe erst beantragt wird, sondern die Kürzung kann auch in der Phase geschehen, in der bereits Sozialhilfe bezogen wird. Dort setzt glaube ich der Antrag an. Die Renitenz kann für die Sozialhilfebehörde ein relativ schwieriges Problem sein. Dort wäre es nicht schlecht, wenn der Gesetzgeber eine eindeutige Aussage machen würde. Ob diese Formulierung das Gelbe vom Ei ist, weiss ich nicht. Das müsste wahrscheinlich noch legislatisch betrachtet werden.

Gschwend-Altstätten: Wenn ich das jetzt richtig verstanden habe, dann würde das doch eher unter Art. 17a Abs. 1 Bst. b fallen. Wenn wir in Art. 17 davon ausgehen, dass die Aufzählung mehr oder weniger abschliessend ist, dann könnte bei Art. 17a Abs. 1 Bst. b unter «Einstellung von Leistungen» ein weiterer Punkt eingefügt werden. Dieser könnte dann in etwa lauten: Bst. c «Einstellung wegen mangelndem Nachweis der Bedürftigkeit».



Dann wäre der Antrag der SVP-Delegation abgedeckt. Wenn Fakten nicht auf den Tisch gelegt werden und sich jemand verweigert, dann wäre dieser Umstand durch diesen Punkt abgedeckt.

Shitsetsang-Wil: Zum Antrag der SVP-Delegation: Ich meine, wenn sich jemand beim Eintreten auf ein Sozialhilfegesuch schon nicht kooperativ verhält, dann wird in der Praxis gar nicht darauf eingetreten. Das heisst, diese Person wird gar keine Sozialhilfeleistungen erhalten. Denn wenn die nötigen Unterlagen nicht eingereicht werden, dann treten die Sozialhilfeämter nicht auf dieses Gesuch ein. Wenn jemand schon am Anfang renitent und unkooperativ ist, dann kann er auch wieder gehen. Der andere Fall betrifft die Situation, wenn jemand bereits Sozialhilfe bezieht. Diesbezüglich müsste schon eine Präzisierung erfolgen. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. c werden Leistungen gekürzt, wenn Bedingungen und Auflagen missachtet werden. Das bedeutet, dass sich jemand nicht kooperativ verhält. Bedingungen und Auflagen können formuliert werden. Wenn der Sozialhilfebezüger diese nicht erfüllt und sich renitent verhält, dann wäre eine Handhabe sinnvoll. Zu den Ausführungen von Gschwend-Altstätten: Wenn jemand nicht darlegen kann, dass er bedürftig ist, dann tritt das Sozialamt gar nicht auf ein solches Gesuch ein.

Gschwend-Altstätten: Ich meine die regelmässigen Prüfungen, wenn beispielsweise jemand seine Bankauszüge nicht liefert.

Shitsetsang-Wil: Sie meinen namentlich die Revision?

Gschwend-Altstätten: Ja genau. Oder wenn jemand andere Einnahmequellen hat. In einer solchen Situation müssten Sozialhilfeleistungen eingestellt werden können, weil der verlangte Nachweis nicht geliefert wurde.

Lübberstedt Andrea: Der Antrag der SVP-Delegation suggeriert, dass es um den Anfang bzw. die Prüfung eines Gesuchs geht. Ich frage mich, ob es richtig ist noch einen weiteren Buchstaben einzufügen oder ob nicht die Bst a bis c nicht genauer geprüft werden sollten, ob hier etwas nicht abgedeckt ist. Darin ist nämlich ausformuliert, was unkooperativ oder renitent bedeutet und für die Rechtsanwendung konkreter. Ein neuer Buchstabe könnte eher zu Missverständnis führen.

Altenburger-Buchs: Ich sehe es wie Andrea Lübberstedt. Wenn es notwendig ist, sollten Konkretisierungen in den Bst a bis c erfolgen.

Sieber Daniela: Der Entwurf basiert auf den bestehenden Rechtsgrundlagen, welche Shitsetsang-Wil bereits erläutert hat. Aus der Projektarbeit haben wir bereits die Rückmeldung erhalten, dass auch heute schon Sozialhilfe bei der Prüfung des Gesuchs verweigert wird, wenn die Mitwirkungspflicht verletzt wird.

Regierungspräsident Klöti: Ich erachte diesen zusätzlichen Buchstaben als unnötig. Wenn gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b verlangte Unterlagen nicht eingereicht werden, dann ist jemand nicht kooperativ. Dann müssen wir nicht noch werten, ob sich jemand anständig verhalten hat oder nicht. Wenn viermal Unterlagen nachverlangt werden müssen, dann wird auch keine Sozialhilfe ausbezahlt. Ein solcher Zusatz ist nicht nötig. Ich würde nicht



nochmals in diese Bestimmung reinschreiben, was bereits geschrieben steht. Mit den Punkten a bis d hat man auch bisher gute Erfahrungen gemacht und daran wurde auch nichts geändert.

Gschwend-Altstätten: Aufgrund der Ausführungen von Regierungsrat Klöti habe ich den Eindruck, dass ich mich zum falschen Zeitpunkt gemeldet habe. Ich rede hier zu Art. 17a b) Einstellung von Leistungen.

Kommissionspräsident: Wir befinden uns aktuell beim Rückkommensantrag zu Art. 17a Verweigerung oder Kürzung von Leistungen.

Gull-Flums: Ich sehe aus der Diskussion heraus, dass ein weiterer Buchstabe bei Art. 17 nicht unbedingt notwendig ist. Frau Lübberstedt hat bereits nach dem Hintergrund dieses Antrags gefragt. Der SVP-Delegation ist es ein Anliegen, die Position der Mitarbeitenden der Sozialämter zu stärken. Die Mitarbeitenden sollen sich nicht von unkooperativen oder renitenten Leuten vorführen lassen müssen. Ich interpretiere den Begriff «unkooperativ» als in gewissen Bereichen ein noch anständiges Verhalten und «renitent» als ein unanständiges Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden der Sozialämter. Wenn ich die Buchstaben a bis c betrachte, dann ist das unkooperative Verhalten bereits abgedeckt. Die Frage ist eher, ob auch ein renitentes Verhalten in dieser Bestimmung ausreichend berücksichtigt worden ist.

Kommissionspräsident: Was heisst das konkret bezüglich Antrag der SVP-Delegation?

Gull-Flums zieht den Antrag zurück.

Kommissionspräsident: Zum Begriff «renitent»: Können wir davon ausgehen, dass dieser bereits in die Bestimmung inbegriffen ist?

Lübberstedt Andrea: Was das Amt für Soziales ebenfalls als wichtig erachtet, ist die Stärkung der Mitarbeitenden im Vollzug. Im Rahmen der Projektarbeit haben wir sehr positive Rückmeldungen zur Ergänzung der Bestimmung. Die Bst e, f und g erfassen mehr bzw. explizieren mehr, was zur Stärkung der Mitarbeitenden im Sozialhilfevollzug beiträgt. Eher ein Thema ist die Art und Weise wie mit den Amts- oder Behördenmitarbeitern umgegangen wird. In der Bestimmung liegt keine kumulative Aufzählung vor. Wenn bereits eine Voraussetzung erfüllt ist, kann Sozialhilfe gekürzt oder verweigert werden. Wenn jedoch jemand alle Unterlagen einreicht, aber seine Art und Weise mit den Behörden umzugehen bloss unangenehm ist, stelle ich es mir gerade in Rechtsverfahren schwierig vor, eine Kürzung bzw. Verweigerung materiell zu begründen.

Regierungspräsident Klöti: Die Mitarbeitenden auf den Sozialämtern sind am längeren Hebel. Die Sozialhilfebeziehenden müssen sich deshalb anständig verhalten. Wer sich nicht anständig benimmt, das sind oftmals die Anwältinnen und Anwälte. Aber diese dürfen wir nicht als renitent bezeichnen, sonst ist das eine Berufsbeleidigung. Diese können hingegen auf die Mitarbeitenden der Sozialämter Druck ausüben. Aber ansonsten ist der Sozialhilfebezüger nicht am längeren Hebel. Daher sind die Spielregeln in einem Sozial-



amt klar. Wer dahinter steht, kann unangenehm werden und Druck auf den Mitarbeitenden ausüben. Aber das können wir in dieser Bestimmung nicht formulieren. Das gehört eher zum Alltagsgeschäft.

Gull-Flums: Wir reden hier auch nur über diejenigen Personen, die sich nicht an die Spielregeln halten. Die übrigen Sozialhilfebezüger sind davon ohnehin nicht betroffen. Wir ziehen den Antrag zurück.

Lübberstedt Andrea: Ich frage mich, ob Sie vielleicht auch eher Bedrohungssituationen oder Beleidigungen gemeint haben. Der Begriff «renitent» erscheint mir einfach sehr auslegungsbedürftig.

Gull-Flums: Ich habe gemerkt, dass die Formulierung sehr schwierig ist und dann auch in der Umsetzung kaum handhabbar sein wird.

17a (neu) b] Einstellungen von Leistungen

Kommissionspräsident: Frage zu Bst. a: «...die Leistungen nach Art. 17 dieses Erlasses gekürzt wurden, weil sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit, die Veräusserung von Vermögenswerten oder die Geltendmachung eines ihr zustehenden Einkommens verweigert;». Hier wird ein Bezug zu Art. 17 hergestellt, aber sind nur die in Art. 17a Abs. 1 Bst. a erwähnten Punkte Grund zur Kürzung von Leistungen?

Sieber Daniela: Im Gegensatz zu Art. 17 handelt es sich bei Art. 17a Abs. 1 Bst. a um eine abschliessende Aufzählung der Voraussetzungen. Dabei muss aber die Kürzung als erste Massnahme vorangehen, wenn eine Person sich weigert etwas zu unternehmen, um die eigene Notlage zu verhindern, wie namentlich durch die Ablehnung von Arbeit oder die Verweigerung der Geltendmachung von ihr zustehendes Einkommen

Kommissionspräsident: Also sind keine anderen Kriterien anwendbar, sondern nur diejenigen in Art. 17a Bst. a aufgeführten Kriterien?

Sieber Daniela: Ja.

Gschwend-Altstätten: Ich entschuldige mich, dass ich zuvor Verwirrung ausgelöst habe. Aber das ist genau der Punkt, den ich zuvor angesprochen habe. Frau Sieber hat erklärt, dass die Aufzählung abschliessend ist. Unsere Frage ist dann, ob das reicht und ob auch die Nichtoffenlegung der finanziellen Verhältnisse wirklich dadurch abgedeckt ist. Wenn jemand im Rahmen einer Revision nicht alle Unterlagen einreicht, können dann in der Praxis wirklich die Sozialhilfeleistungen eingestellt werden oder müsste dies durch eine explizitere Formulierung «Einstellung wegen mangelndem Nachweis der Bedürftigkeit» sichergestellt werden? Dadurch wäre abgedeckt, was über zumutbare Arbeit und Einkommen hinausgeht.

Sieber Daniela: Die Anspruchsvoraussetzung für Sozialhilfeleistungen ist die Bedürftigkeit. Diese muss nachgewiesen werden. Wenn das Sozialamt aber Hinweise hat, dass eine leistungsbeziehende Person Einkommen erzielt, dies aber nicht offenlegt, können die Sozialhilfeleistungen eingestellt werden. Dazu benötigt es keinen Zwischenschritt, dass



zuerst eine Kürzung erfolgen soll, sondern es kann direkt eine Einstellung der Leistungen verfügt werden, weil die nötige Anspruchsvoraussetzung dahingefallen ist. Die Einstellung ist dann nicht als Sanktion zu werten, sondern als Folge des Dahinfallens des Anspruchs anzusehen.

Shitsetsang-Wil: Ich verstehe, was Gschwend-Altstätten meint. Wenn die beiden Bst. a und b abschliessend sind, würde ich es ebenfalls begrüssen, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit bei einer Revision nicht erbracht wird, dass dann keine Verwarnung mehr ausgesprochen werden muss, sondern die Sozialhilfe sofort eingestellt werden kann. Dazu wäre eine explizite Nennung hilfreich. Wenn die Bst. a und b abschliessend sind, dann bin ich ebenfalls dafür, Art. 17a wie folgt zu ergänzen: «Einstellung wegen mangelndem Nachweis der Bedürftigkeit», wobei dies noch schöner zu formulieren sei.

Gschwend-Altstätten beantragt, Art. 17a wie folgt zu ergänzen: «Einstellung wegen mangelndem Nachweis der Bedürftigkeit».

Sieber Daniela: Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser Punkt in dieser Bestimmung falsch eingeordnet wäre, weil zuerst die beiden Voraussetzungen in den Bst. a und b erfüllt sein müssen. Die Frage wäre, ob dies nicht in einer separaten Bestimmung geregelt werden sollte.

Bartl-Widnau: Wir befinden uns hier bei den Sanktionen. Hier geht es aber darum, dass eine Anspruchsvoraussetzung gar nicht erfüllt ist. Deshalb würde ich diesen Punkt nicht in diese Bestimmung nehmen, weil er nicht zu den Sanktionen gehört. Wenn eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, dann kommen wir gar nicht mehr zu diesen Bestimmungen. Das Ganze stimmt dann vom chronologischen Ablauf her nicht.

Sieber Daniela: Dieser Punkt könnte in Art. 9 eingefügt werden.

Kommissionspräsident: Wir stimmen über den Grundsatz ab, ob dieser Punkt ins Gesetz aufgenommen werden soll. Erst danach können wir bestimmen, wo genau der Einschub erfolgen soll. Gschwend-Altstätten, wollen Sie nochmals den Wortlaut formulieren?

Bartl-Widnau: Im Grundsatz habe ich nichts gegen diesen Punkt. Er wäre einfach systematisch am falschen Ort, wenn wir ihn unter Art. 17a fassen würden.

Gschwend-Altstätten: Die Formulierung würde lauten: «Einstellung wegen mangelndem Nachweis der Bedürftigkeit».

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Gschwend-Altstätten mit 15:0 Stimmen zu.

Lübberstedt Andrea: Wir gehen davon aus, dass ein Einschub in Art. 9, durch einen neuen Abs. 1^{bis}, der den mangelnden Nachweis formuliert, sinnvoll wäre. Den genauen Wortlaut würden wir noch formulieren.



Art. 17a Abs. 1 Einstellung von Leistungen

Egger-Berneck beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 17a Abs. 1 Ingress wie folgt zu formulieren: «Finanzielle Sozialhilfe wird eingestellt werden, wenn der hilfesuchenden Person (...)». Die Kann-Formulierung soll durch «wird» ersetzt werden. Die Bst a und b sind unserer Meinung nach klar. Deshalb sollte nicht die Kann-Formulierung stehen gelassen werden.

Regierungspräsident Klöti: Eine solche Umformulierung haben wir bereits in der ersten Sitzung vorgenommen. Das ist lediglich eine verbindliche deutsche Formulierung. Wenn eine Aufzählung abschliessend ist wie vorliegend, dann braucht es auch keine Kann-Formulierung mehr. Ich habe den Eindruck für das Sozialamt ändert dies gar nichts.

Cozzio-St.Gallen: Habe ich das richtig verstanden: Bst. a und b sind kumulativ und müssen beide vorliegen? Dann würde nämlich die Formulierung mit «wird» unzutreffend, wenn nur die Voraussetzungen für eine Kürzung gegeben sind. Wenn hingegen Bst. a und b kumulativ zu erfüllen sind, kann dem Antrag der SVP-Delegation zugestimmt werden.

Kommissionspräsident: Ja, das ist der Fall. Gibt es noch weitere Bemerkungen zu diesem Antrag?

Lübberstedt Andrea: Ich habe gehört, dass ein Wortprotokoll ausgestellt wird. Dies ist sicherlich den Materialien dienlich. Denn der Normadressat dieser Bestimmung sind die Sozialämter. Wir sehen, dass es bei den Sozialämtern nicht am Willen, sondern teilweise am Handwerk mangelt. In den Fällen, wo es sich rechtfertigt schnell eine Einstellung zu verfügen, kommt es häufig zu Rechtsverfahren. Das sind die schwierigen und bestrittenen Fälle. Es können immer wieder einmal Verfahrensfehler entstehen, wenn die Sozialämter vielleicht eher übereilig handeln und gewisse Verfahrensbestimmungen nicht berücksichtigen. Insofern ist es für die Materialien wichtig, dass die Sozialämter trotz der Suggestion eines Automatismus die Verfahrensgrundsätze beachten müssen. Zuhanden des Protokolls erschien es mir wichtig, dies nochmals zu erwähnen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation mit 14:0 Stimmen bei einer Abwesenheit zu.

Cozzio-St.Gallen: beantragt zwischen den beiden Aufzählungselementen Bst. a und Bst. b anstelle des Strichpunkts ein «und» einzusetzen. Mir scheint nicht ganz selbsterklärend zu sein, ob die Elemente kumulativ oder alternativ erfüllt sein müssen.

Sieber Daniela: Wir haben dies legistisch mit der Staatskanzlei durchgesehen. Dabei wurde ein «und» als nicht erforderlich angeschaut.

Cozzio-St.Gallen: Vom Gefühl her habe ich meine Zweifel. Aber wenn es klar zu sein scheint, muss ich keinen Antrag stellen.



Mügglar Beat: Die Redaktionskommission versucht, zwischen den Aufzählungselementen die Bindewörter «und» sowie «oder» möglichst zu vermeiden. Die Einleitung und die Elemente einer Aufzählung sollten so formuliert sein, dass klar ist, ob die Elemente kumulativ oder alternativ erfüllt sein müssen. Da in diesem Erlass aber schon in etlichen Aufzählungen Bindewörter verwendet werden und diese Aufzählung ohne den fachlichen Hintergrund nicht ganz klar ist, hätte die Redaktionskommission gegen das «und» wohl nichts einzuwenden.

Regierungspräsident Klöti: Durch ein weiteres «und» würde die Formulierung doch sehr holprig werden: «...und schriftlich und unter Androhung...».

Kommissionspräsident: Wäre eine Aufzählung eine Lösung: «Finanzielle Sozialhilfe wird eingestellt werden, wenn der hilfesuchenden Person die Leistung nach Art. 17 dieses Erlasses gekürzt werden, unter folgenden Voraussetzungen:»?

Bartl-Widnau: Ich würde die Formulierung «wenn der hilfesuchenden Person kumulativ» vorschlagen. Dann würde dies für beide Buchstaben gelten.

Lehmann-Rorschacherberg: beantragt dass anstelle von «und» das Wort «sowie» verwendet wird. Dann wäre es ebenfalls kumulativ und keine holprige Formulierung.

Mügglar Beat: Wenn, dann sind nur die Wörter «und» oder «sowie» möglich.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Lehmann-Rorschacherberg mit 15:0 Stimmen zu.

Jäger-Vilters: Ich habe eine Frage und zwar geht mir das Fallbeispiel von Cozzio-St.Gallen aus der ersten Sitzung nicht aus dem Kopf, wo jemand eine Vermögen veräussert hat – konkret hat jemand eine halbe Million Franken auf die Kinder aufgeteilt – und danach bewusst Sozialhilfe beansprucht. Wäre dieser Fall hier in dieser Bestimmung aufzunehmen oder ist er bereits an einem anderen Ort im Gesetz abgedeckt? Aus meiner Sicht ist es zentral, wenn jemand bewusst Vermögenswerte veräussert, müssen die Leistungen in einem solchen Fall eingestellt werden können.

Lübberstedt Andrea: Das sind eher seltene bzw. speziell gelagerte Fälle. Ich verstehe das zumindest als nicht flächendeckendes Thema. Wichtig erscheint mir der Hinweis auf Art. 17, der eine «insbesondere»-Aufzählung darstellt. Das heisst, es müssen im Sozialhilfevollzug auch andere Gründe berücksichtigt werden können. Auch bei den Ergänzungsleistungen ist das ein regelmässiges Thema: Wo fängt das Selbstverschulden an? Wenn bspw. Pensionskassenvermögen verschleudert oder Kapitalbezüge vorgenommen werden. Das ist durchaus schwierig einzustufen. Ich gebe auch zu bedenken, dass in solchen Fällen zu prüfen ist, ob an die Kinder verschenktes Vermögen allenfalls hinzugezogen werden kann. Ich frage mich, ob wir bei der Einstellung von Leistungen für solch seltene Konstellationen wirklich zu einer Formulierung kommen, welche diese rechtssicher genügend erfasst.



Jäger-Vilters: Aber diese Fälle werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nirgends abgedeckt? Ich denke einfach, wenn ich mein Vermögen meinen Kindern veräussere, dann müssten diese auch fähig sein, mich ein Stück weit zu unterstützen.

Broger-Altstätten: Andrea Lübberstedt hat bereits die Pensionskasse und Ergänzungsleistungen angesprochen. Unser zurückgezogener Antrag, der lautete «vor Bezug von Leistungen ein unverhältnismässiger Verbrauch von Vermögen oder Einkommen aufweist» geht in diese Richtung. Bei den Ergänzungsleistungen ist dieser Umstand geregelt. Hier aber nicht. Deshalb kam uns damals die Idee für den genannten Antrag zu Art. 17.

Lübberstedt Andrea: Ich verstehe ihr Anliegen sehr gut, möchte aber zu bedenken geben, dass es Situationen gibt, die sehr schwierig werden können. Bei Kindern kommt das Thema Verwandtenunterstützung auf. Aber beispielsweise was machen wir mit jemandem, der glücksspielsüchtig ist? Eine solche Regelung besteht bei den Ergänzungsleistungen nur, weil die Sozialhilfe die Bedürftigen als letztes Netz auffängt. Wenn Sie hier eine Änderung vornehmen, dann bringen Sie die Schuldfrage rein, ob jemand selber schuld ist, wenn er glücksspielsüchtig ist, usw. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz und danach kommt nichts mehr. Insofern frage ich mich, wenn wir diese Türe aufstossen, ob wir es dann für die Sozialämter nicht noch schwerer machen, herauszufinden, wer mutwillig Vermögen verschleudert hat und wer es nicht besser wusste. Wenn Familienkonstellationen vorliegen, möchte ich betonen, dass Verwandtenunterstützung ebenfalls ein Thema ist. Art. 17 ist nicht abschliessend. Es gibt Möglichkeiten Leistungen zu kürzen, wenn sich jemand nicht kooperativ verhält oder wenn jemand sich weigert Vermögen zu veräussern oder es sogar irgendwo «bunkert». Solche Konstellationen wären von unserer Seite abgedeckt. Ich möchte Sie einfach auf die Risiken aufmerksam machen, weil die Sozialhilfe das letzte Netz ist.

Lehmann-Rorschacherberg: Ich möchte doch noch kurz nachhaken. Ich kann mir einfach vorstellen, dass sich ein solcher Fall herumspricht. Wenn es funktioniert, den Kindern das Vermögen zu schenken und danach Sozialhilfe bezogen werden kann, werden solche Fälle zunehmen. Dann müssen wir im Sozialhilfegesetz eine Möglichkeit haben, diese Leistungen mindestens zurückfordern zu können. Ich meine, dass wir eine solche noch nicht formuliert haben. Das wären dann explizit solche Fälle, wo den Erben Vermögen weiterverschenkt wird und wenn das Sozialamt dies erfährt, dass die ausgezahlten Leistungen zurückbezogen werden können.

Lübberstedt Andrea: Bei Kindern ist vor allem die Verwandtenunterstützung das Hauptthema. Wenn es jetzt jemand anders ist, dann ist es schwierig und es kann über das nicht eingestiegen werden. Wenn ich Sie richtig verstehe, geht es um Versenkung von Vermögen und nicht z.B. um Glücksspielsüchtige, welche ihr Vermögen aus Krankheitsgründen verschleudern.

Broger-Altstätten: Die Idee ist vielleicht kreativ. Aber das kann durchaus kreativ sein, dass bewusst Geld verschenkt wird und nachher bewusst Sozialhilfe beantragt wird. In dem Gesetz ist nichts festgehalten, wodurch die Leistungserbringung verhindert werden kann. Das ist unsere Interpretation. Aber dies wurde ja wieder zurückgezogen.



Cozzio-St.Gallen: Es besteht im ZGB der Grundsatz, dass ein offenkundiger Missbrauch nicht geschützt wird. Ist dieser anwendbar? Wir haben hier zwar öffentliches Recht, aber grundsätzlich ist der Missbrauchsartikel im ZGB anwendbar. Eine Verschwendung von Vermögen ist für mich ein offenkundiger Missbrauch, vor allem wenn es kurz danach passiert und darauf eine Anmeldung beim Sozialamt erfolgt.

Sieber Daniela: Im öffentlichen Recht sind diese Rechtsgrundsätze grundsätzlich auch anwendbar. Das ist richtig und man findet auch den Hinweis. Wie Andrea Lübberstedt bereits angesprochen hat, findet man in Art. 6^{bis} die Stärkung zur Feststellung von Unterstützungspflichten von Verwandten. Hier wird die Amtshilfebestimmung mit diesem Nachtrag noch ausgebaut, damit die notwendigen Auskünfte eingeholt werden können.

Art. 18 Rückerstattung

Broger-Altstätten beantragt, «ein Kind» durch «sein Kind» in Bst. a und b zu ersetzen. Wir stellen uns hier folgende Frage: In Bst. a und b ist immer von «eines Kindes» die Rede. Im Bewusstsein des Verwandtschaftsverhältnisses sollte es nicht «sein Kind» heissen? Ist das entscheidend oder nicht?

Sieber Daniela: Ja, es ist unbestritten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies in einem Fall anders ausgelegt werden könnte. Aber dies könnte auch angepasst werden. Es spricht nichts dagegen.

Kommissionspräsident: Unter Bst. a: Statt nach der Geburt «eines Kindes» soll «seines Kindes» stehen und unter b: statt «ein Kind betreut» soll «sein Kind betreut» stehen.

Etterlin-Rorschach: Ist das jetzt nicht absurd? Es kommt doch kein Sozialamt auf die Idee, irgendwelche Sozialleistungen für irgendein Kind zu entrichten, für das nicht direkte und unmittelbare Verantwortung besteht. Ich habe mit dieser Wortklauberei etwas Mühe. Es ist für uns ja ganz klar.

Broger-Altstätten: Das war für uns nur eine Frage.

Regierungspräsident Klöti: Indem «eines Kindes» bei Bst. a belassen wird und es bei b «sein Kind betreut» heisst, weil dort ist es dann ausdrücklich klar. Am Anfang finde ich es extrem holprig und unnötig. Bei «sein Kind» könnte es auch ein adoptiertes Kind sein. Für die verantwortliche Person, die das Kind betreut, ist es so klar.

Gschwend-Altstätten: Die Situation kann doch vorkommen, dass das Kind weder das biologische, noch das adoptierte sondern eine Bindung durch irgendein Pflegeverhältnis besteht, das nicht fixiert ist oder so. Darum bin ich für das Offenlassen. Egal was genau der Hintergrund ist, aber diejenige Person muss das Kind einfach betreuen.

Regierungspräsident Klöti: Bei der Rückerstattung geht es schon um die eigenen Kinder.

Gschwend-Altstätten: Es kann doch von einer verwandten Person sein.



Lübberstedt Andrea: In Abs. 1 sehen Sie die ursprüngliche Formulierung. Mit dieser Formulierung soll klarer gemacht werden, worum es gehen soll. Abs. 1^{bis} ist der neue. Ich würde gerne beliebt machen, wenn Sie dies ganz klar explizieren möchten, dann müssten Sie es in Abs. 1^{bis} ganz durchziehen. Beim Abs. 1 wüsste ich nicht, wie schlaue es daher käme. Abs. 1 nimmt genau das auf, was auch Gschwend-Altstätten sagt, dass es verschiedene Konstellationen gibt. Vielleicht noch zum Hintergrund. Art. 1^{bis} wurde vor allem wegen der Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge gemacht. Dort geht es natürlich nur um die Geburt dieser Kinder, welche zur betroffenen Person leibliche Bezüge haben. Insofern kann die Explizierung schon gemacht werden. Ich glaube aber auch, dass die Sozialämter nicht auf die Idee kämen, hier noch andere Konstellationen zu berücksichtigen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-Delegation mit 10:5 Stimmen zu.

Broger-Altstätten: Bei Bst. b geht es um die Rückerstattungspflicht, wenn ein Kind betreut wird, für das kein Unterhaltsbeitrag festgestellt wurde. Wenn Vater und Mutter getrennt sind und beide Sozialhilfe beziehen, hat derjenige Elternteil mit dem Hauptorgerecht keine Rückzahlungspflicht oder haben beide Elternteile keine Rückzahlungspflicht, wenn kein Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde?

Sieber Daniela: Hier wird von dem Hintergrund ausgegangen, dass es sich um getrennt lebende Elternteile handelt. Wir haben die Ergänzung aufgrund des neuen Unterhaltsrechts vorgeschlagen, wo der so genannte Mankofall geregelt wird. Die Person, die den Unterhalt erbringt, soll nicht durch Geldleistung auf Sozialhilfe angewiesen sein. Hier liegt in der Regel auch ein Unterhaltstitel vor, welcher feststellt, dass ein Mankofall vorliegt. Dieser Buchstabe bezieht sich eigentlich auf diese Fälle, bei denen der Unterhalt infolge einer Trennung usw. nicht gedeckt ist.

Gschwend-Altstätten: Kann man das so verstehen, dass das Sozialamt der Gemeinde bestimmt, was für das Kind ein gebührender Unterhalt ist?

Sieber Daniela: Nein, im Fall von geschiedenen Eltern wird dies im Scheidungsurteil festgelegt. Bei nicht verheirateten Eltern ist es im Unterhaltsvertrag geregelt, der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt wird. Es liegt in jedem Fall ein Unterhaltstitel von einer Behörde vor, auf den abgestellt werden kann. Von dem her sollte es in der Praxis zu keinen Auslegungsfragen kommen.

Art. 22a (neu) e) Verrechnung mit laufenden Leistungen

Broger-Altstätten: Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist ja höher als die Sozialhilfe. Sollte nicht die materielle Grundsicherung nicht unterschritten werden bzw. müsste nicht stehen «soweit die ausgerichtete Leistung die materielle Grundsicherung übersteigen», oder stimmt das mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum?

Lübberstedt Andrea: Hier stützen wir uns auf Gerichtsentscheide ab, die hier abgebildet werden sollten. Insofern glauben wir, dass das auch in der Rechtsprechung durchsetzbar ist und alles andere nicht.



Etterlin-Rorschach beantragt einen neuen Art. 46 mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Entwicklung der sozialen Situation im Kanton vor. Der Bericht gibt Aufschluss über die Bemessung der finanziellen Sozialhilfe sowie der Anlehnung der Richtlinien der st.gallischen Konferenz zur Sozialhilfe in den Gemeinden nach Art. 11 Abs. 1^{bis} und zeigt generelle Möglichkeiten für angezeigte Verbesserung auf». Analog zum Finanzausgleichsgesetz soll in der Sozialhilfegesetzgebung mit einem Wirkungsbericht gearbeitet werden könnte. Begründen möchte ich den Antrag damit: Die Regierung hat eine sehr ausführliche und gehaltvolle Botschaft erstellt, mit dem Ziel, dass die Diskussion über die Sozialhilfe objektiviert und versachlicht werden kann. Ich glaube nicht, dass das Ziel mit einer einmaligen Botschaft überhaupt erreicht werden kann. Es besteht im Kanton schon sehr fundiertes und gutes Grundlagenmaterial zur Verfügung, das geeigneterweise in einen Wirksamkeitsbericht aufgenommen werden könnte. Ich erinnere an das Datenmaterial, das die Fachstelle für Statistik regelmässig publiziert. Ein weiterer Punkt ist die Präsentation über FORJAD, ob dies nun positiv oder negativ bewertet wird, zeigt, dass es in der weiteren Entwicklung der Sozialhilfe Massnahmen und Projekte braucht, welche die Sozialhilfe im Kanton St.Gallen weiterbringt. Dazu hat der Kanton St.Gallen zahlreiche positive Ansätze vorzuweisen, bei denen bei mir der Eindruck entsteht, der Gewinn aus allem könnte sein, dass wenn diese noch stärker gebündelt werden, eine noch bessere Wirkung erzielt werden könnte. Ich habe den Eindruck, dass der Wirksamkeitsbericht ohne besonderen Zusatzaufwand der Verwaltung erstellt werden könnte und dem Hauptziel, der Versachlichung und Objektivierung der Sozialhilfepolitik im Kanton St.Gallen, sehr dienen könnte.

Regierungspräsident Klöti: Wir haben gehört, dass der Antragsteller davon ausgeht, dass dies keinen Aufwand ergibt. Hier könnte man sich auch täuschen. Das würde einen ziemlichen Aufwand ergeben, den wir noch zusätzlich und regelmässig zu bewältigen hätten. Das sind genau die gleichen, die dann im Budget keine Ressourcen für solche zusätzlichen Arbeiten zur Verfügung stellen würden. Wenn es brennt und es wirklich wichtig ist, dass diese Diskussion geführt wird, so können andere Mittel eingesetzt werden, um dies parlamentarisch zu fordern. Es kann irgendwann einmal wieder ein Bericht gefordert werden, aber nicht jetzt schon in diesem Gesetz. Vor allem dies im Gesetz einzubauen, dazu habe ich grosse Vorbehalte. Ich bitte Sie, dies wirklich bedacht zu diskutieren und mit Bedacht eine Entscheidung zu treffen.

Götte-Tübach: Ich kann Regierungspräsident Klöti ein Stück weit Recht geben. Nicht Ressourcen gewähren wären wohl eher wir, die das nicht machen würden. Es spielt keine Rolle, denn das Parlament wird in seiner Mehrheit nicht unendlichen Ressourcen zustimmen. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Wir müssen darauf achten, dass wir nicht jedes zu beratende Geschäft mit einem Wirksamkeitsbericht abschliessen. Ich mag mich an die Diskussion im Finanzausgleich erinnern. Dort wurde schon gesagt, es müsse noch schneller einer gemacht werden und am liebsten den nächsten Wirksamkeitsbericht bevor das Geschäft beraten ist. Überall haben wir diese Wirksamkeitsberichte und wenn nichts geschieht, wofür machen wir diese eigentlich. Das, was ich sagen möchte, wurde bereits erwähnt. Wir haben Instrumente, um zu reagieren und ich denke gerade im Bereich Sozialhilfe sind die Sozialämter betroffen. Diese werden sich schon melden, auf welchen Kanälen auch immer. Dann kann der Handlungsbedarf gespürt und etwas unternommen werden. Vielleicht ist es in zwei Jahren schon wieder an der Zeit, dass irgendwo Fragen gestellt werden oder eben sogar ein Bericht verlangt wird. Erst dann kann auch eine



parlamentarische Mehrheit gefunden werden. Ich möchte davor hüten, dass in jedem Bereich alle drei oder vier Jahre Wirksamkeitsberichte verlangt werden. So bauen wir unseren Apparat unendlich auf für gar nichts.

Lübberstedt Andrea: Bevor sie über den Antrag abstimmen, würde ich gerne beliebt machen, dass er von der Systematik her als Art. 45a aufgenommen werden würde.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Etterlin-Rorschach mit 11:4 Stimmen ab.

Abschnitt II (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007)

Lehmann-Rorschacherberg: Bei Art. 17d wird Bst. c «Mutterschaftsbeiträge» gestrichen. Angenommen, die Mutterschaftsversicherung wird nicht abgeschafft, würde ich gerne beliebt machen, dass man dies dann nicht streichen würde.

Kommissionspräsident: Das wäre die logische Konsequenz.

Abschnitt II (Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979)

Broger-Altstätten: In Art. 3 Bst. h steht ein «wenn», das man streichen kann, da bereits im Ingress ein «wenn» steht.

Gschwend-Altstätten beantragt, Art. 3 Bst. i zu streichen. Die Alimentenbevorschussung ist ein wichtiges Instrument, es bewahrt Personen vor der Sozialhilfe. Ich verstehe nicht, auch wenn es ein Aufwand für die entsprechenden Gemeinden ist, warum man das schneller einstellen will, wenn ein Vater im Ausland wohnhaft ist. Der Unterschied zwischen im Inland und Ausland wohnhaften Personen ist nicht nachvollziehbar. Es gibt durchaus Mitarbeitende der Sozialämter, die das mit grossem Einsatz machen und relativ viel Geld einfordern können. Für das Kind bzw. die Mutter, die dann der Vorteil hat, ist es egal, wo der Vater wohnhaft ist. Hier wird die Möglichkeit geschaffen, relativ früh dieses Nachfordern zu stoppen. Warum soll man anders vorgehen, bloss weil der Vater sich ins Ausland abgesetzt hat?

Lübberstedt Andrea: Sie haben mit der CVP-Motion 42.10.12 «Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge angezeigt» die Regierung beauftragt, genau dies vorzuschlagen.

Broger-Altstätten: Ich widerspreche damit vielleicht meiner Partei aber als Stadtrat von Altstätten kann ich das bestätigen. Wir haben mit dem Leiter des Sozialamtes gesprochen und man hat viele solcher Fälle von Personen, die sich ins Ausland absetzten, zum Teil auch nur ins Vorarlberg. Wir haben wirklich Erfolg, das Geld zurückzufordern und mit der neuen Gesetzesbestimmung würde das aufgelöst werden. Ich würde deshalb gerne dem Anliegen von Gschwend-Altstätten meine Unterstützung zusichern.



Jäger-Vilters: Ich unterstütze das Anliegen von Gschwend-Altstätten ebenfalls. Wir müssen die Realität berücksichtigen. Wenn Unterhaltszahlungen ausstehend sind und es nach 12 Monaten eingestellt wird, werden Alleinerziehende in die Sozialhilfe getrieben, denn das ist das Geld, das fehlt. Das wollen wir wirklich nicht. Das Ziel sollte ja sein, dass so wenige Personen wie möglich Sozialhilfe beziehen müssen. Wenn wir ein Gesetz haben, dass der Überbrückung dient, soll es auch zugunsten der Kinder sein. Wir sollten die Kinder ins Zentrum stellen. Für mich ist es wichtig, dass nicht nach 12 Monaten gesagt wird, jetzt stellen wir das ein und dann fehlt das Geld und dementsprechend muss man vielleicht Sozialhilfe beziehen und es ist sehr schwierig, daraus wieder rauszukommen. Ich bin dagegen, dass man das nach 12 Monaten einfach beendet.

Bartl-Widnau: Ich habe eine Verständnisfrage. Wenn der Unterhaltsschuldner im Ausland ist oder einmal in der Schweiz war und seit 12 Monaten nicht mehr in der Schweiz ist, dann besteht kein Anspruch. Verstehe ich das richtig?

Lübberstedt Andrea: Das ist korrekt, ich möchte aber noch darauf hinweisen, dass es einen zweiten Teil gibt in Bst. i, der lautet «...und Inkassomassnahmen erfolglos geblieben sind». Fälle wie z.B. im Vorarlberg, wo das Inkasso gut funktioniert, werden nicht erfasst. Es geht hier um die Fälle, bei denen man sieht, dass das Geld nicht mehr zurückgefordert werden kann.

Shitsetsang-Wil: Mit Bst. i ist es so, dass das Geld immer noch ausgegeben wird. Es kommt dann einfach aus der Sozialhilfe. Es bedeutet für die Gemeinden, dass man dann eine höhere Sozialhilfequote aufweist. An der Situation der Person ändert sich nichts. Für Personen, die Alimentenbevorschussung bekommen, ist das Empfinden anders, wenn sie dann Sozialhilfe anstelle der Alimentenbevorschussung bekommen. Und dabei geht es nicht nur um die Rückerstattung. Faktisch ist die Rückerstattung auch nicht immer möglich. Auch der Kontakt, den man mit den Personen hat ist etwas anders in der Sozialhilfe als in der Alimentenbevorschussung. Man muss sich bewusst sein, dass es einen gewissen Druck gibt, wenn dann kritisiert wird, dass die Sozialhilfequote angestiegen ist.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Gschwend-Altstätten mit 11:4 Stimmen zu.

Abschnitt III (Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985)

Lehmann-Rorschacherberg beantragt, das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985 nicht aufzuheben. (*Das verteilte Beispiel steht im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung*). Die Mutterschaftsbeiträge machen Sinn, denn mit der Geburt eines Kindes entstehen erhebliche Mehrkosten. Als Kindergärtnerin erlebe ich immer wieder Familien, die finanziell an den Anschlag kommen. Teilweise kommen diese Familien auch in eine Schuldenfalle, da sie vielleicht Geld aufnehmen müssen. Diese Familien sind dann oft auch in einer angespannten Situation, es entstehen dann auch familiäre Probleme, auch in der Partnerschaft. Es ist eine Belastung. Ich finde es schade, wenn die Geburt eines Kindes Belastung für die Familie darstellt und sie sich



nicht richtig freuen können. Es kann soweit kommen, dass Existenzängste und Depressionen auftreten können. Als CVP-Frau ist es mir ein Anliegen, dass man solchen Familien hilft und ihnen nicht der minimale Betrag nicht mehr zugesteht. Es sind nicht so viele Betroffene, aber dass genau diesen Familien der Betrag gestrichen wird, finde ich nicht richtig. Dass man die Familien auffordern muss, dass die Frau so schnell wie möglich wieder arbeiten gehen muss, finde ich schade. Mutterschaftsbeiträge sind viel niederschwelliger. Auch Charlotte Kirchhoff, die dieses Beispiel zusammengestellt hat, ist der Ansicht, dass wenn das Gesetz aufgehoben werden würde, hätten sie viel mehr Personen, die die Beratung in Anspruch nehmen würden. Auch die Sozialämter hätten mehr zu tun, und eventuell müsste das Personal aufgestockt werden. Einsparungen werden damit keine gemacht. Die Kosten fallen auf den Ämtern an. Es sollte nicht immer noch mehr Arbeit in den Ämtern anfallen, wenn man niederschwellige Lösungen hat.

Ich weiss auch, dass die SVP unterstützt, dass die Frauen zu Hause bleiben können um sich um die Familie und die Kinder zu sorgen und deshalb wäre ich sehr froh, wenn sie mein Anliegen unterstützen würden, das Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge nicht zu streichen.

Regierungspräsident Klöti: Wir wussten, dass dieser Antrag kommen wird. Wenn wir ein neues Gesetz machen, versuchen wir auch, alte Gesetze aufzuheben, da wir ansonsten einen immer grösseren Gesetzesapparat haben. Das ist ein normaler Akt, dass man sich fragt, was nicht mehr nötig ist. Wir haben dieses Gesetz so eingestuft, dass wir sagten, das braucht es nur noch sehr selten. Wir haben das auch untersucht. Bedürftige Leute haben die Möglichkeit, Unterstützung zu erhalten. Da möchte ich die Diskussion gerne führen, vor allem mit Personen aus Sozialämtern und von der Amtsleitung her kann das noch etwas quantifiziert werden. Es geht nicht gegen diese Leistungen, sondern es geht darum, dass plötzlich jemand kurzfristig bessergestellt ist und danach nicht mehr und dass Personen teilweise nicht gleich behandelt werden, z.B. jenen, die sowieso bereits Unterstützung durch die Sozialhilfe erhalten. Von uns aus könnte man das Gesetz streichen, wird das nicht gemacht, müsste es sicherlich angepasst werden. Dazu muss eine fachliche Diskussion geführt werden, das ist anspruchsvoll und letztlich betrifft es nur wenige Personen.

Lübberstedt Andrea: Das Gesetz ist wirklich alt, es wurde noch vor der Mutterschaftsversicherung geschaffen. Es hat deshalb auch andere Eckwerte. In den Überlegungen der Regierung stand vor allem im Vordergrund, dass mit diesem Gesetz Sozialhilfebeziehende während einigen Monaten bessergestellt werden und der Anteil Sozialhilfebeziehender, die Anspruch auf einen Beitrag haben, relativ hoch ist, es gäbe hier also echte Einsparungen, wenn man dieses Gesetz aufheben würde und man sagen würde, da die Leute sowieso bereits in der Sozialhilfe sind, über situationsbedingte Leistungen geschaut werden kann, was die Personen brauchen. Die Regierung fragte sich dann auch, ob man ein Gesetz braucht für ungefähr 100 Personen. Ein Argument der Regierung war, dass die Sozialämter ohnehin unbürokratisch Unterstützung leisten können. Wir hören das auch immer wieder, dass man Familien mit Niedrigeinkommen auch mal punktuell unterstützen kann. Die Gesamtabwägung der Regierung ergab, dass bei einer Aufhebung die Vorteile überwiegen. Aber der Hauptfokus lag bei der vorübergehenden Besserstellung von Sozialhilfebeziehenden mit dem Gesetz, das war der Dorn im Auge.



Gschwend-Altstätten: Ein altes Gesetz hin oder her. Entscheidend ist, was die Überlegung dieses Gesetzes war. Der Sinn ist doch ganz klar, dass man in den ersten sechs Monaten nach der Geburt Sicherheit schaffen kann. Ganz klar war auch der Sinn dieses Gesetzes, dass Frauen nicht aus einer wirtschaftlichen Not heraus abtreiben müssen. Ich habe etwas Mühe mit der Argumentation des Departements des Innern. In den Unterlagen steht klar, dass das Armutsrisiko mit der Geburt eines Kindes zunimmt. Deshalb sollte man genau dieses Gesetz nicht abschaffen. Von Personen aus der Praxis höre ich nur Vorteile. Es sind wenige Frauen, aber sie schlittern dann nicht in die Sozialhilfe. Und wenn das nicht im öffentlichen Interesse ist, weiss ich nicht, wofür wir überhaupt die ganze Vorlage besprechen. Ich unterstütze den Antrag von Lehmann-Rorschacherberg unbedingt.

Cozzio-St.Gallen: Wenn man das Gesetz nicht aufhebt, müsste man eine Revision machen. Was wäre der Revisionsbedarf? Ginge es hier darum, dass Personen, die Sozialhilfe beziehen, keine Mutterschaftsbeiträge mehr erhalten, weil es dort tatsächlich zu einer Vermehrung des Beitrags kommt? Dort hätte man dann ein gutes Regulativ geschaffen, damit man keine Sozialhilfeschulden äufnet in diesen sechs Monaten. Und man kann über situationsbedingte Leistungen dieser Situation individuell begegnen.

Lübberstedt Andrea: Es steht Ihnen selbstverständlich frei, über welchen Weg Sie die Anpassungen machen möchten. Das Hauptargument der Regierung war, dass man eine vorübergehende Besserstellung von Sozialhilfebeziehenden nicht wollen kann. Da können andere Massnahmen ergriffen werden. Insofern müsste man beim Gesetz über Mutterschaftsbeiträge zumindest bei den Anspruchsvoraussetzungen Sozialhilfebeziehende ausschliessen. Eine Überlegung wert wäre auch, die Bezugsdauer im Gesetz über Mutterschaftsbeiträge der Bezugsdauer in der Mutterschaftsversicherung anzupassen. Damit man nicht drei verschiedene Lösungen hat.

Wüst-Oberriet: Ich bin ebenfalls dafür, dass das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge bestehen bleibt. Es kann kein Argument sein, dass ein Gesetz alt ist oder dass es nur für wenige Personen gilt. Genau für diese wenigen Personen brauchen wir dieses Gesetz. Und dann muss man etwas machen, dass Sozialhilfebeziehende nicht bessergestellt werden, dort muss man etwas machen.

Etterlin-Rorschach: Für die kantonale Situation sind wohl 100 Familien nicht sehr relevant. Der Betrag in den Rechnungen vermutlich auch nicht, aber trotzdem ist es zynisch, wenn gesagt wird: «Da haben wir nur 100 Fälle». Das ergibt zwei Fälle pro Woche und das ist relevant, das sind jede Woche zwei Schicksale, die man etwas abfedern kann. Das Departement des Innern hat sich mit grossem Aufwand und Engagement für die frühe Förderung eingesetzt. Wenn man die Situation von jungen Müttern etwas abfedert, kann man eben auch genau im Bereich der frühen Förderung Gutes tun. Der Druck aufgrund von mangelndem Geld, wegen Schulden, kann wirklich sehr gross sein. Wenn das abgedeckt werden kann mit den Mutterschaftsbeiträgen plädiere ich sehr dafür, dass diese nicht abgeschafft werden. Wenn man es revidieren müsste, kann die Detaildiskussion dann geführt werden.

Jäger-Vilters: Es ist mir wichtig zu sagen, ich war persönlich bei Caritas um mich zu informieren. Viele von uns kommen nie in diese Situation und wir kennen es deshalb nicht. Ich



bekam bei Caritas Informationen, auch von direkt betroffenen Müttern. Das sind wirklich Personen, die bereits am Existenzminimum leben. Nach der Geburt erhalten die Familien die Mutterschaftsbeiträge, so dass sie sich ohne finanziellen Druck um das Kind kümmern können. Es ist meiner Meinung nach sehr wichtig, die Mutterschaftsbeiträge beizubehalten und ich werde Lehmann-Rorschacherberg unterstützen. Es geht wirklich um eine kurzfristige Unterstützung, es interessiert mich nicht, wie lange es dieses Gesetz bereits gibt. Man soll, darf und muss diese Personen in diesen kurzen sechs Monaten unterstützen, so dass sie eben auch nicht in die Sozialhilfe getrieben werden.

Shitsetsang-Wil: Aus Sicht der Sozialämter: Eine Anpassung im Gesetz betreffend Personen, die bereits in der Sozialhilfe sind, ist für uns nachvollziehbar. Man kann bei Personen, die bereits Sozialhilfe beziehen, mit situationsbedingten Leistungen reagieren.

Lehmann-Rorschacherberg: Vom Departement des Innern wurde gesagt, dass das Gesetz vor allem wegen der Besserstellung von Sozialhilfebeziehenden abgeschafft werden soll. Es gibt aber auch Personen, die von diesen Leistungen Gebrauch machen können, die sonst nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Genau für diese Personen ist das Gesetz sehr wichtig. Ich bin einverstanden mit der Überarbeitung. Es hat teilweise auch Formulierungen im Gesetz, die nicht mehr ganz aktuell sind. Z.B. wird jeweils «von der Mutter» gesprochen, das müsste mit «Eltern» ersetzt werden. Dass man das die sozialhilfebeziehenden Personen aus dem Gesetz ausschliesst ist für mich logisch.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Lehmann-Rorschacherberg mit 14:0 Stimmen bei einer Abwesenheit zu.

Lübberstedt Andrea: Wenn Sie alleine auf den Ausschluss der Sozialhilfebeziehenden fokussieren möchten, ist das eine einfache Anpassung. Wenn man aber sagt, dass man den weiteren Revisionsbedarf auch noch beurteilen soll, da es sich wirklich um ein altes Gesetz handelt, dann könnte man diese Arbeit im Zuge des zweiten Revisionspakets noch einmal eingehend machen. Es gibt Vollzugs- und Beratungsstellen, die viel Erfahrung haben, da könnten wir auch noch einmal schauen, ob noch weiterer Anpassungsbedarf besteht. Deshalb die Frage: Möchten Sie, dass wir das noch einmal genauer anschauen oder sagen Sie, dass es nur um die Sozialhilfebeziehenden geht? Bei einem weiteren Revisionsbedarf würde ich es gut finden, wenn wir einen entsprechenden Auftrag von der vorberatenden Kommission hätten.

Altenburger-Buchs: Ich begrüsse den ersten Vorschlag von Andrea Lübberstedt, dass das Gesetz angepasst wird und man schaut, wie es läuft und allenfalls später noch notwendige Änderungen macht.

Gschwend-Altstätten: Die neue Situation ist eine Chance, das sauber anzuschauen, so dass es nicht wieder Sachen gibt, die nicht übereinstimmen. Es soll ausführlich angeschaut werden.

Shitsetsang-Wil: Stellt den Ordnungsantrag für eine kurze Pause.



Kommissionspräsident: Aus der Mitte der Kommission konkretisiert sich folgender Antrag für eine Kommissionsmotion: Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Entwurf einer Revision des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge zu unterbreiten, der insbesondere den Ausschluss von Sozialhilfebeziehenden vorsieht.

Lübberstedt Andrea schlägt folgende Formulierung vor: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Entwurf einer Revision des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge zu unterbreiten, der den Ausschluss von Sozialhilfebeziehenden vorsieht und mit dem eine Angleichung an Sozialversicherungsleistungen erwirkt werden kann».

Lehmann-Rorschacherberg: Ich finde das gut, wenn wir eine Motion machen. Es geht noch darum, ob jetzt auch bereits die Dauer im Gesetz angepasst werden soll oder nicht. Ob man also konkret nur vier oder sechs Monate bezahlen wird. Ich würde es gerne bei sechs Monaten belassen. Ich bin der Überzeugung, dass es gut ist für die Mutter, wenn sie sechs Monate zu Hause bleiben kann. Es sind kleine Beträge, von denen wir hier sprechen. Wenn man dann noch alle Bezüger, die bereits Sozialhilfe beziehen, ausschliesst, ist der Betrag, den man dann für die zwei Monate zusätzlich noch bezahlen müsste, gering.

Cozzio-St.Gallen: Die Motion wird voraussichtlich die Zustimmung aller Fraktionen finden wird. Das ist ziemlich aussergewöhnlich. Die Sozialhilfebeziehenden können gestrichen werden. Die Dauer wird eine sozialpolitische Entscheidung. Es ist nicht im Motionsauftrag erfasst. Die Regierung kann dann in der Revisionsvorlage bringen, was sie will.

Lübberstedt Andrea: Variante der Formulierung: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Entwurf einer Revision des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge zu unterbreiten, der insbesondere den Ausschluss von Sozialhilfebeziehenden vorsieht.»

Die vorberatende Kommission heisst den folgenden Wortlaut der Motion 42.16.10 mit 13:0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten gut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Entwurf einer Revision des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge zu unterbreiten, der insbesondere den Ausschluss von Sozialhilfebeziehenden vorsieht».

Kommissionspräsident: Rückkommen wird nicht verlangt. Damit ist die Spezialdiskussion abgeschlossen.

6 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und Entwurf durchberaten sind, und wir kommen nun zur Gesamtabstimmung.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 13:0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.



7 Bestimmung des Berichterstatters/der Berichterstatterin

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

8 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren.

9 Diverses

Gschwend-Altstätten beantragt, der Regierung den folgenden Auftrag zu erteilen: «Die Regierung wird eingeladen die Einführung einer Ergänzungsleistung für armutsbetroffene Familien zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu erstatten».

Lübberstedt Andrea: Der Kantonsrat hiess am 21. September 2009 bereits einen entsprechenden Vorstoss gut: Postulat 43.09.13 «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien mit Kindern». Die Regierung verabschiedete am 27. September 2016 die Vorlage 22.16.03 «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen». Der Kantonsrat wird in der Novembersession 2016 für das Geschäft die vorberatende Kommission bestellen.

Gschwend-Altstätten: Damit erübrigt sich mein Antrag.

Etterlin-Rorschach: In der letzten Sitzung wurde uns in Aussicht gestellt, dass abgeklärt wird, ob uns der Bericht zu den Lastenverschiebungen vom Bund an die Kantone zur Verfügung gestellt werden kann. Wie ist hier der Stand der Dinge?

Lübberstedt Andrea: Wie angekündigt, habe ich bei der zuständigen Stelle nachgefragt. Inzwischen weiss ich, dass der Bericht nicht öffentlich zugänglich ist, ich setze mich aber dafür ein, dass Sie Einblick nehmen können. Ich versuche auch, Ihnen im gleichen Zeitrahmen wie das Protokoll zugestellt wird, eine Antwort zu geben.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.30 Uhr.

St.Gallen, 10. November 2016

Präsident:

Erwin Böhi
Mitglied des Kantonsrates

Geschäftsführerin:

Christina Wirz
Parlamentsdienste



Beilagen

(bereits an der Sitzung verteilt und/oder im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung)

- Folien der Präsentationen «Sozialhilfegesetz: Anlage, Aufträge, Ausgangslage» von Andrea Lübberstedt
- Folien der Präsentationen «Finanzielle Sozialhilfe: Die Neuregelungen im Überblick» von Daniela Sieber
- Folien der Präsentation «Die Rolle der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS)» von Suzanne Naef Thalmann
- Folien der Präsentation «FORJAD Eingliederung junger Erwachsener in der Sozialhilfe durch Berufsbildung» von Caroline Knupfer
- Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
- NZZ Artikel «Hilfe für die Working Poor» vom 8. Januar 2014
- Ecoplan-Studie «Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien» vom April 2012
- Fallbeispiel der Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, St.Gallen, zusammengestellt von Charlotte Kirchhoff, Stellenleiterin Rapperswil-Jona
- Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. November 2016
- Motion 42.16.10 «Änderung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge» vom 4. November 2016
- Medienmitteilung vom 11. November 2016

Geht an

- Kommissionsmitglieder (16)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Staatskanzlei (GSMat / L ParID)
- Departement des Innern (Gs)
- Fraktionspräsidenten (4)